



Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 03.06.2011

An

die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur folgenden Sitzung lade ich Sie herzlich ein:

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	4/2011
Datum	Dienstag, den 14. Juni 2011
Uhrzeit	20:00 Uhr
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal

Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.

gez. Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher


Dr. Achim Wächtler
Abteilungsleiter

Anlagen

Tagesordnung

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	4/2011
Datum	Dienstag, den 14. Juni 2011

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 02.05.2011
2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4		Berichte aus den Ausschüssen
5		Fragen zu aktuellen Themen
6	DS 144/2011	Antrag der CDU-Fraktion: Schilderwald
7	DS 145/2011	Antrag der CDU-Fraktion: Einrichtung einer Kommission
8	DS 150/2011	Antrag der BBB-Fraktion: Ausbau des Betreuungsangebotes für unter 3jährige
9	DS 151/2011	Antrag der BBB-Fraktion: Sicherer Radweg zwischen Niederissigheim und Butterstadt
10	DS 152/2011	Antrag der BBB-Fraktion: Anpassung der Geschäftsordnung an die Sach- und Rechtslage
11	DS 146/2011	Antrag der FDP-Fraktion: Einrichtung eines zentralen Anmeldeverfahrens für Kita- und Hortplätze
12	DS 147/2011	Antrag der FDP-Fraktion: Ärztliche Versorgung in Bruchköbel
13	DS 148/2011	Antrag der FDP-Fraktion: Antrag zur Vorstellung der aktuellen Situation zum Thema Kinderbetreuung unter drei Jahren in Bruchköbel und zum weiteren Vorgehen
14	DS 149/2011	Antrag der FDP-Fraktion: Abholtermine für Biotonne
15	DS 142/2011	Wahl einer/eines weiteren Stellvertreters für die Verbandskammer Regionalverband FrankfurtRheinMain
16	DS 112/2011	Wahl von Ortsgerichtsschöffen für die Ortsgerichte Bruchköbel I (Bruchköbel, Kernstadt), Bruchköbel II (Niederissigheim / Oberissigheim), Bruchköbel III (Roßdorf / Butterstadt)
17	DS 274/2010	Änderung und Neubekanntgabe Friedhofsordnung
18	DS 138/2011	Aufstellung des Bebauungsplans "Am Hasenpfad", Niederissigheim

TOP	DS-Nr.	Titel
19	DS 137/2011	Ausbau der Hauptstraße
20	DS 257/2010	2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bruchköbel im Stadtteil Oberissigheim an der Landwehr zwecks Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes Abwägung und Entwurfsbeschluss
21	DS 132/2011	Aufhebung der geltenden Entwässerungssatzung und gleichzeitiger Erlass einer neuen Entwässerungssatzung (EWS)
22	DS 130/2011	Aufhebung der geltenden Erschließungsbeitragssatzung und rückwirkende Inkraftsetzung einer neuen Erschließungsbeitragssatzung sowie Aufhebung der geltenden Straßenbeitragssatzung und gleichzeitiger Erlass einer neuen Straßenbeitragssatzung

DS-Nr. 144/2011

TOP 6 der Stadtverordnetenversammlung
am 14.06.2011**CDU**
Bruchköbel

CDU - Fraktion - 63486 Bruchköbel**Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Bruchköbel**
www.cdu-bruchkoebel.deHerrn
Stadtverordnetenvorsteher
Thomas Demuth
Hauptstraße
63486 BruchköbelFraktionsvorsitzende
Katja Lauterbach
Schulzenstr. 1a, 63486 Bruchköbel
Tel.: 01726107940
klauslauterbach@web.de

Bruchköbel, 30.05.2011

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 14.06.2011 folgenden Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt zusammen mit dem ADAC, der ein spezielles bundesweites Projekt initiiert hat, den „Schilderwald“ im Straßenverkehr zu sichten um überflüssige Verkehrszeichen aufzuspüren.Begründung:

Der ADAC verfügt über ein spezielles, bundesweites Programm, das zum Ziel hat überflüssige Verkehrszeichen aufzuspüren. Zusammen mit den entsprechenden Gremien und der Polizei werden alle überflüssigen Verkehrszeichen begutachtet und dann in einer Testphase verdeckt.

Dies geschah kürzlich auch in Rodenbach.

Diese Maßnahme soll zum Ziel haben die Verkehrssicherheit zu erhöhen, da oftmals viel zu viele Verkehrszeichen die Autofahrer unnötig verwirren und zur Ablenkung beitragen.

Gleichzeitig könnten perspektivisch erhebliche Kosten eingespart werden, da Verkehrszeichen aufgrund versch. Normen sehr teuer sind. Darüber hinaus könnten Bevorratungen und Lagerungen beim Bauhof entfallen, Austauschmaßnahmen sich erübrigen und Arbeitszeiten eingespart werden.

Ferner trägt es dazu bei, das Straßen-, Erscheinungsbild der Stadt zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Lauterbach
Fraktionsvorsitzende

DS-Nr. 145/2011

TOP 7 der Stadtverordnetenversammlung
am 14.06.2011**CDU**
Bruchköbel

CDU - Fraktion - 63486 BruchköbelHerrn
Stadtverordnetenvorsteher
Thomas Demuth
Hauptstraße
63486 Bruchköbel

**Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Bruchköbel**
www.cdu-bruchkoebel.deFraktionsvorsitzende
Katja Lauterbach
Schulzenstr. 1a, 63486 Bruchköbel
Tel.: 01726107940
klauslauterbach@web.de

Bruchköbel, 30.05.2011

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 14.06.2011 folgenden Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob die Einrichtung einer Kommission für Familien, Kinder, Jugend und Senioren geboten ist und diese Kommission möglichst kurzfristig zu konstituieren.

Begründung:

Die Begründung erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung am 14.06.2011 mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Lauterbach
Fraktionsvorsitzende

DS-Nr. 150/2011

TOP 8 der Stadtverordnetenversammlung
am 14.06.2011



Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: 049 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: 049 (0) 170 / 73 01 32 3
Alexander.Rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite: 1

Bruchköbel, den 01.06.2011

Antrag: Ausbau des Betreuungsangebotes für unter 3jährige

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die Fraktion Bruchköbeler BürgerBund - (BBB) in der Stadtverordnetenversammlung bittet Sie, den nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum 01.01.2013 zusätzlich zu den bisher bereits geplanten 44 Plätzen für unter 3jährige Kinder in Bruchköbeler Kitas mindestens weitere 40 Plätze zu schaffen. Da bislang vorwiegend Platzangebote für 2jährige Kinder geplant sind, sollen von den zusätzlichen Plätzen mindestens 30 speziell für 1jährige Kinder sein.

Begründung:

folgt mündlich.

Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund

DS-Nr. 151/2011

TOP **9** der Stadtverordnetenversammlung
am 14.06.2011



Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 01.06.2010

Antrag: Sicherer Radweg zwischen Niederissigheim und Butterstadt

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Juni 2011 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel wird beauftragt zu prüfen, ob ein vorgezogener Bau des Radweges von Niederissigheim nach Butterstadt bis zur Höhe des landwirtschaftlichen Wegs möglich ist, der als Zufahrt zum Gelände des Obst- und Gartenbauvereins Niederissigheim genutzt wird und der aktuell die Rad- und Fußwegverbindung nach Butterstadt abseits der Landstraße darstellt.

Eine erhebliche Steigerung der Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern zwischen Niederissigheim und Butterstadt könnte somit wesentlich vor der Zuweisung der Landesmittel für den Radwegbau erreicht werden.

Die Finanzierung sollte sich dabei an den Regeln des Kommunalen Interessen-Modells orientieren.

Entsprechende Verhandlungen sind mit der Straßenbauverwaltung des Landes zu führen.

Begründung:

Der Bürgersteig/Fußweg an der Falterstraße in Richtung Butterstadt endet zur Zeit auf der rechten Seite in Höhe des Stichwegs zur Sudetenstraße.

Linksseitig endet der Bürgersteig am landwirtschaftlichen Weg in Richtung Scheelberg. Dies bedeutet, dass sowohl Fußgänger wie Radfahrer aus und in Richtung Butterstadt auf die K856 bis zum Abzweig des landwirtschaftlichen Wegs gezwungen werden.

Gleiches gilt für die Besucher des Obst- und Gartenbauvereins Niederissigheim (OGV) und die Kunden des dort gelegenen Gärtnereibetriebs Ilt.

Ein von der Stadtverordnetenversammlung im Juli 2009 beschlossener Antrag, dass bei weiteren Verzögerungen des durch das Land zu finanzierenden, linksseitig gelegenen Radwegs auf der rechten Straßenseite wenigstens die Lücke zwischen Stichweg Sudetenstraße und Zufahrt zum OGV geschlossen werden soll, ist nicht umgesetzt worden.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Radwegs durch das Land sind wohl mittlerweile gegeben und der Grundstückserwerb soll auch abgeschlossen sein. Das Baurecht ist somit geschaffen worden. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Radwegs liegen damit vor.

Alleine die Zuweisung der Landesmittel für den Bau steht auf unbestimmte Zeit aus, da der in Rede stehende Radweg auf der Dringlichkeitsliste des Landes wohl keine Spitzenposition einnimmt.

Deshalb sollte für eine schnelle und vor allem auch zeitlich nicht auf den „Sankt-Nimmerleinstag“ zu verschiebende Steigerung der Verkehrssicherheit der im Antrag beschriebene Streckenabschnitt im Vorgriff auf die Landesmittel finanziert und gebaut werden.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Land, die vermutlich zügig abgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund

DS-Nr. 152/2011

TOP 10 der Stadtverordnetenversammlung
am 14.06.2011



Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 01.06.2010

Antrag: Anpassung der Geschäftsordnung an die Sach- und Rechtslage

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Juni 2011 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. **§ 24 a Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:**

Jede Fraktion erhält zehn Minuten Zeit für ihre Fragestellung. Die Fraktionen werden in der Reihenfolge des Stimmenanteils der letzten Kommunalwahl aufgerufen, beginnend mit der Fraktion des größten Stimmenanteils.

2. **§ 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird ersatzlos gestrichen.**
3. **§ 28 Abs.5 Satz 5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird ersatzlos gestrichen.**

Begründung:

Zu 1.:

Die Fragezeitbegrenzung kann sich sinnvoller- und gerechterweise nur auf die Fragestellung der Fraktion selbst beziehen, da es nicht im Einflussbereich der Fraktion liegt und auch nicht von der Fraktion vorhergesehen werden kann, wie lange der Magistrat für die Beantwortung braucht.

Sodann ist die ursprüngliche Regelung zur Reihenfolge, die sich konkret-spezifisch auf das Wahlergebnis 2006 bezieht, schon um der Klarheit willen in eine dauerhaft anwendbare abstrakt-generelle Regelung zu ändern.

Zu 2.:

Seit durch die Neufassung des § 58 HGO das materielle Prüfungsrecht des Stadtverordnetenvorstehers aufgehoben wurde, verstößt die Sperrklausel des § 16 GO für abgelehnte Anträge gegen § 58 Abs. 5 S. 3 HGO. In der Praxis war man sich dessen wohl bewusst, da § 16 GO entgegen seinem Wortlaut nie auf Vorlagen des Magistrats angewendet wurde.

Zu 3.:

Die Vernichtung der Tonbandaufnahmen zum Ende der Wahlperiode ist weder zweckmäßig noch notwendig. Vielmehr ist es mit moderner Datenspeichertechnik möglich, unter geringstem Aufwand die Aufnahmen zu sichern und für später evtl. erforderlich werdende Klärungen zum Sitzungsinhalt, oder Sitzungsverlauf zur Verfügung zu stellen. Für die gerichtsfeste Klärung von Beschlussumständen, insbesondere bei Satzungsbeschlüssen, kann solchen Aufzeichnungen im Zweifel ganz erheblicher Beweiswert zukommen. Für die Vernichtung der Aufzeichnungen ist demgegenüber kein wichtiger Grund ersichtlich. Die Regelung ist nicht mehr zeitgemäß und deshalb ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

**Alexander Rabold**

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund

FDP Fraktion Bruchköbel
Jürgen Schäfer
Fraktionsvorsitzender
Am Gehrenrain 4
63486 Bruchköbel
061811576286 od. 01707849139
info@fdp-bruchkoebel.de
www.fdp-bruchkoebel.de



Sehr geehrter Herr Demuth,

die FDP Fraktion bittet nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Einrichtung eines zentralen Anmeldeverfahrens für Kita- und Hortplätze

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird zur Schaffung einer zentralen Anmeldestelle im Rathaus für die Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen (Kita und Hort) der Stadt beauftragt. Die Verwaltung wird aufgefordert, hierfür auch Gespräche zur Kooperation mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zu führen.

Begründung:

Um ein Kind in der Kita oder im Hort betreuen zu lassen, müssen die Eltern sich bei den einzelnen Einrichtungen einzeln anmelden. In den Einrichtungen wird man dann insbesondere bei Ganztages- oder Hortplätzen auf die übervolle Warteliste sowie die geringen Chancen aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass man sein Kind unbedingt auch bei anderen Einrichtungen anmelden sollte.

So müssen einige Eltern von Einrichtung zu Einrichtung ziehen und verlängern mit ihren **Mehrfachanmeldungen** künstlich die Wartelisten. Dieses Verfahren ist für die Verwaltung der Einrichtungen sowie für die Eltern aufwändig. Der tatsächliche Bedarf an Plätzen kann damit vielfach nicht richtig eingeschätzt werden. Mit dem erweiterten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab 2013 wird diese Problematik sicherlich noch verschärft werden.

Mit einem **zentralen Verfahren** über ein einheitliches Formular, das die Eltern in allen Einrichtungen, im Rathaus und auch über die Internetseite der Stadt erhalten, können die Kinder in bis zu drei Einrichtungen (nach Priorität) vorangemeldet werden. Alle An- und Abmeldungen werden im Büro der pädagogischen Fachkraft erfasst und ausgewertet. Die Einrichtungen bekommen von der Verwaltung monatlich aktualisierte Listen über den Stand der Anmeldungen und die

Prioritätensetzung der Eltern. Diese können sich sowohl im Rathaus als auch in den Einrichtungen immer über die aktuelle Platzsituation informieren.

Über ein zentrales Verfahren könnte für das Verteilungsverfahren **effektiver** gestaltet und **mehr Transparenz** im Vergabeverfahren erreicht werden. Außerdem könnte die Stadt so den tatsächlichen Bedarf für Kita-Plätze besser einschätzen und insbesondere für den Hortbereich eine **frühzeitige Planung** durchführen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Christoph', written in a cursive style.

DS-Nr. 147/2011

TOP 12 der Stadtverordnetenversammlung
am 14.06.2011

FDP Ortsverband Bruchköbel

Jürgen Schäfer
Fraktionsvorsitzender
Am Gehrenrain 4
63486 Bruchköbel
06181/576286 od . 01707849139
ajschaefer2004@aol.com



25. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Demuth,

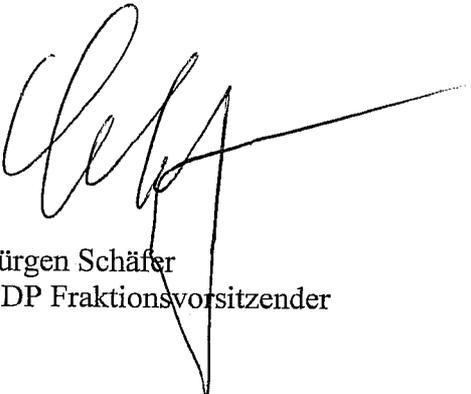
die FDP Fraktion bittet nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Ärztliche Versorgung in Bruchköbel

Der Magistrat wird beauftragt mit der Kassenärztlichen Vereinigung, der Landesärztekammer sowie weiteren zuständigen Gremien Gespräche zu führen mit der Zielrichtung einer besseren ärztlichen Versorgung, u.a auch eine Neuansiedlung von Ärzten in Bruchköbel, zu erreichen.

Begründung:

Nachdem zum 30.6.2011 der einzige Internist in Bruchköbel seine Praxis schließt ist eine optimale ärztliche Versorgung nicht mehr gegeben. Darüber hinaus gibt es bei verschiedenen Facharztpraxen teilweise wochenlange Wartelisten, was nicht für Bruchköbel spricht und bei Familien welche sich neu in Bruchköbel niederlassen wollen oftmals für eine Ansiedlung mitentscheidend ist.



Jürgen Schäfer
FDP Fraktionsvorsitzender

FDP Fraktion Bruchköbel
Jürgen Schäfer
Fraktionsvorsitzender
Am Gehrenrain 4
63486 Bruchköbel
061811576286 od. 01707849139
info@fdp-bruchkoebel.de
www.fdp-bruchkoebel.de



Sehr geehrter Herr Demuth,

die FDP Fraktion bittet nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Antrag zur Vorstellung der aktuellen Situation zum Thema Kinderbetreuung unter drei Jahren in Bruchköbel und zum weiteren Vorgehen

1. Die FDP-Fraktion fordert den Magistrat auf, nach folgendem Muster vorzutragen:
 - Wie sieht der grobe Zeitplan aus, damit bis 2013 ausreichend Betreuungsplätze U3 zur Verfügung stehen und welche baulichen Maßnahmen sind geplant? Welche Alternativen wurden geprüft?
 - Wie hoch sind die Fördersätze für Neu- und Umbauten, wurden Fördergelder beantragt?
 - Da sich der Stellenmarkt für den Bereich der Erzieher/-innen derzeit als sehr schwierig darstellt. Welche Strategien hat die Stadt Bruchköbel, um trotz dieser Situation geeignetes Fachpersonal zu finden?
 - Wurden Rücklagen gebildet, um Klagemaßnahmen von Eltern bei nicht Erfüllung des Rechtsanspruches bestreiten zu können?

2. Die FDP fordert den Magistrat auf, Gespräche mit der neugegründeten Initiative „Familien in Bruchköbel“ mit dem Ziel zu führen, weitere Betreuungsplätze insbesondere für den U3 und Hortbereich zu schaffen.

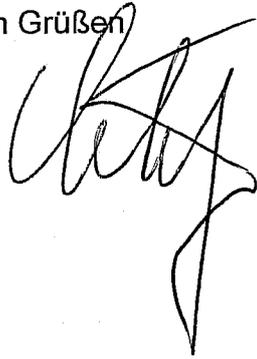
Begründung:

1. Nach der Änderung des Sozialgesetzbuches wird ab 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr vorgesehen. Dadurch ergeben sich große Herausforderungen für unsere Stadt, welche gleichzeitig eine große Chance zum Ausbau des weichen Standortfaktors Kinderbetreuung darstellen. Deshalb sollte sich die Stadt nicht nur an den Mindestvorgaben für die Betreuung orientieren, sondern darüber hinaus ein attraktives Betreuungsangebot für junge Familien schaffen, um so tatsächlich

zu einer Stadt zu werden, in der man gerne leben (arbeiten und einkaufen) möchte.

2. Die Initiative „Familien in Bruchköbel“ hat bereits Pläne für die Einrichtung einer Betreuungsmöglichkeit für U3 vorliegen, mit einer Umsetzung dieser Pläne könnte der Rechtsanspruch ab 2013 sicher und auch darüber hinaus gedeckt werden. Über die Einbindung von Hortbetreuung könnten hier auch zusätzlich Plätze geschaffen werden. Durch die Nutzung von bereits umgesetzten Konzepten könnten die Ausgaben für umfangreiche Planungsmaßnahmen im Rahmen gehalten werden. Bei einer zügigen Planung können hier noch Fördergelder beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. K. H.', written in a cursive style.

FDP Fraktion Bruchköbel
Jürgen Schäfer
Fraktionsvorsitzender
Am Gehrenrain 4
63486 Bruchköbel
061811576286 od . 01707849139
info@fdp-bruchkoebel.de
www.fdp-bruchkoebel.de



Sehr geehrter Herr Demuth,

die FDP Fraktion bittet nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Abholtermine für Biotonne

Die FDP-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob im nächsten Jahr bereits ab Mai eine wöchentliche Leerung der Biotonne veranlasst werden kann und welche Mehrkosten hierdurch verursacht werden.

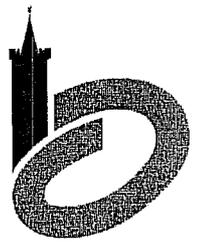
Begründung:

In den letzten Jahren waren die Temperaturen im Frühjahr bereits sehr sommerlich. Durch die bereits im Mai sehr hohen Temperaturen begünstigt werden die Biotonnen zu einer Brutstätte von Fliegen, Maden und anderen Insekten und verbreiten zudem einen üblen Geruch.

In anderen Gemeinden ist es üblich, die Biotonne spätestens ab Mai wöchentlich zu entleeren. Dies ist auch für Bruchköbel zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schäfer', is written below the text 'Mit freundlichen Grüßen'. The signature is stylized and cursive.



Bruchköbel, 30.05.2011
Aktenzeichen:
Ersteller:

Tisch- Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 142/2011
------------------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	01.06.2011	4
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2011	15

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

**Wahl einer/eines weiteren Stellvertreters für die Verbandskammer Regionalverband
FrankfurtRheinMain**

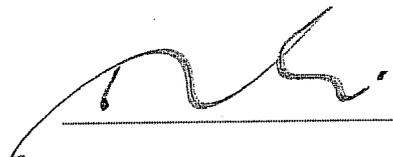
Beschlussvorschlag:

Als weitere stellvertretende Vertreterin in der Verbandskammer Regionalverband
FrankfurtRheinMain wird Stadträtin Ingrid Cammerzell gewählt.

Begründung:

Frau Cammerzell war auch bislang als weitere stellv. Vertreterin der Verbandskammer gewählt.
Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verbandskammer des
Regionalverbands Frankfurt/Rhein/Main entgegen früherer Aussagen noch Ende Juni 2011
eine Sitzung plant.

(Sachbearbeiter)



(Abteilungsleiter)



(Dezernent)

DS/NR: 142/2011

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 01.06.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



I-Hauptamt

Tisch-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 112/2011
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	01.06.2011	5
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2011	16

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Wahl von Ortsgerichtsschöffen für die Ortsgerichte Bruchköbel I (Bruchköbel, Kernstadt), Bruchköbel II (Niederissigheim / Oberissigheim), Bruchköbel III (Roßdorf / Butterstadt)

Beschlussvorschlag:

1. Dem Direktor des Amtsgerichts Hanau wird für die erneute Ernennung zum Ortsgerichtsschöffen für das **Ortsgericht Bruchköbel I** (Bruchköbel, Kernstadt) vorgeschlagen:

Herr **Michael Bernt**, geb. am 28.06.1949 in Wiesbaden, wohnhaft Buchenweg 5 c, 63486 Bruchköbel

2. Dem Direktor des Amtsgerichts Hanau wird für die erneute Ernennung zum Ortsgerichtsschöffen für das **Ortsgericht Bruchköbel II** (Niederissigheim / Oberissigheim) vorgeschlagen:

Herr **Willi Graulich**, geb. am 09.01.1941 in Kirtorf-Alsfeld, wohnhaft Im Breul 9, 63486 Bruchköbel

3. Dem Direktor des Amtsgerichts Hanau wird für die Ernennung zum Ortsgerichtsschöffen für das **Ortsgericht Bruchköbel III** (Roßdorf / Butterstadt) vorgeschlagen:

Herr **Harry Schmidt**, geb. am 30.01.1958 in Idar Oberstein, wohnhaft Feldbergstraße 13, 63486 Bruchköbel

Begründung:

Das Ortsgerichtsgesetz verpflichtet die Städte und Gemeinden, geeignete Personen für das Amt der Ortsgerichtsmitglieder vorzuschlagen. Vorzuschlagen sind die Personen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung entfallen sind.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen gem. § 8 Ortsgerichtsgesetz nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollten mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Personen, die

- ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
- als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind

können nicht Ortsgerichtsmitglieder sein.

Ferner sollen im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

1. Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht I, Herrn Michael Bernd endet am 14.08.2011. Herr Bernd steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.
2. Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht II, Herrn Willi Graulich endete am 13.04.2011. (Herr Graulich steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.)
3. Der Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht III, Herr Otto Odenwäller ist verstorben. Aus diesem Grund ist ein weiterer Ortsgerichtsschöffe zu berufen. Vorgeschlagen wird Herr Harry Schmidt.

Alle vorgeschlagenen Personen erfüllen die im Ortsgerichtsgesetz angegebenen Voraussetzungen. Sie sollen deshalb nach der Wahl / Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung dem Direktor des Amtsgerichts Hanau zur Ernennung als Ortsgerichtsschöffen für die entsprechenden Ortsgerichtsbezirke vorgeschlagen werden.

Die Ernennung der Ortsgerichtsschöffen wird gem. § 7 Ortsgerichtsgesetz für 10 Jahre erfolgen.

Zur Information:

Die Ortsgerichte sind wie folgt besetzt:

Ortsgericht I

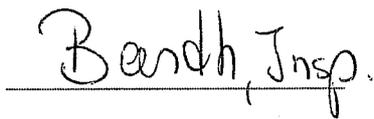
		Amtszeit
Herr Werner Major	Ortsgerichtsvorsteher	bis 26.11.2018
Herr Josef Freudl	Ortsgerichtsschöffe	bis 05.04.2012
Herr Michael Bernt	Ortsgerichtsschöffe	bis 14.08.2011
Herr Andreas Klöffel	Ortsgerichtsschöffe	bis 26.11.2018
Herr Walter Kosch	Ortsgerichtsschöffe	bis April 2014

Ortsgericht II

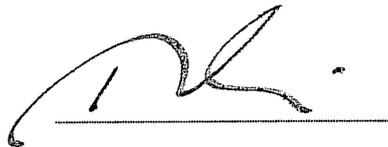
Herr Manfred Jung	Ortsgerichtsvorsteher	Amtszeit bis Dez. 2014
Herr Willi Graulich	Ortsgerichtsschöffe	bis 13.04.2011
Herr Heinz Herold	Ortsgerichtsschöffe	bis 16.04.2018
Herr Horst Buschbeck	Ortsgerichtsschöffe	bis 16.04.2013
Herr Wilhelm Viehmann	Ortsgerichtsschöffe	bis 02.12.2011

Ortsgericht III

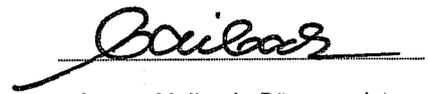
Herr Peter Dorn	Ortsgerichtsvorsteher	Amtszeit bis 21.10.2017
Herr Matthias Moritz	Ortsgerichtsschöffe	bis 02.12.2011
Herr Dieter Herbig	Ortsgerichtsschöffe	bis 02.12.2011
Herr Peter Schäfer	Ortsgerichtsschöffe	bis 02.12.2011
Unbesetzt	Ortsgerichtsschöffe	



Barth, Insp.



Dr. Wächtler, Abteilungsleiter



Günter Maibach, Bürgermeister

DS/NR: M2/2011

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 01.06.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 30.12.2010

Aktenzeichen:

Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 274/2010
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	18.05.2011	2
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2011	17
Haupt- und Finanzausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Änderung und Neubekanntgabe Friedhofsordnung

Beschlussvorschlag:

FRIEDHOFSORDNUNG

der Stadt Bruchköbel

Aufgrund des § 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I. S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007 S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. I. S. 964,965) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung vom _____ für die Friedhöfe der Stadt Bruchköbel folgende

Friedhofsordnung

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Bruchköbel

a) neuer Friedhof im Stadtteil Bruchköbel

- b) alter Friedhof im Stadtteil Bruchköbel
- c) Friedhof im Stadtteil Roßdorf
- d) Friedhof im Stadtteil Niederissigheim
- e) Friedhof im Stadtteil Oberissigheim
- f) Friedhof im Stadtteil Butterstadt

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Bruchköbel waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Bruchköbel beigesetzt werden oder
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, unmotorisierte Fahrzeuge für behinderte Menschen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Sitzgelegenheiten werden von der Friedhofsverwaltung an geeigneten Stellen aufgestellt.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung einen Befähigungsnachweis des Gewerbetreibenden verlangen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten an Samstagen ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen, es gelten die vorgenannten Zeiten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung durch Gewerbetreibende Ordnungsgelder verhängen.

§ 10 Entsorgung von Abfällen

- 1) Durch die Friedhofsverwaltung werden an geeigneten Stellen Behältnisse zur Entsorgung von anfallenden Abfällen bereitgestellt.
- 2) Das Entsorgen von Abfällen, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, ist untersagt.
- 3) Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass der Müll entsprechend in den zur Verfügung gestellten Behältnissen entsorgt wird.
- 4) Ein Verstoß gegen Abs. 2 und/oder 3 kann durch die Friedhofsverwaltung mit Ordnungsgeldern geahndet werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 11 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in bestehenden Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von montags bis freitags während der Dienstzeit der Friedhofsverwaltung statt.

§ 12 (Nutzung der) Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschaucheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden.
- (7) Der Transport von Särgen oder Urnen zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal.

§ 13 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt:
 - a. für Föten und totgeborene Kinder 20 Jahre
 - b. für Personen unter 5 Jahren 20 Jahre
 - c. für Personen über 5 Jahren 30 Jahre
 - d. für Aschen 30 Jahre

§ 14 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die

Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Ebenso sind Umbettungen von Leichen im Geltungsbereich der Friedhofsordnung nicht gestattet.

- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 15 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden je nach Gegebenheit folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - c) Rasengräber als einstellige Wahlgräber zur Erdbestattung
 - d) Rasenurnengräber
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
 - f) Urnenwände
 - g) Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten (nur wenn vorhanden)

Ein Anspruch auf Bereitstellung sämtlicher Grabarten auf den Stadtteolfriedhöfen besteht nicht.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 17 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während der Dauer der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 18 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 19 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 20 Maße der Reihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr,
 - c) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 12. Lebensjahr.

- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,20 m

Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m

2. Für Verstorbene über 5 Jahren bis 12 Jahren

Länge: 1,50 m

Breite: 0,70 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m

3. Für Verstorbene über 12 Jahren

Länge: 2,00 m

Breite: 0,80 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m

§ 21 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung wird 6 Monate vorher unter Mitteilung der Notwendigkeit amtlich bekanntgemacht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen.

B. Wahlgrabstätten

§ 22 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal verlängert werden. Verlängerungen sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) Unter der Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen Zeitraum von 20 Jahren. Sie kann nur genehmigt werden, wenn bereits alle Grabstellen für Erdbestattungen belegt sind. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Ältteste nutzungsrechtlich. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 23 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,25 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

Die Wege zwischen den Wahlgräbern sind mit einer Breite von 2,00 m anzulegen.

C. Urnengrabstätten

§ 24 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten, 1 Aschenurne
 - b) Urnenwahlgrabstätten, bis 4 Urnen
 - c) Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen naher Angehöriger bis zu 3 Aschenurnen je Grabstelle
 - d) Rasenurnengräbern bis 2 Urnen
 - e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, 1 Urne
 - f) Urnenwänden bis 2 Urnen
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, in Grabstätten für Erdbestattungen sowie in Rasenurnengrabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungsgräber kann das Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.
Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes, muss das Nutzungsrecht der Grabstätte zum Zeitpunkt der Beisetzung mindestens 10 Jahre betragen.
- (4) Bei Beisetzungen in Grabarten nach Abs.1 a bis e sind vollständig verrottbare Urnen (Innen- und Aussenurne) zu verwenden.

§ 25 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,65 m

Breite: 0,40 m

Tiefe: 0,65 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,20 m

§ 26 Definition der Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Tiefe: 0,65 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt je nach Friedhof 0,25 m bis 0,50 m.

§ 27 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 28 Urnenwände

(1) Die Urnennischen werden für 40 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung der Urnenkammer ist einmal möglich. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle beigesetzt.

(3) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand.

§ 29 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Anonyme Urnenbeisetzungen werden in einer dafür bestimmten Rasenfläche für die Dauer von 30 Jahren durchgeführt. Sie werden als Urnenreihengräber geführt. Die Beisetzungsstelle wird ebenerdig mit Rasen angesät. Die Errichtung von Grabmalen

sowie die Kennzeichnung von einzelnen Grabstätten auf dieser Anlage ist nicht gestattet. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.

D. Weitere Grabarten

§ 30 Bestattung für totgeborene Kinder und Föten

- (1) Die Friedhofsverwaltung hält ein zentrales Feld für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 31 Rasenerdbestattungsgräber

- (1) Rasengräber für Erdbestattungen sind einstellige Wahlgräber mit einer Nutzungszeit von 40 Jahren. Dabei handelt es sich um ein gärtnerisch geschlossen gestaltetes Rasenfeld, auf dem nebeneinander bestattet wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt die Pflege der Grabstätten für die Dauer der gesamten Nutzungszeit.
- (3) Bei Rasengräber werden keine Zwischenwege angelegt. Im Übrigen gelten die Maße für Wahlgrabstätten entsprechend.
- (4) Die Gestaltung der Rasengräber ist beschränkt auf nicht erhabene, ebenerdige Einbringung plan liegenden rechtwinkligen Grabzeichens auf gestampften Erde und Sand. Das Grabzeichen kann aus poliertem oder naturbelassenem Stein oder Bronze in einer Dicke von ca. 0,10 m ausgeführt werden. Schriftzeichen dürfen durch Ätzung, Sandstrahlen, Gravur oder ähnlichen Verfahren eingelassen und nicht erhaben angebracht sein. Vertiefungen bzw. Befestigungsmöglichkeiten für Vasen Grablichte oder ähnliches dürfen nicht angebracht oder eingelassen sein. Das Grabzeichen darf eine breite von 0,40 m und eine Länge von 0,30 m nicht überschreiten. Das Grabzeichen ist mittig im oberen Drittel der Grabstätte anzubringen.
- (5) Jegliche individuelle Bepflanzung und Gestaltung sowie jeglicher Grabschmuck sind nicht zugelassen und werden unverzüglich entfernt und entsorgt.
- (6) Die Übrigen Vorschriften über Wahlgräber sowie Gestaltung und Pflege gelten mit Ausnahme der §§ 19 Abs. 2 und 4, 29,30,33 Abs. 2 und 35 entsprechend

§ 32 Rasenurnengräber

- (1) Rasengräber für Urnenbeisetzungen sind mehrstellige Wahlgräber mit einer Nutzungszeit von 40 Jahren. Dabei handelt es sich um ein gärtnerisch geschlossen gestaltetes Rasenfeld, auf dem nebeneinander bestattet wird.
- (2) § 31 Abs. 2, 3,4,5,6 gilt entsprechend.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 33 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:
 - a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
 - b) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Nicht zugelassen sind Betonwerk- und Mauersteine. Die Umfassung mit Holzrahmen wird für 6 Monate geduldet.
 - c) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 36 sein.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
- (2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Eine gleichmäßige Bearbeitung der Grabmale auf allen Seiten ist nicht erforderlich.
 - b) Grabmalsockel sind erlaubt
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich zu groß sein.

§ 34 Größe der Grabmale und Einfassungen

- (1) Eine vollständige Abdeckungen von Gräbern, auch mit kleineren Steinen (Kies, etc.), für Erdbestattungen ist nicht gestattet.
Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten maximale Breite von 0,80 m, jedoch einer Ansichtsfläche bis zu 0,60 qm.
- b) auf zweistelligen Grabstätten maximale Breite von 2,00 m, jedoch einer Ansichtsfläche bis zu 1,50 qm.
- c) auf dreistelligen Grabstätten maximale Breite von 3,00 m, jedoch einer Ansichtsfläche bis zu 2,00 qm.
- d) auf vierstelligen Grabstätten maximale Breite von 4,00 m, jedoch einer Ansichtsfläche bis zu 2,50 qm.

Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen, gemessen von der Erdoberfläche, nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:1,25 betragen.

- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche
- b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten liegende und stehende Grabmale bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.

- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch eine Grabplatte ist zulässig.

- (4) Grabeinfassungen sind zulässig.

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 sowie sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 35 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Antragsberechtigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Beantragt ein Dritter die Errichtung eines Grabmales und Einfasses ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung ausschließlich provisorische Holzkreuze, in naturlasierter Form, bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Der Einfass aus Holz nach § 33 Abs. 1 b unterliegt der Anzeigepflicht.
- (3) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle

Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Vor der Erteilung der Genehmigung sind ausführende Arbeiten nicht zulässig.

- (4) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor.
- (7) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 36 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Nutzungsberechtigte der Grabstätte bzw. sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf seine Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden. Die

Friedhofsverwaltung behält sich die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Rahmen der Ersatzvornahme vorläufig zu sichern oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 37 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten zu entfernen und ebenerdig mit Erde aufzufüllen.
- (3) Räumen die Nutzungsberechtigten nicht, so behält sich Die Friedhofsverwaltung die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen werden umgehend entsorgt.
- (5) Wird der ordnungsgemäße Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 38 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände (ohne Blumennische), dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten sowie den sämtlichen Rasengrabstätten – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumte pflanzliche Grabschmucke dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte und Gegenstände dürfen nicht auf den Grabstätten, hinter den Grabmalen, in den Blumennischen der Urnenwände und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist zur Entfernung und Entsorgung der Grabbestecke und Gegenständen ohne Ankündigung berechtigt.

§ 39 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich auf seine Verpflichtung hinzuweisen. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 40 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 41 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Erd-/Urnenreihengrabstätten, der Erd-/Urnenwahlgrabstätten, der Rasengrabstätten, der Rasenurnengrabstätten, dem Feld für Bestattungen von

totgeborenen Kindern und Föten, der Urnenwände sowie der anonymen Urnengräber

b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,

c) ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.

(2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren. Diese gesetzliche Verwahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Nutzungsrechts.

§ 42 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 43 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 44 Ersatzvornahme

Sofern nicht anders geregelt, wird die Ersatzvornahme wie folgt durchgeführt:

Die Nutzungsberechtigten werden schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist und den voraussichtlichen Kosten der Durchführung durch die Friedhofsverwaltung oder durch sie beauftragte Dritte, zur Verrichtung aufgefordert. Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nach Ablauf der Frist nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Maßnahme selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Die dabei entstehenden Kosten werden den Nutzungsberechtigten ggf. gesamtschuldnerisch auferlegt.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,

b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,

c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

- d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - h) entgegen § 10 Abs. 2 friedhofsfremden Abfall auf den Friedhöfen entsorgt.
 - i) entgegen § 10 Abs. 3 den Abfall nicht oder nicht richtig entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bruchköbel

§ 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 05.10.1976, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 23.03.2004 außer Kraft. § 40 bleibt unberührt.

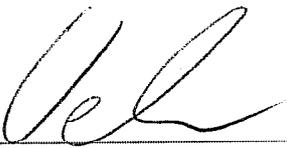
Begründung:

Nach den Sitzungen der Kommission für Friedhofsangelegenheiten vom 25.11.2009, 20.01.2010, 06.03.2010, 10.03.2010, 28.04.2010, 07.07.2010 ergab sich ein umfassender Änderungsbedarf der Friedhofsordnung vom 05.10.1976 mit den Änderungssatzungen vom 17.12.1992 sowie 23.03.2004.

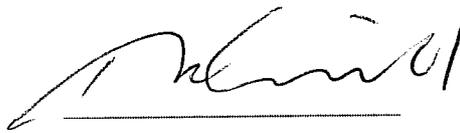
Begründung:

Nach den Sitzungen der Kommission für Friedhofsangelegenheiten vom 25.11.2009, 20.01.2010, 06.03.2010, 10.03.2010, 28.04.2010, 07.07.2010 ergab sich ein umfassender Änderungsbedarf der Friedhofsordnung vom 05.10.1976 mit den Änderungssatzungen vom 17.12.1992 sowie 23.03.2004.

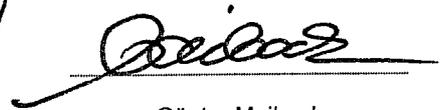
Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Änderungen nicht einzeln eingearbeitet, sondern in einer kombinierten Neufassung beschlossen und bekanntgemacht. Damit ist nur eine einzige Textausgabe der Friedhofsordnung maßgeblich.



Weber
(Sachbearbeiter)



Dr. Wächtler
(Abteilungsleiter)



Günter Maibach
(Bürgermeister)

DS/NR: 274/2010

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 18.05.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *Legi.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 26.05.2011
Aktenzeichen: III/Entzel
Ersteller: Herr Entzel

Abteilung III

Austausch =

Beschlussvorlage Drucksachen-Nr.: DS

138/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	<i>01.06.2011</i>	<i>3</i>
Stadtverordnetenversammlung	<i>14.06.2011</i>	<i>18</i>

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Aufstellung des Bebauungsplans "Am Hasenpfad", Niederissigheim

Beschlussvorschlag:

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und in Verbindung mit § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, in Verbindung mit § 5 HGO die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Hasenpfad“, Gemarkung Niederissigheim, Flur 8, F1St 42 (tlw.), Flur 9, F1St 9/3, 7, 9/5 (tlw.), 11 (tlw.) und 12 (tlw.).

Durch die Aufstellung der Bauleitplanung sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzung nach dem BauGB einer städtebaulichen Ordnung zugeführt werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der anliegende Lageplan mit der festgelegten Abgrenzung ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bebauungsplanentwurf wird in Form von Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und Begründung gem. § 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

3. Beteiligung der Behörden

Der Bebauungsplanentwurf wird in Form von Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und Begründung öffentlich ausgelegt und die berührten Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme gem. § 4 BauGB innerhalb eines Monats gebeten.

4. Bekanntmachung

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Hasenpfad“ ist ortsüblich im Hanauer Anzeiger bekannt zu machen.

5. Baulandumlegung

Die Baulandumlegung wird nach den Vorgaben des Baugesetzbuches durchgeführt.

Begründung:

Die Stadtverwaltung beabsichtigt die Fläche Gemarkung Niederissigheim, Flur 8, F1St 42 (tlw.), Flur 9, F1St 9/3, 7, 9/5 (tlw.), 11 (tlw.) und 12 (tlw.) als Bauland für Wohngebiet auszuweisen.

Der neue Bebauungsplan wird den Namen „Am Hasenpfad“ tragen.

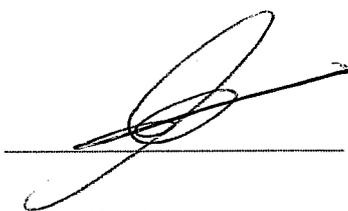
Die Verwaltung beabsichtigt in Niederissigheim eine ca. 9.000 m²-Fläche zu einem Wohngebiet zu entwickeln. Angedacht sind die Gärten an der Issigheimer Straße sowie die gegenüberliegende Fläche als Wohngebiet auszuweisen. Die Fläche wird derzeit als Gartengelände und Grünland genutzt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bruchköbel weist die Fläche als grün-/wohnungsferne Gärten bzw. als Grünland aus. Der regionale Flächennutzungsplan (Stand "Vorlage zur Genehmigung"), der den Flächennutzungsplan der Stadt Bruchköbel demnächst ersetzen soll, weist die Fläche als Wohnbaufläche geplant bzw. ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus.

Durch die Aufstellung der Bauleitplanung sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach dem BauGB einer städtebaulichen Ordnung zugeführt werden.

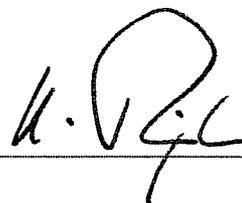
Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich



(Sachbearbeiter)



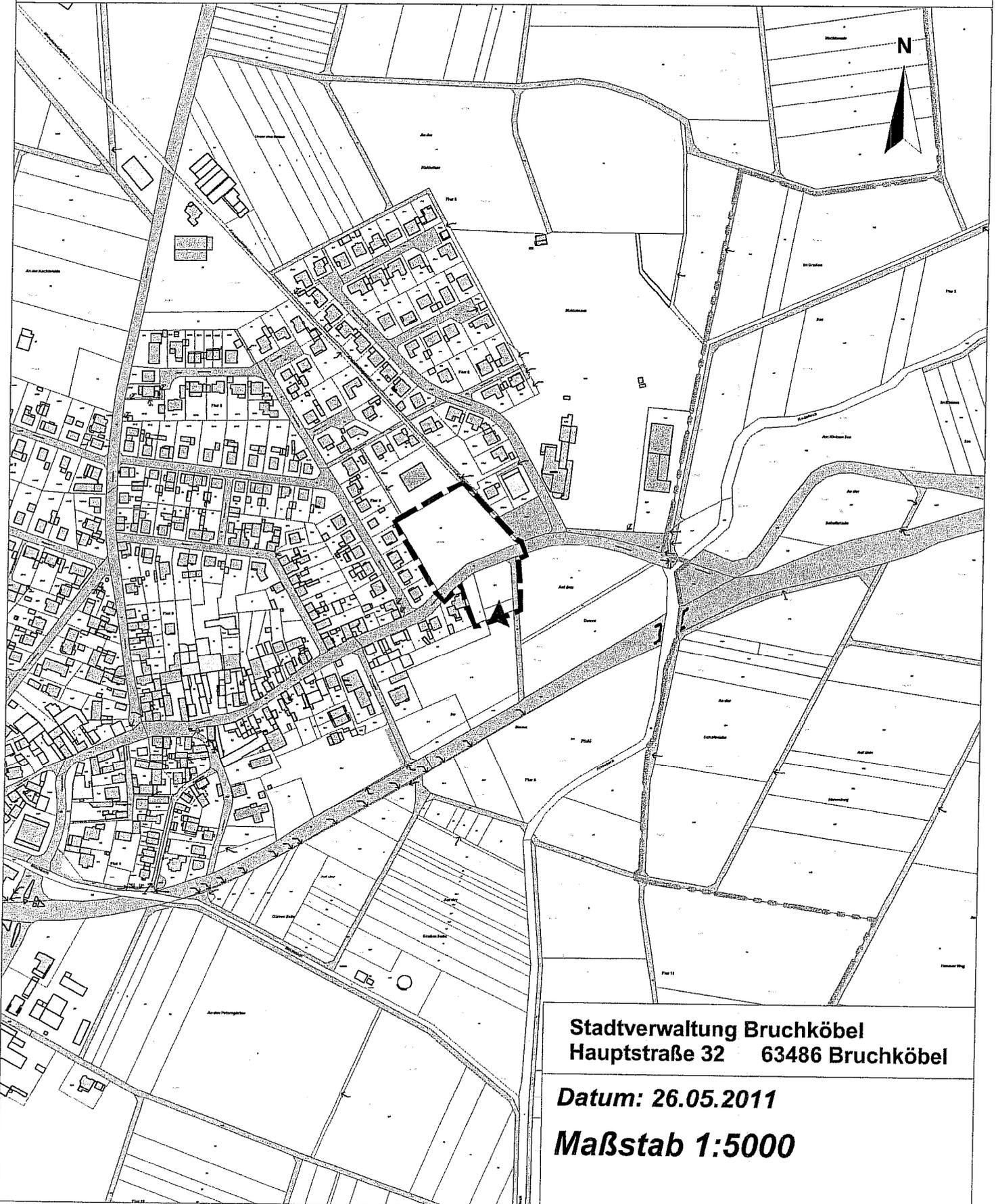
(Abteilungsleiter)



(Dezernent)

Lageplan

Geltungsbereich Bebauungsplan "Am Hasenpfad"



Stadtverwaltung Bruchköbel
Hauptstraße 32 63486 Bruchköbel

Datum: 26.05.2011

Maßstab 1:5000

DS/NR: 138/2011

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 01.06.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____
 Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____



Abteilung III

Bruchköbel, 19.05.2011
Aktenzeichen: III/Rol
Ersteller: Frank Rollmann

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 137/2011
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	18.05.2011	11
Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr	31.05.2011	8
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2011	19

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Ausbau der Hauptstraße

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausbau der Ortsdurchfahrt (OD) Bruchköbel wie im Übersichtsplan vom Ingenieurbüro IMB Plan ausgearbeitet, wird beschlossen (siehe Anlagen).
2. Die Mittel im Jahr 2012 sind für den Ausbau der OD im Haushalt vorzusehen und in der Prioritätenliste auf Priorität 1 zu setzen.

Begründung:

Nachdem die Vorplanung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt vom Büro IMB Plan durchgeführt wurde, konnte diese in Ausschnitten dem HGV (Handel- und Gewerbeverein) vorgestellt werden. Die Planung wurde seitens der Bauverwaltung präsentiert. Dabei wurde deutlich, dass der HGV es grundsätzlich sehr begrüßt, dass die OD saniert werden soll. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass es mehr als wünschenswert wäre, die Gehwege und den Freien Platz ebenfalls neu zu gestalten. Es wurde darauf hingewiesen, dass es dem HGV wichtig ist, genügend Parkraum zur Verfügung zu stellen. Dies sollte in einer Sanierungsmaßnahme bedacht werden.

Um die Planung auch den Grundgedanken der Bevölkerung anzupassen hat das Stadtmarketing zu einem Arbeitskreistreffen eingeladen. Teilnehmer waren diejenigen Bürger, die auch schon im „Innenstadt-Workshop“ teilgenommen haben. Im Workshop wurden Ziele aufgestellt, die bei einer Sanierung zu beachten sind.

Ferner wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet. Eine Gruppe hat sich mit der Neugestaltung des Freien Platzes befasst, die andere mit der Neugestaltung der Hauptstraße. Bei diesem Workshop war neben der Bauverwaltung auch das beauftragte Ingenieurbüro, vertreten durch Prof. Dr. Ing. Storost, anwesend. So konnte gezielt beratend geholfen werden und die Ziele wurden direkt von IMB aufgenommen, um in die Planung eingearbeitet zu werden.

Diese Änderungswünsche werden aktuell durch das Ingenieurbüro eingearbeitet und werden rechtzeitig zur Bauausschusssitzung am 31.05.11 vorliegen und vom Ingenieurbüro vorgestellt.

Grundsätzlich soll die Neuplanung darauf abzielen möglichst allen Verkehrsteilnehmern die Hauptstraße als sicheren und angenehmen Verkehrsraum zur Verfügung zu stellen.

Es sollen sämtliche Gehwege, Einmündungen und Bushaltestellen behindertengerecht und barrierefrei hergestellt werden. Dazu zählen beispielsweise abgesenkte Borde und Blindenleit-elemente. Um Fußgängern das Queren der Fahrbahn zu erleichtern, sollen an der Einmündung Jahnstraße und am Rathaus Fahrbahnteiler eingesetzt werden. In Höhe des Inneren Rings wird es weiterhin ein Fußgängerüberweg geben.

Ein weiterer Punkt, den es zu verbessern gab und gibt, ist die Förderung des Radverkehrs. Die Radwegeverbindung zwischen Mittelbuchen und Erlensee ist zurzeit innerhalb der Ortsdurchfahrt unterbrochen. Hier soll ein Lückenschluss erfolgen, es soll ein Angebotsstreifen zu beiden Seiten der Straße aufmarkiert werden. Dieser Angebotsstreifen ist 1,50 m breit und soll von PKW nicht befahren werden. LKW hingegen dürfen diesen befahren, um beispielsweise Gegenverkehr passieren zu lassen. Der Angebotsstreifen stellt die passende Form zum Schutze der Radfahrer bei den vorliegenden KFZ-Belastungszahlen dar. Die Fahrbahn hat nach wie vor eine Breite von ca. 7,50 m. Diese gliedert sich in 2 x 1,50 m Angebotsstreifen + 4,50 m zwischen den Markierungen.

Da auf dem Angebotsstreifen nicht geparkt werden darf, müssen sichere Kurzzeitparkplätze geschaffen werden. Diese werden auch überall dort geplant wo es der Platz erlaubt. Zusätzlich soll auf dem Fritz-Horst-Platz ein zusätzlicher Parkstreifen geschaffen werden.

Die Gestaltung des Freien Platzes ist nicht Bestandteil der jetzigen Planung. Lediglich die Fahrbahn wurde schon jetzt ausgearbeitet. Um die Platzsituation hervorzuheben soll das Fahrbahnniveau annähernd auf das der Gehwege angehoben werden (ähnlich der Pflasterflächen auf der Hanauer Straße in Roßdorf). Allerdings soll im Bereich der Fahrbahn kein Pflaster zum Einsatz kommen, da die Verkehrsbelastung zu hoch ist und die Lärmbelastung auf Asphalt niedriger gehalten werden kann. Um der Platzgestaltung Rechnung zu tragen, soll der Asphalt farbig gestaltet werden.

Die Straßenbeleuchtung im Bereich der Hauptstraße soll ebenfalls erneuert werden.

Das Konzept, welches von der Bauverwaltung dem Magistrat am 09.12.2010 (Drucksachen Nr.: 269/10) vorgestellt wurde, zog sich vom Viadukt bis zum Knotenpunkt Lindenallee. An dieser Kreuzung (Lindenallee) sollte ein Kreisverkehrsplatz errichtet werden. Die Kostenschätzung für diesen großen Wurf belief sich auf ca. 1.650.000,- € inkl. Kanalbau und Straßenbeleuchtung.

Da es die Haushaltslage nicht erlaubt dieses Projekt so durchführen zu können, wurde das Büro IMB damit beauftragt lediglich den Bereich von Viadukt bis zur Einmündung Waldseestraße zu beplanen. Somit konnten die Kosten erheblich reduziert werden. Bei dem beschriebenen Bereich handelt es sich um den Teil, in dem die meisten Geschäfte angesiedelt sind und auf dem das öffentliche Leben stattfindet.

Die Kosten belaufen sich, je nachdem in welchem Umfang (Asphaltflächen, Entwässerungsrinnen und Straßenentwässerung) das Land Hessen die Fahrbahn grundhaft sanieren wird, zwischen ca. 550.000 € brutto und 700.000,- € brutto.

Im Bereich zwischen der Einmündung Waldseestraße und Kreisverkehrsplatz „Im Peller“ werden lediglich die Angebotsstreifen aufmarkiert, da dies ohne große Änderungen im Fahrbahnbereich möglich ist und die Kosten überschaubar bleiben.

Die Bauverwaltung möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass aufgrund des extrem kurzen Planungszeitraums und dem aktuellen Planungsstand seitens des ASV Gelnhausen, hinsichtlich deren Absicht auf Umfang der Sanierung betreffend, es schwierig ist abschließend belastbare Zahlen des finanziellen Aufwands beziffern zu können.

Je nachdem wie viel von der Strecke letztendlich grundhaft erneuert wird oder ob nur eine Asphaltdeckschicht aufgebracht wird, sind die Anschlussarbeiten der Stadt dementsprechend umfangreich oder eben nicht.

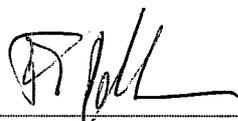
Um eine weitere Planung mit dem Land Hessen vorantreiben und eine Verwaltungsvereinbarung schließen zu können benötigt die Bauverwaltung dringend eine Aussage über den Umfang der Erneuerungen, die die Stadt Bruchköbel betreiben will.

Die Bauverwaltung sieht in der Sanierungsmaßnahme durch das Land Hessen eine große Chance für die Stadt Bruchköbel und hält das Projekt für zukunftsweisend und wichtig für die ansässige Wirtschaft in diesem Bereich und bittet darum um Zustimmung der Planung des Büro IMB Plan GmbH.

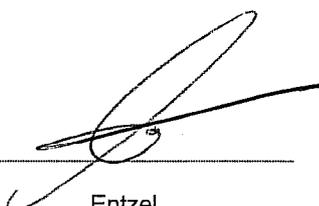
Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Haushaltsjahr	2012
Haushaltsstelle	Konto ist noch einzurichten
Stellenbezeichnung	Sanierung der Hauptstraße
Bedarf	Ca. 750.000,- €
Vorhandene Mittel	€
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	0,00 €
Einmalige Zusatzbelastung	€
Jährliche Folgekosten	€
Sonstiges	

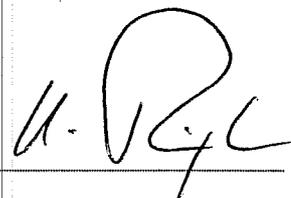
Anlage:
Übersichtskarte des Planungsraums



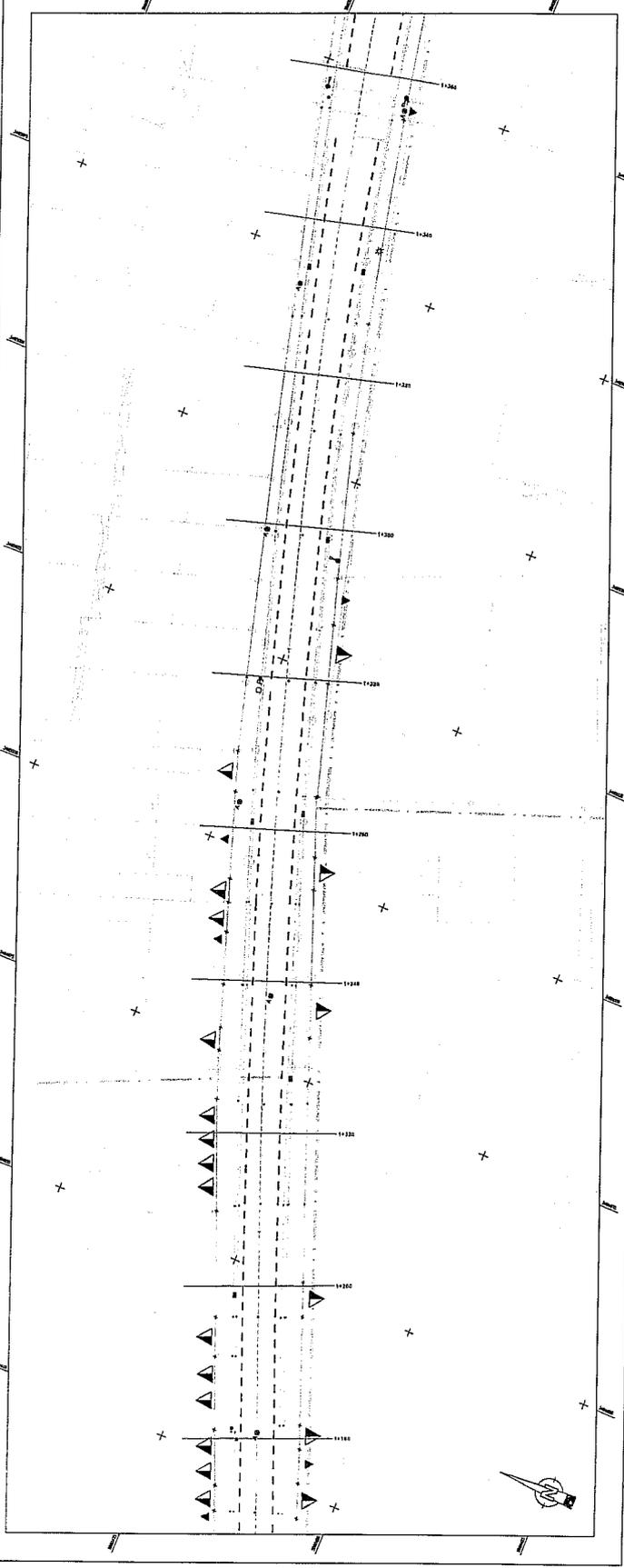
Rollmann
(Sachbearbeiter)



Entzel
(Abteilungsleiter)



Ringel
Erster Stadtrat



Nr.	Art der Abwässerung / Vorrichtung	Maßstab	Zeichner
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

PLAN

Technische Zeichnung für Wasserbau und Sanitärwesen
 1: Maßstab 1:250
 2: Blattgröße 297x420 mm
 3: Blattnummer 1/1
 4: Blatttitel
 5: Blattinhalt
 6: Blattvermerk

Stadt Bruchköbel

Umgestaltung der Ortdurchfahrt
 Lärmschutzwand

Varianten "Schutzstreifen"

Maßstab: 1:250

Blatt Nr. 7

Blattgröße: 297x420 mm

Blattnummer: 1/1

Blatttitel: LAGERPLAN - Vorkehrung

Blattinhalt: Schutzstreifen

Blattvermerk: Maßstab: 1:250

1:250

DS/NR: 137/2011

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 18.05.2011

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *LG* abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

Beschl. f. Bau, Umwelt + Verkehr

2. ~~Stadtverordnetenversammlung~~ / Datum der Sitzung: 21.05.11

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: *zur Bruchsee anpflanzen*
 Sonstiges: _____
 Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____



Bruchköbel, 19.05.2011
Aktenzeichen: III/Ent/KFK
Ersteller: Entzel, Kullmann

III Bauabteilung

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: DS 257/2010
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	01.12.2010	12
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2010	17
Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr	31.05.2011	7
<i>Stadtverordnetenversammlung</i>	<i>14.06.2011</i>	<i>20</i>
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bruchköbel im Stadtteil Oberissigheim an der Landwehr zwecks Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes

Abwägung und Entwurfsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Bruchköbel beschlossen.
2. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung sind in der gemäß (1) geänderten Fassung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel hat in ihrer Sitzung am 17.08.2010 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bruchköbel im Stadtteil Oberissigheim an der Landwehr zwecks Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes beschlossen.

Ziel der Planung ist die Umwandlung der im Süden von Oberissigheim bisher dargestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Fläche für Gemeinbedarf, zur Schaffung von Baurecht für die Anlage eines neuen Feuerwehrstandortes im Bereich der Landwehr. Entsprechend der Abstimmung der Stadt Bruchköbel mit der Kreisbauaufsicht wäre nach erfolgter FNP-Änderung eine Genehmigung nach § 35 Abs.2 BauGB für den Neubau des Feuerwehrstützpunktes möglich. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer Abrundungssatzung wird zunächst nicht gesehen. Wenn der Main-Kinzig-Kreis zustimmt wird die Erstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung sind in der entsprechend der Beschlussempfehlungen (gemäß Punkt 1 des Beschlussvorschlages) geänderten Fassung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Stellungnahme des Amts für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen.

Im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahmen mit Anregungen

Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen (06.10.2010)
Deutsche Telekom AG (27.09.2010)
KA des Main-Kinzig Kreises, Abt. 63.01 Kreisplanung (15.10.2010)
Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (18.10.2010)
RP Darmstadt (15.11.2010)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Anregungen

Herbert Laibacher, Zur Tanne 14, 63486 Bruchköbel (11.10.2010)
Roswitha Hagel, Zur Tanne 14a, 63486 Bruchköbel (11.10.2010)
Marita u. Lothar Witting, Zur Tanne 12 (11.10.2010)
Domenico Roda, Zur Tanne 10, 63486 Bruchköbel (11.10.2010)
Renate Dietz, Zur Tanne 8, 63486 Bruchköbel (11.10.2010)
Bürger der Stadt Bruchköbel, Stt. Oberissigheim Unterschriftenliste gem. Anhang

Stellungnahmen ohne Anregungen

Amt für Bodenmanagement Büdingen (26.10.2010)
DB Services Immobilien GmbH (21.10.2010)
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Weilrod (21.10.2010)
E.ON Mitte AG (19.10.2010)
E.On Netz GmbH, Lehrte (06.10.2010)
Gemeinde Neuberg (15.10.2010)
Gemeinde Schöneck (21.09.2010)
Handwerkskammer Wiesbaden (27.09.2010)
Hessen Forst, FA Hanau-Wolfgang (30.09.2010)
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (13.10.2010)
Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern (20.10.2010)
Kreiswerke Main-Kinzig GmbH (12.10.2010)
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen (20.09.2010)
Magistrat der Stadt Nidderau, Stadtbauamt (01.11.2010)
PLEdoc GmbH (27.09.2010)
Regierungspräsidium Darmstadt, KMRD 21.10.2010)
Wehrbereichsverwaltung West (24.09.2010)

Keine Stellungnahme abgegeben haben

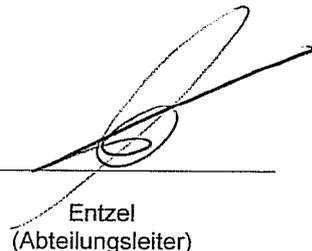
Amt für Straßen- u. Verkehrswesen, Straßenmeisterei Bruchköbel
Bischöfliches Generalvikariat Fulda
Botanische Vereinigung in Hessen e.V.
BUND
Eisenbahnbundesamt Frankfurt
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
Gas Union GmbH
Gasversorgung Main-Kinzig GmbH
Gemeindevorstand Hammersbach
Gemeindevorstand Erlensee
Hess. Gesellschaft für Ornithologie
Landesamt für Denkmalpflege, Baudenkmalpflege
Landesjagdverband Hessen e.V.
Naturschutzbund Deutschland Hessen e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verband Hess. Fischer e.V.

Anlage:

Beschlussempfehlungen
Plankarte
Begründung mit Umweltbericht



Kullmann
(Sachbearbeiter)



Entzel
(Abteilungsleiter)



Ringel
(Erster Stadtrat/
Dezernent)

Stadt Bruchköbel

Stadtteil Oberissigheim

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
„Feuerwehrstandort“**

Beschlussesempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Frist bis zum 22.10.2010) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Planungsbüro

Dipl.-Geograph Holger Fischer

Stadt- und Landschaftsplanung

Konrad-Adenauer-Str. 10

35440 Linden

Tel. 0 64 03 / 95 37 - 0, Fax 95 37 30

Bruchköbel und Linden, den 25.11.2010

Stellungnahmen mit Anregungen

Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen (06.10.2010)
Deutsche Telekom AG (27.09.2010)
KA des Main-Kinzig Kreises, Abt. 63.01 Kreisplanung (15.10.2010)
Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (18.10.2010)
RP Darmstadt (15.11.2010)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Anregungen

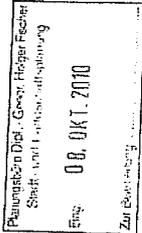
Herbert Laibacher, Zur Tanne 14, 63486 Bruchköbel (11.10.2010)
Roswitha Hagei, Zur Tanne 14a, 63486 Bruchköbel (11.10.2010)
Marita u. Lothar Witting, Zur Tanne 12 (11.10.2010)
Domenico Roda, Zur Tanne 10, 63486 Bruchköbel (11.10.2010)
Renate Dietz, Zur Tanne 8, 63486 Bruchköbel (11.10.2010)
Bürger der Stadt Bruchköbel, Stt. Oberissigheim Unterschriftenliste gem. Anhang

Stellungnahmen ohne Anregungen

Amt für Bodenmanagement Büdingen (26.10.2010)
DB Services Immobilien GmbH (21.10.2010)
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Weilrod (21.10.2010)
E.ON Mitte AG (19.10.2010)
E.On Netz GmbH, Lehrte (06.10.2010)
Gemeinde Neuberg (15.10.2010)
Gemeinde Schöneck (21.09.2010)
Handwerkskammer Wiesbaden (27.09.2010)
Hessen Forst, FA Hanau-Wolfgang (30.09.2010)
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (13.10.2010)
Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern (20.10.2010)
Kreiswerke Main-Kinzig GmbH (12.10.2010)
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen (20.09.2010)
Magistrat der Stadt Nidderau, Stadtbauamt (01.11.2010)
PLEdoc GmbH (27.09.2010)
Regierungspräsidium Darmstadt, KMRD 21.10.2010)
Wehrbereichsverwaltung West (24.09.2010)

Keine Stellungnahme abgegeben haben

Amt für Straßen- u. Verkehrswesen, Straßenmeisterei Bruchköbel
Bischöfliches Generalvikariat Fulda
Botanische Vereinigung in Hessen e.V.
BUND
Eisenbahndesamt Frankfurt
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
Gas Union GmbH
Gasversorgung Main-Kinzig GmbH
Gemeindevorstand Hammersbach
Gemeindevorstand Erlensee
Hess. Gesellschaft für Ornithologie
Landesamt für Denkmalpflege, Baudenkmalpflege
Landesjagdverband Hessen e.V.
Naturschutzbund Deutschland Hessen e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verband Hess. Fischer e.V.



Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen (06.10.2010)

Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen
Postfach 1665 63556 Gelnhausen

Durchschrift

Aktenzeichen 34c1-L3286/L3195-006/04-N1SL
 Dst.-Nr. 0510
 Bearbeiter/in Uta Schmalje-Loh
 Durchwahl 234
 Telefax 0605/1632-446
 E-Mail uta.schmalje-loh@hsvv.hessen.de
 Datum 06.10.2010

Magistrat der
 Stadt Bruchköbel
 Postfach 13 55
 63480 Bruchköbel

**Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel im Stadtteil Oberissigheim
 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
 "Feuerwehrstandort"**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Schreiben des Planungsbüros H. Fischer vom 14.09.2010, Az.: Schade

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf den Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (SIAnz. 31/1998 S. 2326) nehmen wir zu der Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes "Feuerwehrstandort" an das klassifizierte Straßennetz im Zuge der L 3268 und L 3195 im Bereich der freien Strecke soll über die Straße "An der Landwehr" erfolgen.
 Für die Verknüpfungspunkte mit dem klassifizierten Straßennetz, die der Erschließung des Feuerwehrstandortes dienen, ist die Leistungsfähigkeit unter Beachtung der bereits bestehenden Verkehre auf der jeweiligen Landesstraße, der in Folge der vorliegenden Gebietsausweisung sowie weiterer geplanter Bauvorhaben in diesem Bereich zusätzlich entstehenden Verkehre und unter Hinzunahme der allgemeinen

0571 Gelnhausen, Güterbergstraße 2-4
 Telefon 0605/1632-0
 Fax 0605/1632-171
 www.hsvv.hessen.de
 Landesbank Hessen-Thüringen
 Kto.Nr. 1000 512
 BLZ 500 500 00
 IBAN/Nr. DE 07 500 500 0000 1000 512
 Zehnhäuser, HCC-HSVV
 US/Kto.Nr. DE51 170207
 St.-Nr. 4022600359



Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitig vor Bauantragstellung wird eine entsprechende Leistungsfähigkeitsberechnung erstellt und mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen abgestimmt.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
-------------------	------------------	-------------------

Verkehrsentwicklung der kommenden 15-20 Jahre nachzuweisen. Der Leistungsfähigkeitsnachweis dient der gesicherten Verkehrserschließung und ist dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen zur Prüfung vorzulegen.

2. Für die daraus resultierenden Erschließungsbedingte notwendig werdenden Ausbaumaßnahmen im Bereich der Landesstraßen (z. B. Linksabgestreiften oder Aufstellbereich) ist durch die Stadt Bruchköbel das Baurecht (z.B. über einen Bebauungsplan) zu schaffen sowie straßenbautechnische Entwurfsunterlagen zu erstellen, die dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen zur Abstimmung und Prüfung vorzulegen sind.

3. Die in der Örtlichkeit vorhandenen und der Erschließung des vorliegenden Plangebietes dienenden Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz müssen zur Sicherung der Verkehrserschließung auf einer Länge von ca. 25 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der jeweiligen Landesstraße richtliniengerecht (gemäß RAS-K-1) zur Gewährleistung von Begegnungsverkehr ausgebaut werden. Hierbei sind straßenbautechnische Entwurfsunterlagen zu erstellen und dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen zur Abstimmung und Prüfung vorzulegen.

4. Darin ist u.a. der Schleppkurvennachweis für einen Lastzug für alle Fahrbeziehungen zu führen.

5. Der Nachweis der von Bebauung und Bepflanzung $\geq 0,80$ m Höhe freizuhaltenden Sichtfelder gemäß RAS-K-1 ist zu erbringen, sowie deren Freihaltung durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan zu gewährleisten.

6. Weiterhin ist die Querneigung, die Entwässerung sowie erforderliche Zerschneidungen im Entwurfsplan darzustellen.

7. Die Straßenentwässerungsanlagen der Landesstraßen dürfen nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Aufschüttungen, Abgrabungen und dgl. sind unzulässig bzw. nur dann möglich, wenn in enger vorheriger Abstimmung mit dem Straßenbau- lastträger die Ableitung des Oberflächenwassers der klassifizierten Straße durch ein entsprechendes Entwässerungssystem sichergestellt wird.

8. Die straßenbautechnischen Entwurfsunterlagen bilden die Grundlage für die zwischen der Stadt Bruchköbel und dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen zur Regelung der Rechtsverhältnisse abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung/en.

[...]

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sofern der Leistungsfähigkeitsnachweis und die darauf resultierende Straßenplanung eine Erweiterung des Straßenquerschnitts über die vorhandene Parzellenstruktur hinausgehend bedürfen, wird die Stadt Bruchköbel einen geeigneten Weg zur Schaffung des Planungsrechtes finden und die diesem zu Grunde liegenden Planungen frühzeitig mit dem ASV Gelnhausen abstimmen.

Die Stadtverwaltung Bruchköbel veranschlagt für die Umbauten auf der L3268 und der gesamten Landwehr überschlägig ca. 3 Mill. Euro.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wird entsprechend bei der nachfolgenden Straßenplanung Berücksichtigung finden.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und in der nachfolgenden Straßenplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und im Zuge der nachfolgenden Straßenplanung berücksichtigt.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und wird im Zuge der weiteren Straßenplanung berücksichtigt.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und wird im Zuge der weiteren Straßenplanung berücksichtigt.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Basis der abgestimmten Unterlagen und Straßenplanung wird die Stadt Bruchköbel sich frühzeitig vor Bauantragstellung mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen bezüglich der zu schließenden Verwaltungsvereinbarung in Verbindung setzen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

10. Sämtliche Kosten (Planung, Bau, Unterhaltung, Erneuerung, etc.) für notwendig werdende erschließungsbedingte bauliche Maßnahmen im Bereich der Landesstraßen sind von der Stadt Bruchköbel zu tragen. Die Ausbaumaßnahmen im Bereich der Landesstraßen müssen vor bzw. mit Inbetriebnahme des Feuerwehrstandortes fertiggestellt und für den öffentlichen Verkehr freigegeben sein.

Rechtsgrundlage: §§ 1, 123 BauGB
§§ 29, 47 HStVG

11. Die Ausweisung des Plangebietes erfolgt in Kenntnis der von den klassifizierten Straßen ausgehenden Emissionen.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz,

2/3

Zu 10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 11: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Bruchköbel geht davon aus, dass es bei Planung eines Feuerwehrstandortes im Bereich der Landesstraße zu keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten kommt.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 12: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

2. **Fachliche Stellungnahme:**
13. a) **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands:**
Derzeit sind von Seiten der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung im Bereich des Plangebietes keine Straßenbaumaßnahmen geplant.
- b) **Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**
Die sich aus der Erschließung und der Nutzung neuer Bauflächen ergebenden und abzuarbeitenden Prüfkriterien für einen Umweltbericht unterliegen für kommunale Planungen nicht der Prüfpflicht durch die Straßenbauverwaltung.
Insoweit erfolgen von Seiten der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung keine Anregungen über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu dem vorliegenden Bebauungsplan.
- 14.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gezeichnet

(Schmarje-Loth)

2.) **In Durchschrift zur Kenntnis an:**
Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

im Auftrag

Schmarje-Loth

Zu 13: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 14: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

E.schade

Von: Christina Hoyer-Jakobi [choyer-jakobi@fischer-plan.de]
 Gesendet: Montag, 27. September 2010 15:23
 An: 'Elisabeth Schade'
 Betreff: WG: BLP_Bruchköbel OT Oberissighheim - Feuerwehrstandort

Christina Hoyer-Jakobi
 Planungsbüro Holger Fischer
 Konrad-Adenauer-Str. 16
 35440 Lindlar
 Tel. 06463/953713
 Fax 06463/953730

Von: P.Zippel@telekom.de [mailto:P.Zippel@telekom.de]
 Gesendet: Montag, 27. September 2010 14:44
 An: fischer@fischer-plan.de
 Betreff: BLP_Bruchköbel OT Oberissighheim - Feuerwehrstandort

- Sehr geehrte Damen und Herren,
1. zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich.
 2. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Sie uns den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bekannt geben.
 3. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.
 4. Wir möchten Sie bereits jetzt in der Planungsphase bitten, dies zu berücksichtigen und entsprechende Bauzeitenfenster einzukalkulieren, damit die erforderlichen Arbeiten von der Deutschen Telekom bzw. durch die Deutschen Telekom beauftragte Unternehmen ausgeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
 Peter Zippel

Deutsche Telekom Netzinfrastruktur GmbH
 Technische Infrastruktur Niederstufung 4/16
 Peter Zippel
 Alter Rickhagen Weg 24, 33242 Hovelte
 +49 51 74 35 62 40 (Toll.)
 +49 51 74 11 09 65 (Fax)
 +49 51 74 36 25 65 (Mobil)

01.10.2010

Deutsche Telekom AG (27.09.2010)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 Die Deutsche Telekom AG wird frühzeitig in die Erschließungsplanung einbezogen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

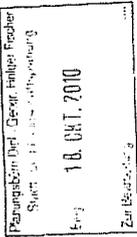
Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es sei dennoch bereits an dieser Stelle festgehalten, dass sich die Stadt Bruchköbel nachdrücklich gegen eine oberirdische Versorgung ausspricht wobei nicht verkannt wird, dass die Deutsche Telekom im Rahmen der Erbringung von Universaldienstleistungen die kostengünstigste Versorgungsmethode wählen kann und ggf. anfallende zusätzliche Kosten durch den Verursacher zu tragen sind.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
 die Bauzeitenfenster entsprechend kalkuliert.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------



KA des Main-Kinzig-Kreises, Abt. 63.01 Kreisplanung (15.10.2010)

Beschlussempfehlungen

1. MAIRKINZIG-KREIS · BarbarossastraÙe 16 - 24 · 63571 Gelnhausen
 Planungsamt
 Herr Fischer
 Konrad-Adenauer-Str. 16
 35440 Linden

1. MAIRKINZIG-KREIS · BarbarossastraÙe 20
 63571 Gelnhausen
 Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
 63.01 Kreisplanung
 Herr Buchhold
 63.21/6970
 0605186-14441
 0605186-914441
 roland.buchhold@mkk.de
 Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
 Mo-Mi 13:00-15:00 Uhr, Do 13:00-17:30 Uhr
 Gebaude C7 Zimmer 01.013

2. MAIRKINZIG-KREIS · BarbarossastraÙe 16 - 24 · 63571 Gelnhausen
 Herr Buchhold

Bauleitplanung Stadt Bruchkbel

2. nderung des Flchennutzungsplan im Bereich „Feuerwehrstandort“ in Oberissigheim

Behrdenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

vgl. folgende Seiten

- Sehr geehrte Damen und Herren,
- die markierten Abschnitte sind Bestandteil unserer Stellungnahme :
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder hnliches der Fachbehrde in der Abwgung nicht berwunden werden knnen.
 - Fachliche Stellungnahme (abwgungsfhige Sachverhalte)
 - a) Beabsichtigte eigene Planungen und MaÙnahmen, die den o.g. Plan berhren knnen, mit Angabe des Sachstands
 - b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zustndigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begrndung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.

Mittelpunkt der Europäischen Union
 Kreisparkasse Gelnhausen · Sparkasse Hanau
 BLZ 507 500 84 · Kto.-Nr. 17 · BLZ 508 500 23 · Kto.-Nr. 300004
 Kto.-Nr. 8253 · Kto.-Nr. 8253
 Postbank Frankfurt/M.
 BLZ 500 100 60 · Kto.Nr. 10077-601

www.mkk.de

Denkmalschutz

1. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDStG). Bei sofortiger Meldung, ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Es wird gebeten, die mit Erdarbeiten betrauten Personen entsprechend zu befehlen.

Umwelttechnik

2. Aus Sicht des Immissionsschutzes werden keine Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung erhoben.
Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Rahmen des Bauplanverfahrens die abschließende Sicherstellung des Immissionsschutzes gegenüber der nördlich gelegenen Mischgeleitsnutzung durch ein Schallschutzgutachten einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen ist.

3. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das OVG NRW-Urteil vom 06.03.2006 7092/04.NE hin, dass nur durch Martinshörner während Notfalleinsätzen verursachte Immissionsrichtwertüberschreitungen als sozialadäquat anzusehen sind, wenn im Übrigen alle anderen nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Schallreduzierung ergriffen wurden.

Brandschutz

4. Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans Bruchköbel-Oberissigheim, Feuerwehrstandort bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Anforderungen umgesetzt werden.

5. Die Zufahrten sind gemäß § 4, Abs. 1 HBO herzustellen, bzw. herzurichten.
Die Befahrbarkeit der Zubringewege und die Möglichkeit des Anfahrens zu den Objekten mit Feuerwehrfahrzeugen ist sicherzustellen.

6. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite und der Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sogenannten „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Zur ungehinderten Nutzung ist ein Wendepplatz-Durchmesser von mind. 16,0 m erforderlich. Es sind Verkehrsbeschränkungen (Haltverbote) zu verfügen.
Von der Anordnung von Löschwasserentnahmestellen und Löschwasserentnahmeeinrichtungen im Zufahrtbereich und dem 16 m Durchmesser des Wendehammers ist abzusehen.

7. Die Anforderungen an die Ausbildung, Größe und Belastbarkeit für Straßen und Zugewegen, die durch die Feuerwehr benutzt werden, entsprechen den Vorgabewerten der DIN 14090, sollten Fahrzeuge der örtlichen Feuerwehr höhere Gesamtgewichte als 16t aufweisen, sind die tatsächlichen Gesamtgewichte dieser Fahrzeuge als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Denkmalschutz

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und -ausführung in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Bauantragstellung wird eine entsprechende Schalltechnische Untersuchung erstellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Brandschutz

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich bei der vorliegenden Planung ausschließlich um die Schaffung des Planungsrechtes zur Errichtung einer Feuerwehr. Es gibt insofern nur eine Zufahrt und die Wege, Wende- und Parkmöglichkeiten.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, und im Rahmen der Erstellung des Bauantrages entsprechend berücksichtigt.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es sind keine verkehrsberuhigten Bereiche geplant.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Feuerwehr befindet sich schon am Standort.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die geplante Feuerwehr wird über ausreichende Rettungswege verfügen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 11: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 12: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei der weiteren Bauplanung und –ausführung in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 13-18: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die vorgetragenen Hinweise wurden soweit sie die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung betreffen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. Soweit die Anregungen den Vollzug betreffen sei hierauf verwiesen, zumal die genannten Fundstellen unmittelbar geltendes Recht darstellen bzw. dieses ausführen und bei der Bauplanung und bei Bauausführung ohnehin zu berücksichtigen sind.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

2. Änderung FNP im Bereich „Feuerwehrstandort“ Abwägung - § 3(1) u. 4(1) BauGB

8. In Bezug auf evtl. geplante, verkehrsberuhigte Bereiche wird darauf hingewiesen, dass Hindernisse wie Aufpflasterungen, Blumen- und Pflanzkübel oder der Einbau von Schwellen die Zufahrt für die Feuerwehr nicht behindern dürfen.

9. Die Einhaltung der gemäß HBKG vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Minuten muss gewährleistet sein.

10. In der Kommune Bruchköbel steht kein Hubrettungsgerät für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes zur Verfügung.
Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,0 m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern über der Geländeoberfläche nicht überschritten wird (§ 13 HBO).

11. Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,0 m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn zu sichern.

12. Die Löschwasserversorgung für den Grundschutz ist gemäß der „Ersten Wassersicherstellungsverordnung“ vom 31.03.1970, sowie nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu gewährleisten.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf des Grundschutzes wurden anhand des des Flächennutzungsplans Bruchköbel-Oberflächigkeit, Feuerwehrstandort folgendermaßen beurteilt:

Wohngebiet Geschossflächenzahl $\leq 0,7$
Zahl möglicher Vollgeschosse $\leq 3,0$
Gefahr der Brandausbreitung \Rightarrow klein

Löschwasserbedarf: 48 m³/Stunde
für die Dauer von mind. 2 Stunden

Die im Bebauungsplan nicht angegebenen Werte wurden anhand des Inhaltes eingestuft und gelten somit als Vorgabewerte. Abweichungen von den vorgenannten Vorgabeparametern zur Ermittlung des Löschwasserbedarfes bedürfen einer erneuten Bedarfsermittlung und sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37 - Gefahrenabwehrzentrum) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

13. Die geforderte Löschwassermenge muss aus Hydranten zu entnehmen sein. Die Hydranten dürfen einen Abstand von jeder Gebäudemitte aus gesehen und im Straßenverlauf untereinander von maximal 150 m besitzen.

14. Es ist darauf zu achten, dass Unterflurhydranten so geplant werden, dass eine Benutzung im Brandfall möglich ist und nicht durch darüber parkenden Fahrzeugen be-/verhindert wird. Weiterhin soll es ermöglicht werden, die durch Standrohre besetzten Unterflurhydranten mit weiteren Einsatzfahrzeugen zu passieren.

15. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden, so ist die erforderliche Wassermenge durch

eine unabhängige Löschwasserversorgung (offene Gewässer, Löschwasserbehälter und dergl.) sicherzustellen. Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und Entnahmeeinrichtungen sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37 - Gefahrenabwehrzentrum) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

16. Unterirdische Löschwasserbehälter müssen gemäß DIN 14 230, Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220 errichtet werden.
Löschwasserenteiche müssen der DIN 14 210 entsprechen.

17. Die Löschwasserentnahmestellen sind frostsicher auszubilden.

18. Zur Löschwasserentnahme aus der unabhängigen Löschwasserversorgung sind Löschwasser-Sauganschlüsse nach DIN 14 244 einzubauen. Die Sauganschlüsse sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Hinweisschilder zur Löschwasserentnahmestelle sollte nicht mehr als 5 m betragen. Bauart, Anzahl und Standorte der erforderlichen Sauganschlüsse sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37 - Gefahrenabwehrzentrum) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

19. Die Abstände zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132 entsprechen.

20. Diese Stellungnahme basiert auf dem vorliegenden Bebauungsplan Bahnhof Bruchköbel mit Stand 20.07.2010 (laut Planstempel).

Hinweis:

Gemäß § 3(1) Satz 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sind die Gemeinden/Städte verpflichtet, in einem den allgemeinen örtlichen Verhältnissen entsprechendem Maße Löschwasser innerhalb der zusammenhängend bebauten oder zur Bebauung anstehenden Orts-/Stadtteile und Löschmittel bereitzustellen.

22. Nach Abschluss der Bauleitplanung bitten wir um Zusendung des endgültigen und beschlossenen Flächennutzungsplanes (Papierform und Digital) um Einsatzvorbereitungen für die Gefahrenabwehr treffen zu können.

Die Unterlagen sind an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37 - Gefahrenabwehrzentrum) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen zu senden.

Wasser- und Bodenschutz

23. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Planung. Aus der Sicht des Bodenschutzes weisen wir auf die im Umweltbericht fehlende Auseinandersetzung mit dem sparsamen Umgang des sich nicht erneuernden Schutzgutes Boden und die ggf. in diesem Zusammenhang zu prüfenden anderen in Betracht kommenden Möglichkeiten hin. Darüber hinaus empfehlen wir, die Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt als Träger öffentlicher Belange zu hören.

Seite 4

www.mkk.de

Zu 19: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In diesem Bereich befindet sich keine Hochspannungsleitung.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 20: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Möglicherweise handelt es sich hierbei jedoch um einen Irrläufer.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 20: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 21: Der Anregung wird entsprochen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 22: Der Anregung wird entsprochen.

Im Zuge der nachfolgenden Bauantragsstellung wird das Amt für Brand- und Katastrophenschutz mit einbezogen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Wasser- und Bodenschutz

Zu 23: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 24: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen im Umweltbericht werden entsprechend ergänzt und die Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt wurde als Träger öffentlicher Belange bei diesem Verfahren gehört.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

25. Aus landwirtschaftlicher Sicht tragen wir zu der Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen vor, Bedenken bestehen nicht.

26. Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat wie folgt Stellung:

Mit der Änderung der Flächennutzungsplanung werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Der Kompensationsbedarf wurde bereits im Zuge dieser Planung ermittelt. Wir gehen davon aus, dass in der nachfolgenden Bebauungsplanung die Thematik Eingriff/Ausgleich abschließend bearbeitet wird. Wir weisen darauf hin, dass der Biotoptyp 02.400 der Kompensationsverordnung den freiwachsenden Hecken im Außenbereich vorbehalten ist, da dort ökologisch wertvolle Gehölzbereiche entstehen können. Für den Bereich des neuen Feuerwehrstandortes ist daher der Biotoptyp 02.600 Hecken/Gebüschpflanzung straßenbegleitend etc. zu verwenden, so dass ein Gesamdefizit von 39.907 Biotopwertpunkten besteht.

27. Die Einschätzung zum Artenschutz ist nachvollziehbar und aufgrund des geringen Eingriffs ausreichend bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Buchhold)

Zu 25: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

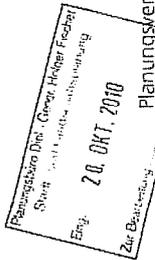
Zu 26: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sofern auf der Basis der hiermit vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ein Bauantrag gestellt wird, wird die entsprechend angepasste Eingriffs-/Ausgleichsplanung in diesem Zusammenhang abschließend behandelt werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird entsprechend in das Bauantragsverfahren eingebunden werden.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 27: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------



Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main
Postfach 11 19 41, 60584 Frankfurt am Main

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Der Vorstandsvorstand

Ihr Zeichen: Schade
Ihre Nachricht: 14.09.2010
Unser Zeichen: Hy

Ansprechpartner: Frau M. Heydegger
Ableitung/Bereich: FNP Süd
Telefon: +49 69 2577-1535
Telefax: +49 69 2577-1928
E-Mail: mikaeta.heydegger@planungsverband.de

18. OKT 2010

Bruchköbel 3/10/F
2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Bruchköbel, Stadtteil Oberissigheim
Bereich „Feuerwehrstandort“
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die vorgesehene Fläche für die Errichtung des neuen Feuerwehrstandortes liegt südlich der Ortslage des Stadtteils Oberissigheim im Außenbereich.
2. Dieser Bereich ist im Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplanes (RegFNP) als Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Ökologisch bedeutsame Flächennutzung dargestellt.
3. Die in der Begründung der FNP-Änderung unter Punkt 1.3 „Übergeordnete Planungen“ getroffene Aussage (Vorranggebiet für Landwirtschaft) ist daher zu korrigieren.
4. Da der RegFNP mittlerweile Planreife erlangt hat, ist er in die Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen auf der Ebene der Bauleitplanung einzustellen.
5. Auch wegen der Lage der gewählten Fläche in direkter Nachbarschaft zu einer reinen Wohnbebauung empfehlen wir die Standortwahl nochmals zu überprüfen und ggf. nachvollziehbar zu begründen.

Planungsverband Ballungsraum
Frankfurt/Rhein-Main
Kopierschutz des öffentlichen Rechts

Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2577-0
Telefax: +49 69 2577-1204

E-Mail: info@planungsverband.de
Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Kto. 302 802

Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (18.10.2010)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bruchköbel für diesen Bereich Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang mit der Standortwahl für die Feuerwehr Oberissigheim wurden insgesamt 5 Standorte begutachtet. Im Ergebnis ist die Stadt Bruchköbel zu der Auffassung gelangt, dass der hier in Rede stehende Standort am geeigneten erscheint. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden die entsprechenden Passagen integriert.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------



6. Wir weisen darauf hin, dass für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, vorrangig Kompensationsflächen im Biotopverbundsystem ausgewählt werden sollten. Das Biotopverbundsystem kennzeichnet Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des hier unmittelbar verlaufenden Regionalparks umfangreiche Kompensationsmöglichkeiten.

7. Zur Einschätzung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads einer Umweltprüfung legen wir das Ergebnis unserer Strategischen Umweltprüfung zum oben genannten Vorhaben bei (s. Anlage). Bei einer Umweltprüfung auf Projektebene ist dieses möglicherweise weiter zu differenzieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Matthias Marsch
Abteilungsleiter Flächennutzungsplanung

Anlage

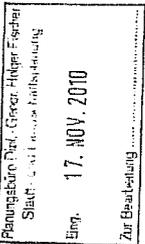
Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und bei der Entwurfsfassung des Umweltberichtes für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in angemessener Weise berücksichtigt.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Bruchköbel
Hauptstrasse 32
63486 Bruchköbel

Durchschrift

Az. III 31.2-61 d-02/01-47-

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:
Datum:

Martin Friedrich
4.036
06151-126129/128914
M.Friedrich@rpd.a.hessen.de
15.Nov.2010

Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel
2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Feuerwehrstandort" im Stadtteil Oberissegheim

Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB
Schreiben des Planungsbüros Fischer vom 14.09.010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung nehme ich zu der geplanten Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses wie folgt Stellung:

- Der vorgesehene Standort liegt innerhalb des „Regionalen Grünzugs“ im Regionalplan Südhessen 2000 und die vorgesehene Fläche ist auch im Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplanes als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Aufgrund der zu erwartenden Lärmbelastungen für das direkt angrenzende Wohngebiet halte ich eine ausführliche Alternativenprüfung im Sinne einer Standortuntersuchung für erforderlich.
- Da der Bebauungsbereich in keinem geplanten oder ausgewiesenen Natur oder Landschaftsschutzgebiet liegt verweise ich zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

Aus Sicht meiner Abteilung Umwelt Frankfurt teile ich Ihnen noch folgendes mit:

- Es ist eine Abwägung hinsichtlich des Vorliegens von Altlasten, Altlastverdachtsflächen, Altflächen, Grundwasserschadensfällen oder schädlichen Bodenveränderungen durchzuführen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelmshofstr. 1-3, Wilhelmshaus
64283 Darmstadt
Internet:
www.rpd.a.de

Servicezeiten:
Mo. - Do.
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:
Telefax:

06151 12 0 (Zentrale)
06151 12 6347 (Allgemein)

Faxenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Regierungspräsidium Darmstadt (15.11.2010)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Angemerkt sei, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bruchköbel für diesen Bereich Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Zusammenhang mit der Standortwahl für die Feuerwehr Oberissegheim wurden insgesamt 5 Standorte begutachtet. Im Ergebnis ist die Stadt Bruchköbel zu der Auffassung gelangt, dass der hier in Rede stehende Standort am geeigneten erscheint. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden die entsprechenden Passagen integriert.

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird eine schalltechnische Untersuchung eingeholt um sicherzustellen, dass keine Konflikte zwischen der schutzbedürftigen Wohnnutzung und der geplanten Feuerwehr zu erwarten sind.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Anregungen vorgetragen, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Angemerkt sei, dass der Stadt Bruchköbel im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Altlasten oder sonstige Bodenveränderungen bekannt sind.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

- 5. Außerdem sind im weiteren Verfahren ergänzende Aussagen zur Entwässerung(Misch od. Trennsystem). Bei Ableitung im Mischsystem sind eine Aussage hinsichtlich SMUSI sowie auch eine Aussage zur Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation erforderlich, bei Trennsystem ist eine Aussage hinsichtlich der Ableitung des Niederschlagwassers zu treffen.
- 6. Es ist ferner aufzuzeigen, inwieweit Regenwasserbewirtschaftung(NW-Nutzung, NW-Versickerung) vorgesehen ist oder warum sie nicht erfolgen kann oder soll.
- 7.

Die verspätete Abgabe meiner Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Martin Friedrich

Zu 5. bis 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Soweit zum gegenwärtigen Planungsstadium und auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich, werden ergänzende Aussagen zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Kanalisation und SMUSI ergänzt.

Detailfragen jedoch werden im Rahmen der nachfolgenden Bauantragstellung und der erforderlichen Ver- und Versorgungsplanung geklärt werden.

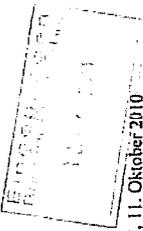
Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
-------------------	------------------	-------------------

Herbert Laibacher

Zur Tanne 14

63486 Bruchköbel

Baunmsleiter / Bauamt
der Stadt Bruchköbel
Hauptstr. 32



63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 11. Oktober 2010

Widerspruch zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bruchköbel im Stadtteil Oberisigheim „An der Landwehr“, zwecks Errichtung eines Feuerwehrstandortes.

Sehr geehrter Herr Baunmsleiter,

wir als direkt betroffene Anlieger zum Flurstück 97 + 98 erheben hiermit Widerspruch zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das Bauvorhaben der Stadt Bruchköbel zwecks Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes zusätzlich Neubau eines Vereins-Gemeinschaftshauses.

Aufsufung der betroffenen Anlieger mit Unterschriftsliste anbei.

Durch diese Baumaßnahme würden uns ein erhebliches Maß an Wohn- und Lebensqualität genommen und der Wert unserer Liegenschaften an der Feldrandlage erheblich minimiert.

1 lochachtungsvoll

Anlagen: 3 Unterschriftslisten

Herbert Laibacher, Zur Tanne 14, 63486 Bruchköbel (11.10.2010)

Beschlussempfehlungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang mit der Bauantragstellung wird eine Schalltechnische Untersuchung sowie ein Verkehrsgutachten eingeholt um zu dokumentieren und sicherzustellen, dass das geplante Vorhaben keinen Konflikt zu der schutzbedürftigen Nachbarschaft darstellt. Darüber hinaus soll die Feuerwehr dergestalt positioniert werden, dass die Eingriffswirkungen möglichst gering werden.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
------------	-----------	------------

Widerspruch zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bruchköbel im Stadtteil Oberisighelm a. d. Landwehr, zwecks Errichtung eines Feuerwehrstandortes.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als direkt betroffene Anlieger zum Flurstück 97 + 98 erheben hiermit Widerspruch

zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das Bauvorhaben der Stadt Bruchköbel zwecks Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes zuzüglich Neubau eines Vereins-Gemeinschaftshauses.

Auflistung der betroffenen Anlieger:

Herbert Laibacher, Zur Tanne 14

Herbert Laibacher

Roswitha Engel, Zur Tanne 14a

Roswitha Engel

Marita und Lothar Witting, Zur Tanne 12

M. W. & L. W.

Domenico Roda, Zur Tanne 10

D. Roda

Renate Dietz, Zur Tanne 8

Renate Dietz

Durch diese Baumaßnahme würden uns ein erhebliches Maß an Wohn- und Lebensqualität genommen und der Wert unserer Liegenschaften an der Feldrandlage erheblich mindert.

Hochachtungsvoll

H. Laibacher

Anlieger zum Flurstück 97 und 98

Herbert Laibacher, Zur Tanne 14, 63486 Bruchköbel
Roswitha Engel, Zur Tanne 14a, 63486 Bruchköbel
Maritta und Lothar Witting, Zur Tanne 12, 63486 Bruchköbel
Domenico Roda, Zur Tanne 10, 63486 Bruchköbel
Renate Dietz, Zur Tanne 8, 63486 Bruchköbel

Beschlussempfehlungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang mit der Bauantragstellung wird eine Schalltechnische Untersuchung sowie ein Verkehrsgutachten eingeholt um zu dokumentieren und sicherzustellen, dass das geplante Vorhaben keinen Konflikt zu der schutzbedürftigen Nachbarschaft darstellt. Darüber hinaus soll die Feuerwehr dergestalt positioniert werden, dass die Eingriffswirkungen möglichst gering werden.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

Bürger der Stadt Bruchköbel, Stt. Oberissigheim

Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bruchköbel im Stadtteil Oberissigheim

Wir, die Bürger der Stadt Bruchköbel, Stadtteil Oberissigheim, erheben hiermit Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Bauvorhaben der Stadt Bruchköbel „Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes“.

Durch dieses Bauvorhaben würde uns ein erhebliches Maß an Wohn- und Lebensqualität genommen. Auch in der geplanten Verkehrsanbindung sehen wir ein großes Gefahrenpotential für uns Anwohner.

Beschlussempfehlungen

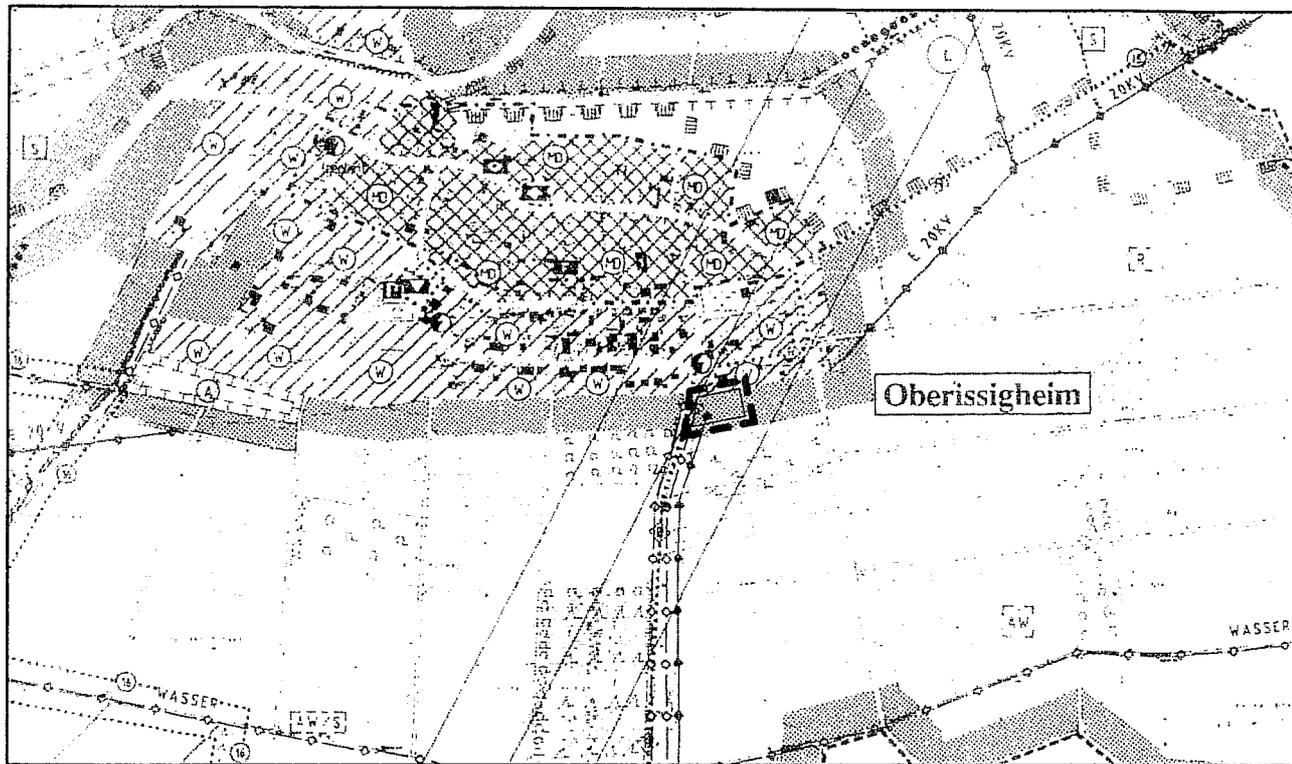
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang mit der Bauantragstellung wird eine Schalltechnische Untersuchung sowie ein Verkehrsgutachten eingeholt um zu dokumentieren und sicherzustellen, dass das geplante Vorhaben keinen Konflikt zu der schutzbedürftigen Nachbarschaft darstellt. Darüber hinaus soll die Feuerwehr dergestalt positioniert werden, dass die Eingriffswirkungen möglichst gering werden.

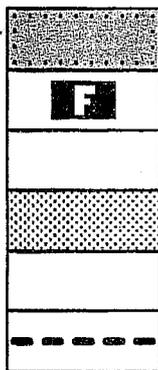
Nr.	Name	Vorname	Strasse	Unterschrift
1	Wies	Lisa	Zur Fenne 12	<i>[Handwritten Signature]</i>
2	Koeninge	Rudolf	Zustamm 7	<i>[Handwritten Signature]</i>
3	Muwiiger	Erna	"	<i>[Handwritten Signature]</i>
4	Walke	Abricht	4 9	<i>[Handwritten Signature]</i>
5	Wieser	Sabbel	4 9	<i>[Handwritten Signature]</i>
6	Wittig	Silke	Zur Fenne 11	<i>[Handwritten Signature]</i>
7	Alleg	Rudiger	Zur Fenne 2	<i>[Handwritten Signature]</i>
8	Witz	Bilja	Zur Fenne 2	<i>[Handwritten Signature]</i>
9	Pfloch	Doro	11 7	<i>[Handwritten Signature]</i>
10	J. Qualitz	Alwin	11 4	<i>[Handwritten Signature]</i>
11	Witten	Frank	11 5	<i>[Handwritten Signature]</i>
12	Oberländer	Thomas	" 8	<i>[Handwritten Signature]</i>
13	Rocke	Paul	Zur Fenne 6	<i>[Handwritten Signature]</i>
14	Schiffelle	Hilga	Allons 11 2	<i>[Handwritten Signature]</i>
15	Wittig	Ulrike	Zur Fenne 1	<i>[Handwritten Signature]</i>

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung

Darstellung alt



Planzeichen



Fläche für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung: Feuerwehrstandort

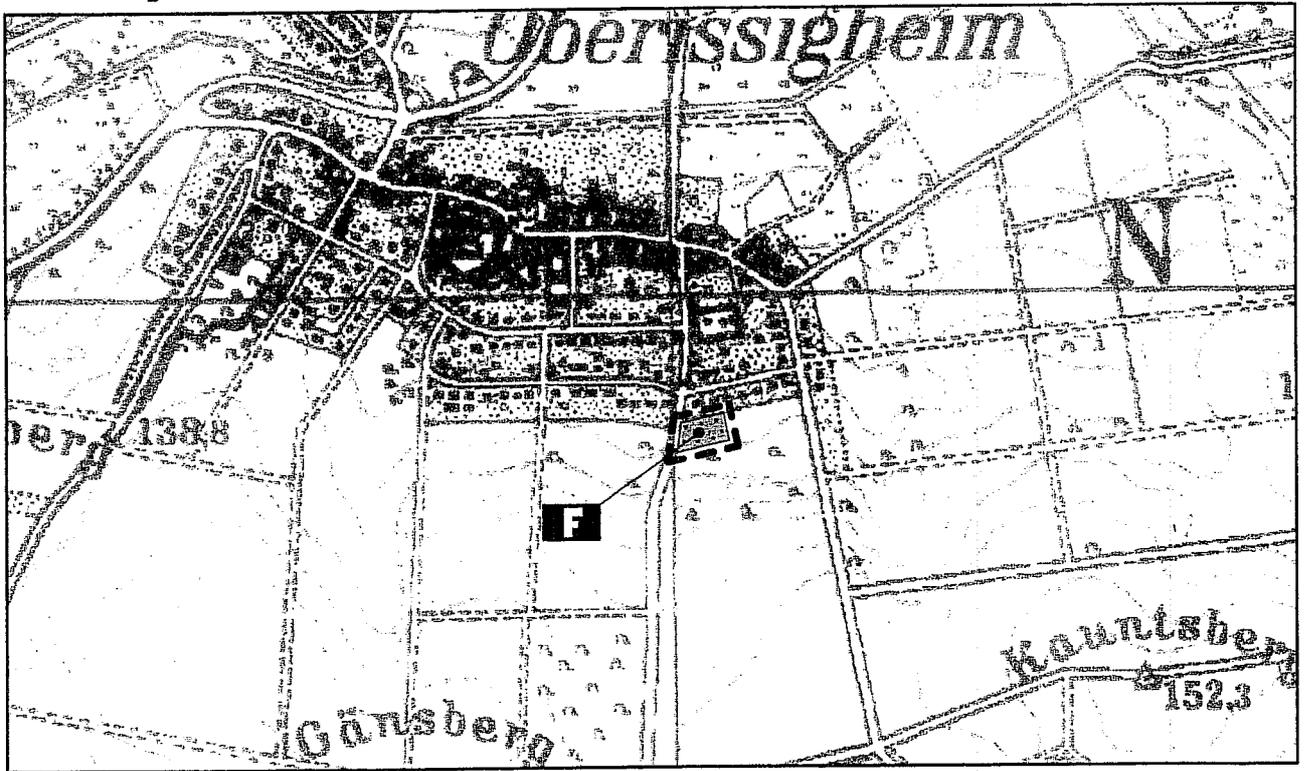
Grünfläche

Grünfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Darstellung neu



Verfahrensvermerke

1. Der Feststellungsbeschluss erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Siegel der Stadt

Bruchköbel, den

Bürgermeister

2. Genehmigungsvermerk:



Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30

▲ Stadt Bruchköbel, Stadtteil Oberissigheim
2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
"Feuerwehrstandort"
Entwurf

Stand: 20.07.2010
25.11.2010

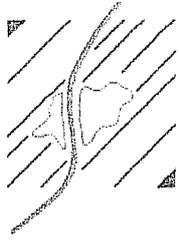
Bearbeitet: Schade
CAD: Roefling

Maßstab: 1 : 10.000

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Veranlassung und Planziel.....	3
1.2	Alternativenprüfung.....	3
1.3	Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.4	Übergeordnete Planungen.....	5
2	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes	7
3	Verkehrliche Erschließung und Anbindung.....	8
4	Umweltbericht	9
5	Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange	9
6	Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten	9
7	Ver- und Entsorgung	9
7.1	Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.....	9
8	Sonstige Infrastruktur	11
9	Denkmalschutz.....	11

/Anlagen



Stadt Bruchköbel, Stadtteil Oberissigheim

Begründung
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich „Feuerwehrstandort“

Planstand: 25.11.2010

Entwurf

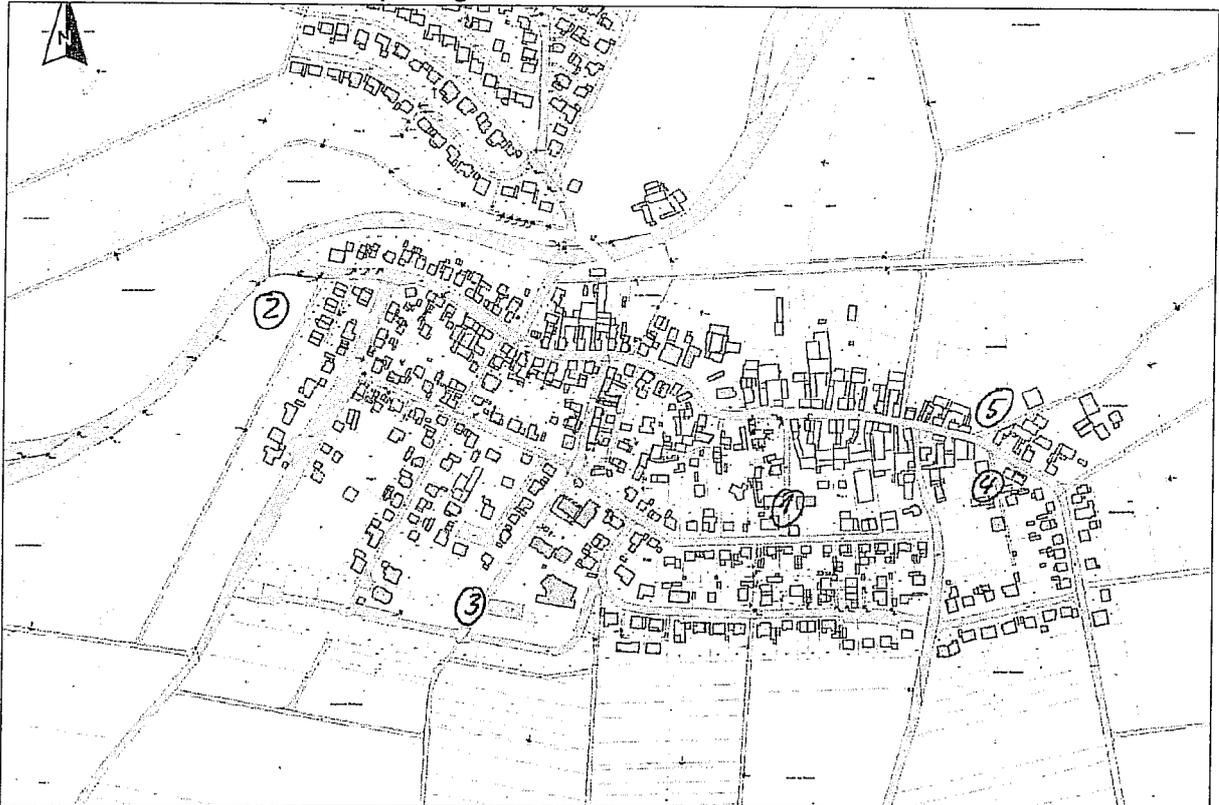
Bearbeitung:

Dipl.- Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin AKH

Dipl.-Geogr. Julian Adler

mussten auch geeignete Ein- und Ausparkflächen vorhanden sein, sodass aus den genannten Gründen nur ein Neubau in Ortsrandlage empfohlen werden konnte. Alternativ zu dem hier in Rede stehenden Grundstück im Bereich der Straße An der Landwehr wurden mehrere Varianten geprüft:

Abb. Übersichtskarte Alternativenprüfung



genordet, ohne Maßstab

Standortwahl in Stichworten¹:

1. Bestehender Standort

Der derzeitige Feuerwehrstandort in Oberissigheim erfüllt nicht mehr die Anforderungen, die an einen zeitgemäßen Standort gestellt werden. Es besteht keine geeignete Wendemöglichkeit für das neue Feuerwehrfahrzeug und es stehen nicht genügend Stellplätze zur Verfügung. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus (ehemaliges Schulhaus) ist sanierungsbedürftig.

2. Ortseingang von Niederissigheim kommend

Grundstück befindet sich in Privatbesitz und sollte angekauft werden. Die Preisvorstellungen der Eigentümer waren zu hoch, sodass keine Einigung erzielt werden konnte. Weiterhin bestünden an diesem Standort u.a. Probleme hinsichtlich der Verkehrsanbindung an die Landesstraße 3195.

3. Neubaugebiet „Am Kuhweg“

Aufgrund der befürchteten Lärmproblematik im Neubaugebiet wurde ein Standort im bzw. am Neubaugebiet (Allgemeines Wohngebiet) nicht in Erwägung gezogen. Der Straßenquerschnitt der Zufahrtsstraße zum Neubaugebiet beinhaltet eine Engstelle, die zu zusätzlichen Problem geführt hätte.

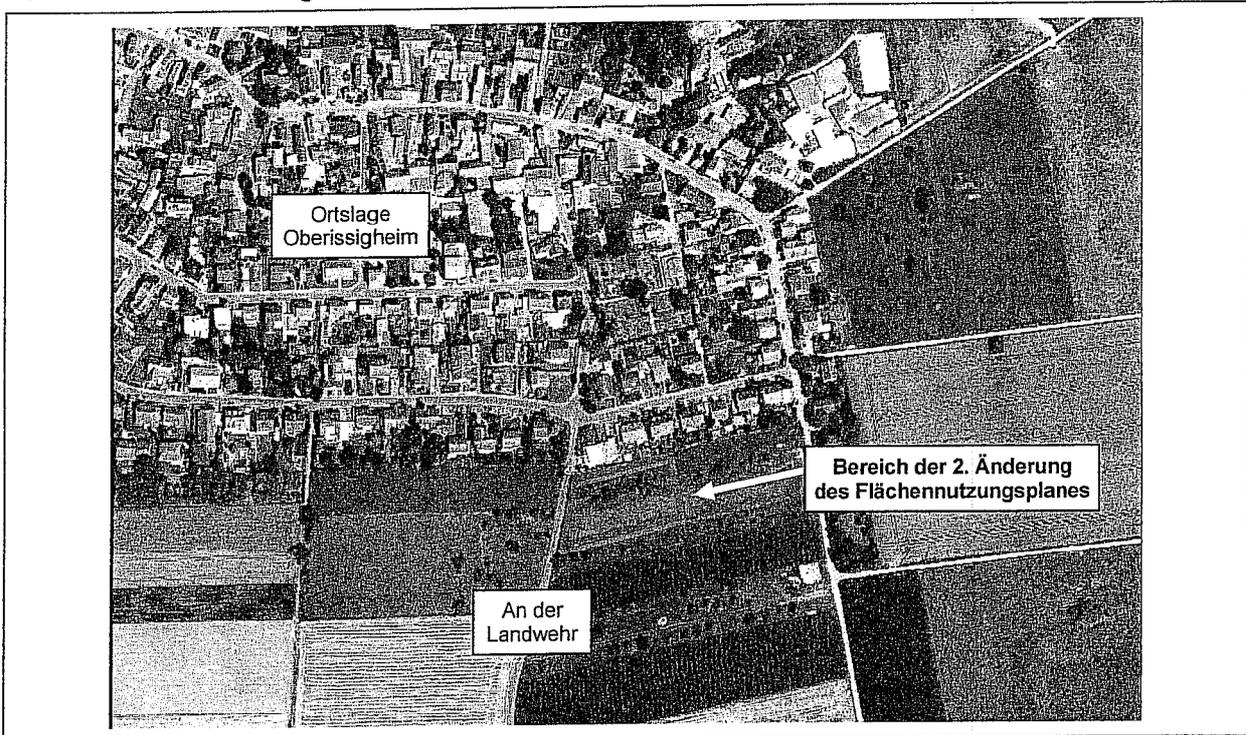
¹ Quelle: Stadtplanungsamt der Stadt Bruchköbel

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Die Stadt Bruchköbel beabsichtigt, auf einer an den südlichen Ortsrand des Stadtteils Oberissigheim angrenzenden Fläche einen neuen Feuerwehrstandort zu errichten. Der Standort soll künftig neben entsprechenden Stellplätzen für die Einsatzfahrzeuge und den ruhenden Verkehr insbesondere eine Fahrzeughalle sowie Diensträume, eine Dienstwohnung und Räumlichkeiten für die Vereinsarbeit umfassen. Der alte Standort im Zentrum des Stadtteils Oberissigheim wird aufgegeben.

Übersicht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes



Eigene Darstellung auf Basis von <http://hessenviewer.hessen.de> (10.08.10)

genordet, ohne Maßstab

Die umliegenden Flächen des geplanten Standortes werden gegenwärtig von Grünland- und Ackerflächen eingenommen, während das Gebiet westlich durch den Straßenverlauf der Straße An der Landwehr sowie nördlich durch die Ortslage von Oberissigheim begrenzt wird. Die unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Oberissigheim anschließende und rd. 0,25 ha umfassende Fläche soll als Fläche für den Gemeinbedarf in den Flächennutzungsplan der Stadt Bruchköbel aufgenommen werden, der zu diesem Zweck entsprechend zu ändern ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bruchköbel stellt für den Bereich Grünfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Das Planziel der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehrstandort zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen.

1.2 Alternativenprüfung

Die Stadt Bruchköbel hat im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Feuerwehr mehrere Alternativen geprüft. Im Hinblick auf die Standortwahl wurden zunächst Flächen in geeigneter Größe und Lage in Oberissigheim gesucht, wobei insbesondere die Anbindung an eine ausreichend große Zufahrtsstraße sowie die entsprechenden Wendekreise der Fahrzeuge zu berücksichtigen waren. Darüber hinaus

Im Zuge der Erstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sollen für das Verbandsgebiet künftig die Planungen auf Ebene der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung in einem Planwerk zusammengefasst werden.

Der **Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplanes 2009** stellt für den Bereich Vorranggebiet Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Natur und Landschaft überlagert durch die Signatur Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB haben die Gemeinden ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Es bedarf daher zunächst einer Prüfung des geplanten Vorhabens im Hinblick auf die eine Anpassungspflicht begründenden Ziele der Raumordnung.

Angesprochen seien hier die im Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplanes von 2009 formulierten und im Folgenden aufgeführten raumordnerischen Zielvorgaben:

Z 4.3-2 Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung bzw. der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.

Z 4.3-3 Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.

Die Festlegung als Regionaler Grünzug erfolgt im Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplanes großräumig und flächenhaft, um die hiermit verbundene Ordnungs- und Steuerungsfunktion planerisch zu erreichen. Die Fläche des Plangebietes schließt sich jedoch unmittelbar an die bebaute Ortslage des Stadtteils Oberissigheim an und weist mit einer Größe von rd. 0,25 ha einen im Ergebnis begrenzten Flächenumfang auf, der somit eine Beeinträchtigung der mit der Festlegung als Regionaler Grünzug verbundenen Schutzfunktion des Freiraums i.S. der relevanten raumordnerischen Zielvorgaben nicht erwarten lässt, sodass die beabsichtigte Errichtung eines Feuerwehrstandortes raumordnerisch vertretbar erscheint und angesichts des insgesamt begrenzten Flächenumfanges des geplanten Standortes in diesem Sinne auch die raumordnerischen Grundzüge nicht berührt werden.

Z4.5-3 In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.

Die dargestellten „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ bilden die Grundstruktur eines regionalen Biotopverbundes. Aus darstellungstechnischen Gründen wurden im RegFNP stellenweise kleinere, im räumlichen Zusammenhang zueinander gelegene Gebiete zu größeren Einheiten zusammengefasst. Bei den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ stehen Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im Vordergrund.

4. Friedhofsweg 1

Das städtische Grundstück am Friedhofsweg wurde in die Überlegungen einbezogen, jedoch aufgrund der beengten Straßenverhältnisse in diesem Bereich nicht weiter verfolgt.

5. Rüdigerheimer Weg, Bornwiesen

Grundstück befindet sich in Privatbesitz und sollte angekauft werden. Die Preisvorstellungen der Eigentümer waren zu hoch, sodass keine Einigung erzielt werden konnte. Aufgrund der Topographie in diesem Bereich ist eine Bebauung nur eingeschränkt zu realisieren.

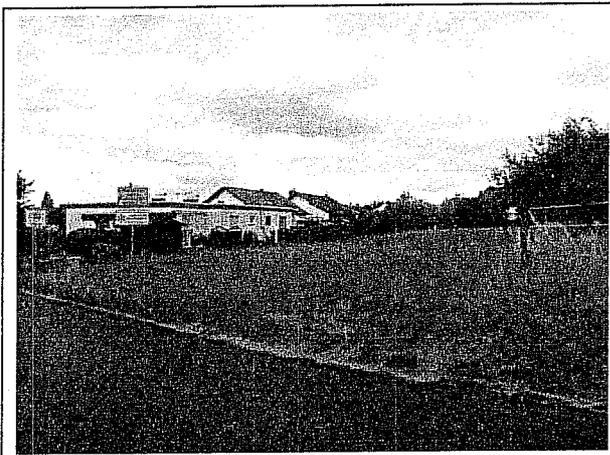
Im Ergebnis gelangte man zu der Einschätzung, dass die hier in Rede stehende Fläche insgesamt für die Verlagerung der Feuerwehr am geeignetsten erscheint.

Im Vorfeld zur Bauantragsstellung wird die Stadt Bruchköbel eine Schalltechnische Untersuchung und ein Verkehrsgutachten bzw. eine Straßenplanung zur Anbindung an die Landesstraße einholen und mit den zuständigen Behörden abstimmen. Detailfragen können auf der Ebene des geplanten Baugenehmigungsverfahrens geregelt werden.

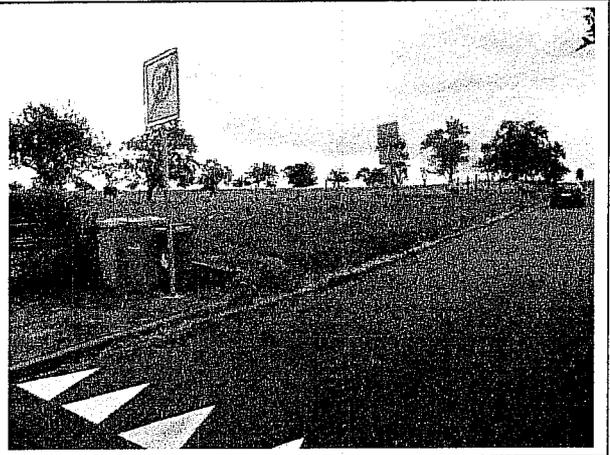
1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen, die im Westen von dem Verlauf der Straße An der Landwehr sowie im Norden durch den Siedlungsrand des Ortsteils Oberissigheim begrenzt werden. Im Umgriff der so begrenzten Flächennutzungsplan-Änderung liegt eine Fläche von rd. 0,3 ha.

Plangebiet, Blickrichtung Nordosten



Plangebiet, Blickrichtung Südosten



Quelle: Eigene Aufnahmen (07/2010)

1.4 Übergeordnete Planungen

Die Fläche ist im wirksamen **Regionalplan Südhessen 2000/2004** als Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege überlagert durch die Signatur Regionaler Grünzug dargestellt.

Das Planziel der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehrstandort zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen, um somit auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes auf einer an den südlichen Ortsrand des Stadtteils Oberissigheim angrenzenden Fläche zu schaffen.

3 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung liegt im südlichen Anschluss an die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Oberissigheim, von wo aus über die innerörtlichen Verkehrswege und die umliegenden Landesstraßen auch eine überörtliche Anbindung erfolgen kann. Die Erreichbarkeit der möglichen Einsatzorte ist durch die Lage des geplanten Feuerwehrstandortes somit entsprechend gewährleistet. Maßgeblich für die Standortentscheidung war nicht zuletzt auch die gute verkehrliche Anbindung, um die geforderte Alarmbereitschaft der Einsatzkräfte sicherstellen zu können.

Die Erschließung des Plangebietes kann durch Anschluss an die Straße An der Landwehr erfolgen; auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt diesbezüglich jedoch keine weitergehende Darstellung.

Seitens des Amtes für Straßen und Verkehrswesen Gelnhausen wird in der Stellungnahme vom 06.10.2010 im Hinblick auf den Vollzug ausgeführt:

- Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes Feuerwehrstandort an das klassifizierte Straßennetz im Zuge der L 3268 und L 3195 im Bereich der freien Strecke soll über die Straße an der Landwehr erfolgen. Für die Verknüpfungspunkte mit dem klassifizierten Straßennetz die der Erschließung des Feuerwehrstandortes dienen, ist die Leistungsfähigkeit unter Beachtung der bereits bestehenden Verkehre auf die jeweilige Landesstraße der, infolge der vorliegenden Gebietsausweisung für die weiteren geplanten Bauvorhaben in diesem Bereich zusätzlich entstehenden Verkehre und unter Hinzunahme der allgemeinen Verkehrsentwicklung der kommenden 15 bis 20 Jahre, nachzuweisen. Der Leistungsfähigkeitsnachweis dient der gesicherten Verkehrserschließung und ist dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen zur Prüfung vorzulegen.
- Für die daraus resultierenden erschließungsbedingt notwendig werdenden Ausbaumaßnahmen im Bereich der Landesstraße (z. B. Linksabbiegestreifen oder Aufstellbereich) ist durch die Stadt Bruchköbel das Baurecht zu schaffen sowie straßenbautechnische Entwurfsunterlagen zu erstellen, die dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen zur Abstimmung und Prüfung vorzulegen sind.[...]
- Die straßenbautechnischen Entwurfsunterlagen bilden die Grundlage für die zwischen der Stadt Bruchköbel und dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen zur Regelung der Rechtsverhältnisse abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.

Angemerkt sei, dass im Rahmen des Flächennutzungsplanes keine Festsetzungen getroffen werden die den Vorgaben entgegenstehen und dass diese im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Überlagert wird die Darstellung „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ durch die Signatur für „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Der Bereich für „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ soll lt. Begründung zum RegFNP alle Naturschutz- und landschaftspflegerischen Maßnahmen bündeln, um ein regionales Biotopverbundsystem umzusetzen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf extensiver Land- und nachhaltiger Forstwirtschaft.

Bei dem geplanten Feuerwehrstandort handelt es sich um eine in ihrem Umfang begrenzte und unmittelbar an die Ortslage von Oberissigheim anschließende Fläche von rd. 0,25 ha die mittelfristig einer standortangepassten landwirtschaftlichen Bodennutzung oder einer möglichen Anlage von Kompensationsflächen nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Die Fläche umfasst max. ¼ des im RegFNP als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellten Bereiches südlich von Oberissigheim. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bruchköbel im Bereich „Feuerwehrstandort“ liegt in keinem geplanten oder ausgewiesenen Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.

Der dem Planverfahren beiliegende Umweltbericht führt darüber hinaus aus, dass durch den Vollzug der Planung der Feuerwehr die Bereiche des Plangebietes größtenteils (teil-) versiegelt und zu Teilen bebaut werden. Die Eingriffe würden jedoch aufgrund der hohen Nutzungsintensität der Flächen sowie der artenarmen Pflanzenvorkommen trotz der Betroffenheit von vier Obstbäumen kein erhöhtes Ausmaß annehmen. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, die schon auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, bleiben auch bezüglich der relevanten Tiergruppe Vögel zum derzeitigen Planstand bei Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen bestehen.

Bei den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ stehen Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im Vordergrund. Die spezifischen Schutzziele ergeben sich aus den Erhaltungszielen für die Natura 2000-Gebiete sowie aus den NSG- und LSG-Verordnungen. Diese sind auf dem hier in Rede stehenden Standort jedoch nicht anzutreffen. Im Ergebnis kann insofern davon ausgegangen werden, dass die Bedeutung der Fläche im unmittelbaren Anschluss an die Ortslage und die Landesstraße für die standortangepasste landwirtschaftliche Bodennutzung überwiegend als gering eingeschätzt werden kann und eine Inanspruchnahme für die geplante Errichtung eines Feuerwehrstandortes somit raumordnerisch vertretbar erscheint.

Darüber hinaus kann im Hinblick auf die vorhabenbezogene Planung, die sich ausschließlich auf die Errichtung eines Feuerwehrstandortes gründet sowie die gute Anbindung der Fläche an das örtliche und überörtliche Straßennetz, schließlich davon ausgegangen werden, dass den Belangen der Raumordnung im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend Rechnung getragen werden kann.

2 Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Fläche ist im wirksamen **Flächennutzungsplan der Stadt Bruchköbel** als Grünfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

2. Die geforderte Löschwassermenge muss aus Hydranten zu entnehmen sein. Die Hydranten dürfen einen Abstand von jeder Gebäudemitte aus gesehen und im Straßenverlauf untereinander von maximal 150m besitzen.
3. Es ist darauf zu achten, dass Unterflurhydranten so geplant werden, dass eine Benutzung im Brandfall möglich ist und nicht durch darüber parkende Fahrzeuge be-/verhindert wird. Weiterhin soll es ermöglicht werden, die durch Standrohre besetzten Unterflurhydranten mit weiteren Einsatzfahrzeugen zu passieren.
4. Kann die Versorgung nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden, so ist die erforderliche Wassermenge durch eine unabhängige Löschwasserversorgung (offene Gewässer, Löschwasserbehälter und dgl.) sicherzustellen. Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtung sind mit dem Bauordnungsamt – vorbeugender Brandschutz – des Main-Kinzig-Kreises, 63571 Gelnhausen, abzustimmen. Unterirdische Löschwasserbehälter müssen DIN 14 230 entsprechen. Löschwasserteiche müssen DIN 14 210 entsprechen, wobei die Löschwasserentnahmestelle frostsicher auszubilden ist und Löschwasserbrunnen müssen DIN 14 220 entsprechen.
5. Zur Löschwasserentnahme aus der unabhängigen Löschwasserversorgung sind Löschwasser-Sauganschlüsse nach DIN 14 244 einzubauen. Die Sauganschlüsse sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Hinweisschilder zur Löschwasserentnahmestelle sollte nicht mehr als 5 m betragen. Bauart, Anzahl und Standorte der erforderlichen Sauganschlüsse sind mit dem Bauordnungsamt - vorbeugender Brandschutz – des Main-Kinzig-Kreises, 63571 Gelnhausen abzustimmen.
6. Die Zufahrten sind gemäß § 4 Abs. 1 HBO herzustellen bzw. herzurichten. Die Befahrbarkeit der Zubringerwege und die Möglichkeit des Anfahrens zu den Objekten mit Feuerwehrfahrzeugen ist sicherzustellen.
7. Die Anforderungen an die Ausbildung, Größe und Belastbarkeit von Straßen und Zuwegungen, die durch die Feuerwehr benutzt werden, entsprechen den Vorgabewerten der DIN 14 090, sollten Fahrzeuge der örtlichen Feuerwehr höhere Gesamtgewichte als 16t aufweisen, sind die tatsächlichen Gesamtgewichte dieser Fahrzeuge als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
8. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so herzustellen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite und der Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können [...].
9. Der Stadt Bruchköbel steht kein Hubrettungsgerät für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,0 m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern über der Geländeoberfläche nicht überschritten wird (§ 13 HBO). Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,0 m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn zu sichern.

4 Umweltbericht

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht ist der vorliegenden Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung als **Anlage** beigefügt; zur Vermeidung von Doppelungen soll daher auf die dortigen Ausführungen entsprechend verwiesen werden.

5 Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange

Der Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, eines Gebietes für die Grundwassersicherung oder innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem keine oberirdischen Gewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche, sodass im Zuge einer Umsetzung der Planung nicht von einer Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange auszugehen ist.

6 Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Altlasten oder Altlastenverdächtige Flächen bekannt.

7 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann durch Anschluss an die bestehenden Netze erfolgen.

Die Entwässerung der vorhandenen Ortslage erfolgt im Mischsystem. Über dieses kann auch ein entsprechender Schmutzwasseranfall abgeleitet werden. Das Niederschlagswasser sollte über eine Zisterne gesammelt und verwendet werden. Unabhängig vom Feuerwehrstandort ist zur Abfangung von Außengebietswasser zukünftig der Bau eines Entwässerungsgrabens parallel der südlichen Ortsrandbebauung vorgesehen. Über diesen soll das derzeit der Ortslage zufließende Niederschlagswasser der landwirtschaftlich genutzten Flächen abgefangen und dem Krebsbach zugeführt werden. Hierdurch wird sich die Entwässerungssituation in der südlichen Ortslage maßgeblich verbessern. Die entsprechende Fläche der Feuerwehr kann innerhalb der SMUSI Berechnung einfließen.

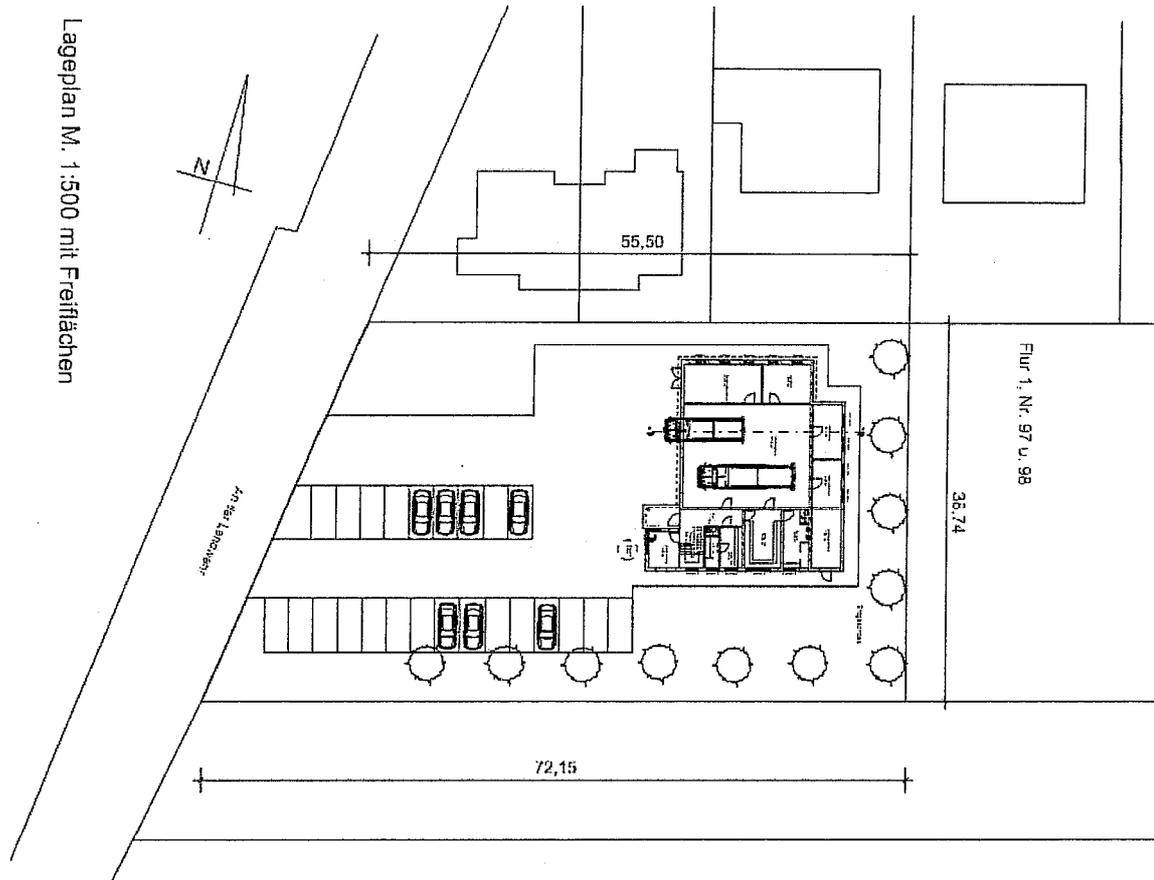
Detailfragen werden auf der Ebene der nachfolgenden Planung geklärt.

7.1 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

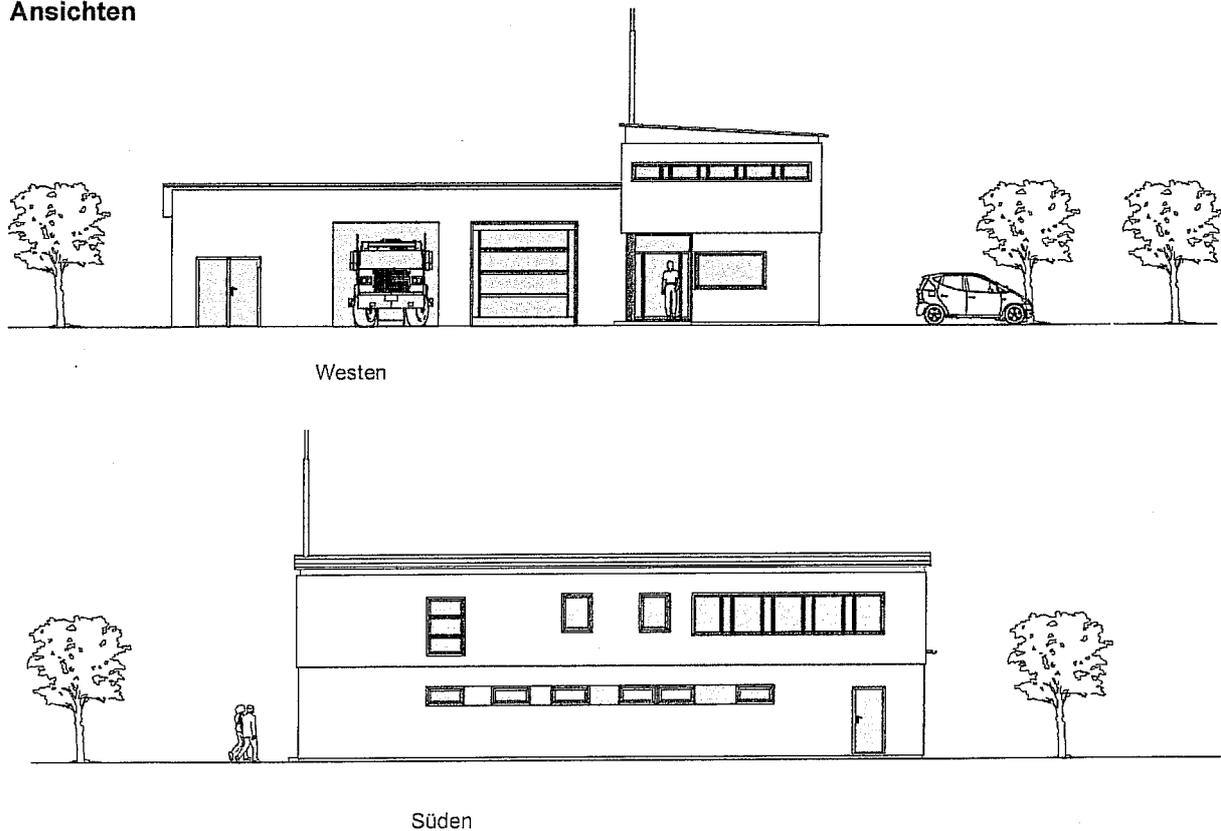
Unter Berücksichtigung der o.g. Belange wird vom Main-Kinzig-Kreis in der Stellungnahme vom 15.10.2010 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf des Grundschutzes wurden anhand des Flächennutzungsplans Bruchköbel-Oberissigheim, Feuerwehrstandort beurteilt: Wohngebiet Geschossflächenzahl kleinergleich 0,7, Zahl der mögl. Vollgeschosse kleinergleich 3,0, Gefahr der Brandausbreitung: klein. Der Löschwasserbedarf beträgt 48 m³ über 2 Stunden.

**Anlage - Vorplanung FFH Oberissigheim:
Grundriss-/Flächenplan (07/2010)**



Ansichten



8 Sonstige Infrastruktur

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rd. 200 m breiten Schutzstreifens einer Richtfunktrasse.

Im westlichen Bereich des Plangebietes befinden sich zudem Gasleitungen, sodass auch hier im Zuge einer Umsetzung der Planung die entsprechenden Schutzstreifen und Anforderungen zu beachten sind.

9 Denkmalschutz

Zur Sicherung von Bodendenkmälern wird ein Hinweis auf **§ 20 HDSchG** aufgenommen:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 20 Abs.3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

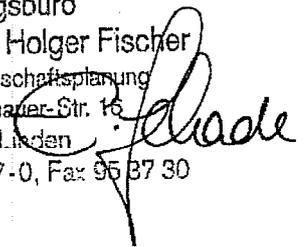
/Anlagen (sofern beigelegt)

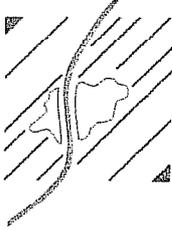
Umweltbericht, Planungsbüro Holger Fischer, Stand: 11/2010

aufgestellt:

aufgestellt:

Planungsbüro
Dipl.-Geograph Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden
Tel. 0 64 03/95 37-0, Fax 95 87 30





Stadt Bruchköbel, Stadtteil Oberrissigheim

Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich „Feuerwehrstandort“

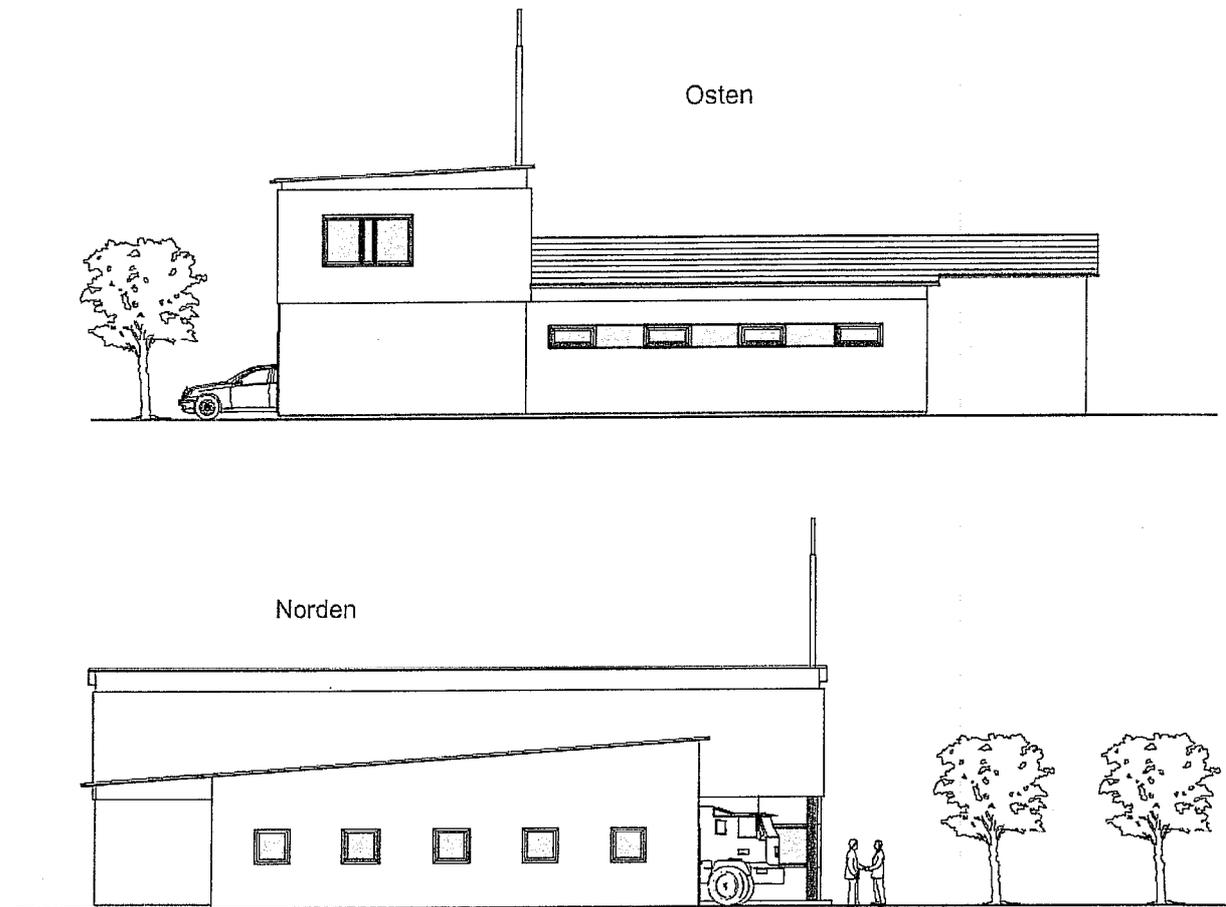
Planstand: 25.11.2010

Entwurf

Bearbeitet:

Dipl.-Biol. Urs Reif

Ansichten



Vorplanung Stand: 07/2010

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Die Stadt Bruchköbel plant angrenzend an den südlichen Ortsrand des Stadtteils Oberrissigheim die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Abb. 1). Die Flächen werden derzeit von Grünland und einzelnen Gehölzen eingenommen. Die umliegenden Flächen außerhalb der Ortslage werden ebenfalls von Grünland- und Ackerflächen eingenommen. Direkt an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft die Straße *An der Landwehr*, welche zur Erschließung des Gebietes genutzt werden kann.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach KLAUSING (1988)¹ in der Untereinheit „Ronneburger Hochfläche“ (Untereinheit 233.01, Haupteinheit 233 „Büdingen-Meerholzer Hügelland“) Die Höhenlage beträgt ca. 140 m ü. NN.



Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (roter Rahmen) im Ortszusammenhang von Oberrissigheim. Quelle: www.hessenviewer.hessen.de, eigene Bearbeitung, genordet, maßstäblich.

1.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 2.400 m². Der Geltungsbereich nimmt dabei die Flächen für die Errichtung des Feuerwehrstandortes ein. Neue Eingriffe bereitet der Bauleitplan somit in geringem Umfang vor.

¹ Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

Inhalt:

1 EINLEITUNG	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	3
1.1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	3
1.1.2 Bedarf an Grund und Boden.....	3
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	4
1.3 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	4
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER MAßNAHMEN ZU IHRER VERMEIDUNG, VERRINGERUNG BZW. IHREM AUSGLEICH.....	4
2.1 Boden und Wasser	4
2.2 Klima und Luft.....	5
2.3 Biotop- und Nutzungstypen	5
2.4 Artenschutz.....	7
2.4.1 Allgemeines und rechtliche Grundlagen	7
2.4.2 Artenschutzrechtliche Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans.....	8
2.4.3 Relevante Artengruppen.....	8
2.4.4 Prüfung der Verbotstatbestände:.....	8
2.5 Biologische Vielfalt.....	9
2.6 Landschaft.....	9
2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete.....	10
2.8 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung und Kultur	11
2.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	11
3 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG.....	12
3.1 Kompensationsbedarf.....	12
3.2 Eingriffskompensation	12
4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG BZW. NICHTDURCHFÜHRUNG	13
5 ANGABEN ZU IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	13
6 ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	13
7 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN	14
8 ANHANG	16
8.1 Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert).....	16

Befestigungen der Stellplätze etc. sowie evtl. durch Errichtung einer Regenwasserzisterne Rechnung getragen werden.

Die Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt beschränken sich dennoch im Gesamten auf ein recht geringes Ausmaß. Es sind keine Überschwemmungsgebiete oder sonstige Wasserschutzgebiete durch die vorliegende Planung betroffen.

2.2 Klima und Luft

Das Plangebiet weist in kleinklimatischer Sicht die für Offenflächen typischen Einflüsse mit starken Temperaturschwankungen auf. Diese wirken sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten aus, führen in Strahlungsnächten aber auch zur Produktion von Kaltluft. Bebaute Bereiche hingegen weisen v.a. durch die hohen Versiegelungsgrade ein unausgeglichenes Kleinklima auf, welches aufgrund der Wärmespeicherung der überbauten Bereiche verstärkte Erwärmungsprozesse und eine schnelle Verdunstung mit sich bringt. Somit kommt es insbesondere an heißen Sommertagen zu einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten und im Zusammenhang mit der erwähnten Wärmespeicherung zu einem Anstieg der Durchschnittstemperatur.

Im Zuge einer Bebauung des Plangebietes werden somit Änderungen des Kleinklimas vorbereitet. Diese kleinklimatischen Auswirkungen werden sich jedoch vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo durch den geringen Freiflächenanteil die beschriebenen Effekte bebauter Bereiche auftreten und mit einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Diese Auswirkungen sind jedoch lokal stark begrenzt und im Einzelnen kaum feststellbar. Eine größere Summe an bebauten Flächen z.B. innerhalb eines dicht bebauten Gemeindegebietes mit derartigen klimatischen Auswirkungen kann jedoch langfristig zu mess- und spürbaren Veränderungen des Lokalklimas führen.

Besondere Wirkungen des vorliegenden Plangebietes auf das Lokalklima sind jedoch nicht erkennbar. Wichtige, über das eigentliche Plangebiet hinausgehende klimatische Funktionen sind somit wegen der Kleinräumigkeit des Plangebiets nicht anzunehmen. Es sind im Gesamten also keine erheblichen negativen klimatischen Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im August 2010 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und in einer Bestandskarte (Anhang) kartographisch dargestellt.

Das Plangebiet wird von teilweise beweideten und teilweise gemähten Grünlandflächen sowie von vier Apfelbäumen eingenommen.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Die Fläche ist im wirksamen Regionalplan Südhessen 2000/2004 als *Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege* überlagert durch die Signatur *Regionaler Grünzug* dargestellt. Der Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplanes 2009 stellt für den Bereich *Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Natur und Landschaft* sowie *Ökologisch bedeutsame Flächennutzung* dar. Detaillierte Aussagen zu den regionalplanerischen Aspekten sind der Begründung zu entnehmen.

Die Planung zur Errichtung einer Feuerwehr begründet die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.3 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sollen ortnahe Bereiche für die Errichtung eines Feuerwehrstandortes ausgewiesen werden. Dadurch werden landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Somit berücksichtigt die vorliegende Planung den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, welcher Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung empfiehlt, nicht.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Entsprechend der Bodenkarte von Hessen (Maßstab 1:25.000, Blatt 5819 „Hanau“) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich aus erodierten Parabraunerden. Die Parabraunerden sind meist als Weiterentwicklung aus Pararendzinen oder Braunerden entstanden und zeichnen sich durch Einflüsse dieser durch Ablagerung von äolischen Sedimenten, also Löss, entstandenen Böden aus. Parabraunerden weisen eine im Laufe der Zeit entstandene Verlagerung bzw. Auswaschung der im Boden vorhandenen Tonpartikel in tiefere Bodenschichten aus. Dadurch entstehen oberflächennah ein tonverarmter Bodenhorizont sowie ein tonangereicherter Bodenhorizont in tieferen Lagen, welcher dort häufig eine wasserundurchlässige Schicht bildet. Diese Anreicherung kann somit zur Staunässe führen. Im vorliegenden Fall finden sich mächtige Lössschichten, weshalb die Böden ein hohes Ertragspotential sowie einen guten natürlichen Basenhaushalt aufweisen. Der vorliegende Standort ist weiterhin als Standort mit hohem Wasserspeichungsvermögen zu bezeichnen.

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird eine Versiegelung auf einer Fläche von ca. 2.400 m² auf landwirtschaftlich mittelwertigen Böden vorbereitet. Dadurch entstehen dauerhafte Versiegelungen des Bodens, welche mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt verbunden sind. Insbesondere die durch die Versiegelung vorbereitete Beeinflussung der Versickerungsumstände im Bereich des Plangebietes sollten durch wasserdurchlässige

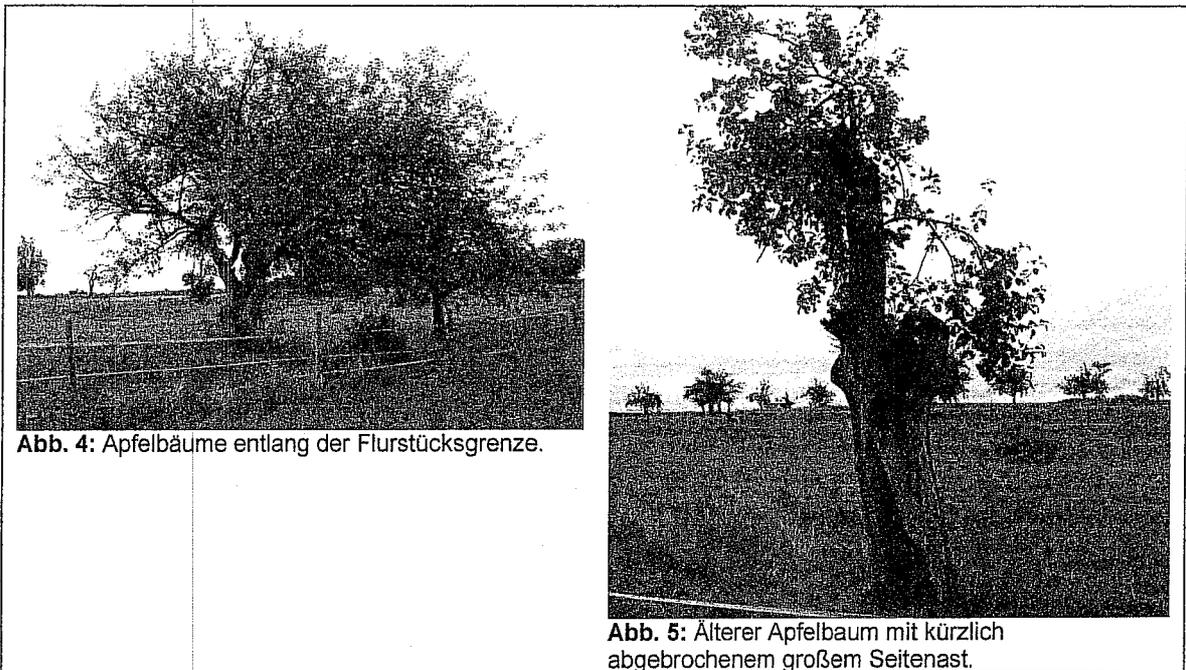


Abb. 4: Apfelbäume entlang der Flurstücksgrenze.

Abb. 5: Älterer Apfelbaum mit kürzlich abgebrochenem großem Seitenast.

Die Biotop- und Nutzungstypen sind entsprechend der obigen Ausführungen von mittlerer Wertigkeit. Die Grünlandbereiche werden intensiv genutzt und weisen demnach keine Pflanzen mit besonderen Ansprüchen an geringere Nährstoffverfügbarkeit etc. auf. Die 4 vorhandenen Apfelbäume sind indes von erhöhter Wertigkeit. Sie weisen aufgrund ihres Alters Stammdurchmesser von 30 – 50 cm, jedoch keine Sonderstrukturen auf.

Die vorliegende Planung bereitet auf den beschriebenen Flächen eine Bebauung mit einer Fahrzeughalle sowie Diensträumen und Parkplatzflächen für einen neuen Feuerwehrstandort vor. Dadurch werden die Bereiche des Plangebietes größtenteils (teil-)versiegelt und zu Teilen bebaut. Die derzeit vorhandenen Biotoptypen werden mitsamt den Obstbäumen zerstört. Die Eingriffe nehmen jedoch aufgrund der hohen Nutzungsintensität der Flächen sowie der artenarmen Pflanzenvorkommen trotz der Betroffenheit der 4 Obstbäume kein erhöhtes Ausmaß an.

2.4 Artenschutz

2.4.1 Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird in Anlehnung an den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“² durchgeführt.

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. BNatSchG in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die in § 44 Abs. 1 genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach

² Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUELV, Wiesbaden, 2009

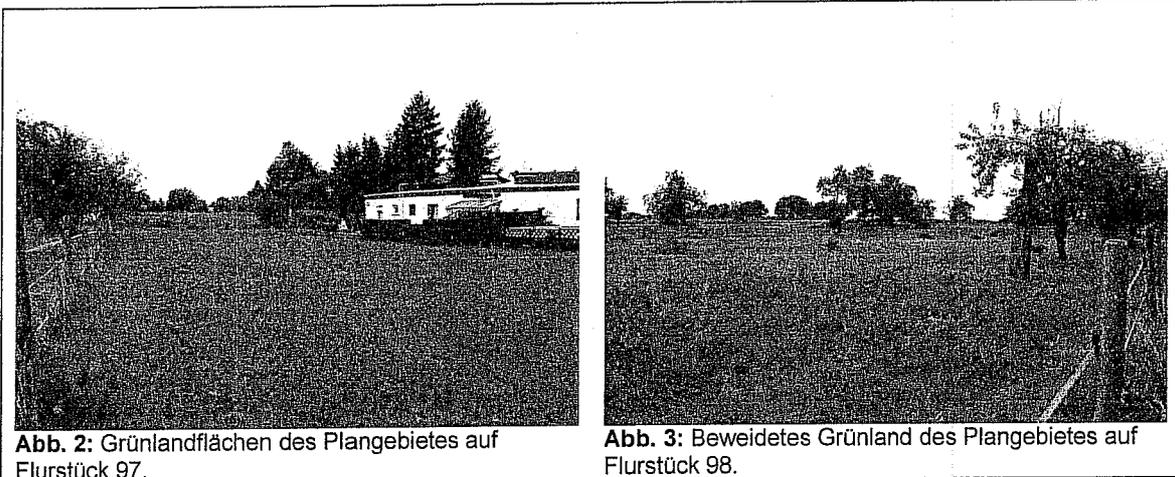


Abb. 2: Grünlandflächen des Plangebietes auf Flurstück 97.

Abb. 3: Beweidetes Grünland des Plangebietes auf Flurstück 98.

Die Grünlandflächen werden intensiv genutzt und 2-3-schüurig gemäht bzw. mit Pferden beweidet und zeichnen sich durch Vorkommen der üblichen meso- bis nitrophilen Grünlandarten sowie im Bereich der beweideten Flächen durch häufiges Auftreten von Geilstellen mit dominantem Bewuchs des Stumpfbältrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*). Für die Grünlandbereiche wurden folgende Arten als charakteristisch aufgenommen:

Acker-Hellerkraut	<i>Thlaspi arvense</i>	
Ausdauerndes Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>	
Gewöhnliches Labkraut	<i>Galium album</i>	
Gewöhnliches Rispengras	<i>Poa trivialis</i>	
Kleine Braunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	
Kleiner Sauerampfer	<i>Rumex acetosella</i>	
Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	
Kriechender Hahnenfuss	<i>Ranunculus repens</i>	
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinalis</i>	
Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	
Scharfer Hahnenfuss	<i>Ranunculus acris</i>	
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	
Stumpfbältriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	
Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i>	Nur auf beweideten Flächen
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>	
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>	
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvaticus</i>	
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	
Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratensis</i>	
Wiesen-Storchschnabel	<i>Geranium pratense</i>	
Zaunwinde	<i>Calystegia sepium</i>	

Weiterhin befinden sich entlang der Grenze der Flurstücke 97 und 98 vier Apfelbäume (*Malus domestica*) mit Stammdurchmessern von 30 – 50 cm. Baumhöhlen in den Obstbäumen konnten nicht festgestellt werden, jedoch wies ein Apfelbaum eine offene Teilaushöhlung des Stammes auf und ein anderer hatte erst vor kurzer Zeit einen großen Seitenast während eines Sturmes verloren. Diese Sonderstrukturen bieten jedoch keine Sonderhabitate und sonstige Sonderstrukturen wurden jedoch nicht festgestellt.

Brutraums kann das Einhalten der Verbote des § 44 Abs. 5 BNatSchG ermöglicht werden. Die drei Obstbäume werden somit durch wesentlich größere randliche Gehölzbereiche ersetzt.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen können bezüglich der relevanten Tiergruppe Vögel zum derzeitigen Planstand negativen Auswirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Überplanung der Obstbäume wird durch die großzügigen randlichen Anpflanzungen ersetzt bzw. sogar wesentlich erweitert, weshalb mehr Brutraum als zum derzeitigen Stand ermöglicht wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Empfehlungen können erhebliche Eingriffe, welche mit Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 BNatSchG verbunden sind, voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Empfehlungen/Hinweise:

- Anpflanzung von randlichen Laubbäumen und -sträuchern zur Förderung des Brutraumangebotes.
- Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung des Gehölzes entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auf Zeiträume außerhalb der Brutperiode, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Anfang März.
- Fledermausgerechter Neubau der Gebäude. Artfördernde Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen, spezielle Dachziegel, etc.) können ohne großen finanziellen oder materiellen Aufwand in die Neubauten integriert werden und haben weitreichende Wirkungen für Fledermäuse.

2.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt umfasst laut Bundesamt für Naturschutz³ drei ineinander greifende Ebenen der Vielfalt:

- *die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,*
- *die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze, die weder Pflanze noch Tier sind,*
- *die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.*

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention), verfolgt drei Ziele:

- *den Erhalt der biologischen Vielfalt,*
- *die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und*
- *den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.*

Gemäß den Ausführungen der vorhergehenden Kapitel ist durch die Vorbereitung einer kleinräumigen Bebauung nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen für die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.6 Landschaft

Das Landschaftsbild ist von der Ortsrandlage des Standortes geprägt. Das Gelände weist eine leichte Steigung nach Süden in Richtung der offenen Feldflur auf. Nördlich schließt sich direkt die Wohnbebauung von Oberrissigheim an, während das nach Süden ansteigende Gelände von Grünlandflächen mit einzelnen Gehölzen geprägt ist.

Eine Bebauung der Bereiche profitiert hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von dem Gefälle des Geländes. Dadurch ist die geplante Bebauung von der offenen Feldflur aus nicht weit ersichtlich. Nichtsdestotrotz wird eine Eingrünung der geplanten Bebauung insbesondere nach Süden hin empfohlen.

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (STAND 8/12/2003): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt weiterhin, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

2.4.2 Artenschutzrechtliche Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans

Im Regelfall werden Änderungen des Flächennutzungsplanes jeweils in Verbindung mit einem entsprechenden Bebauungsplan vorgenommen. Die Belange des Artenschutzes werden entsprechend auf Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet, da dieser in den meisten Fällen die nötigen detaillierten Aussagen und Kenntnisse des geplanten Vorhabens ermöglicht. Im vorliegenden Fall liegt jedoch eine Privilegierung vor, weshalb schon durch Änderung des Flächennutzungsplans auch ohne Bebauungsplan die geplante Bebauung beantragt werden kann.

Demnach sind die Belange des Artenschutzes im vorliegenden Fall soweit möglich im Bereich dieser Bauleitplanungsebene zu bearbeiten. Für gewöhnlich nehmen die über eine FNP-Änderung vorbereiteten Auswirkungen jedoch erst auf Bebauungsplanebene derart Gestalt an, dass die Auswirkungen auf dort vorhandene Arten fachlich begründet abgeschätzt werden können. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange können bei durchschnittlichen Biotoptypen ohne Sonderstandorte jedoch häufig durch eine hinreichende Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmenplanung geschaffen werden.

2.4.3 Relevante Artengruppen

Die Flächen des Plangebietes bieten mit den betroffenen Grünlandflächen und den einzelnen Obstbäumen grundsätzliches Habitatpotenzial vornehmlich für verschiedene Vogelarten.

Avifauna:

Die Begehung der Flächen im August zeigte keine erhöhten Vogelaufkommen. Brutvorgänge innerhalb der Obstbäume konnten jedoch vor allem aufgrund der späten Begehung nicht festgestellt bzw. überprüft werden. Es sind jedoch zumindest hinsichtlich der üblichen in Siedlungsbereichen vorkommenden Vogelarten Brutvorkommen innerhalb der Obstbäume zu erwarten.

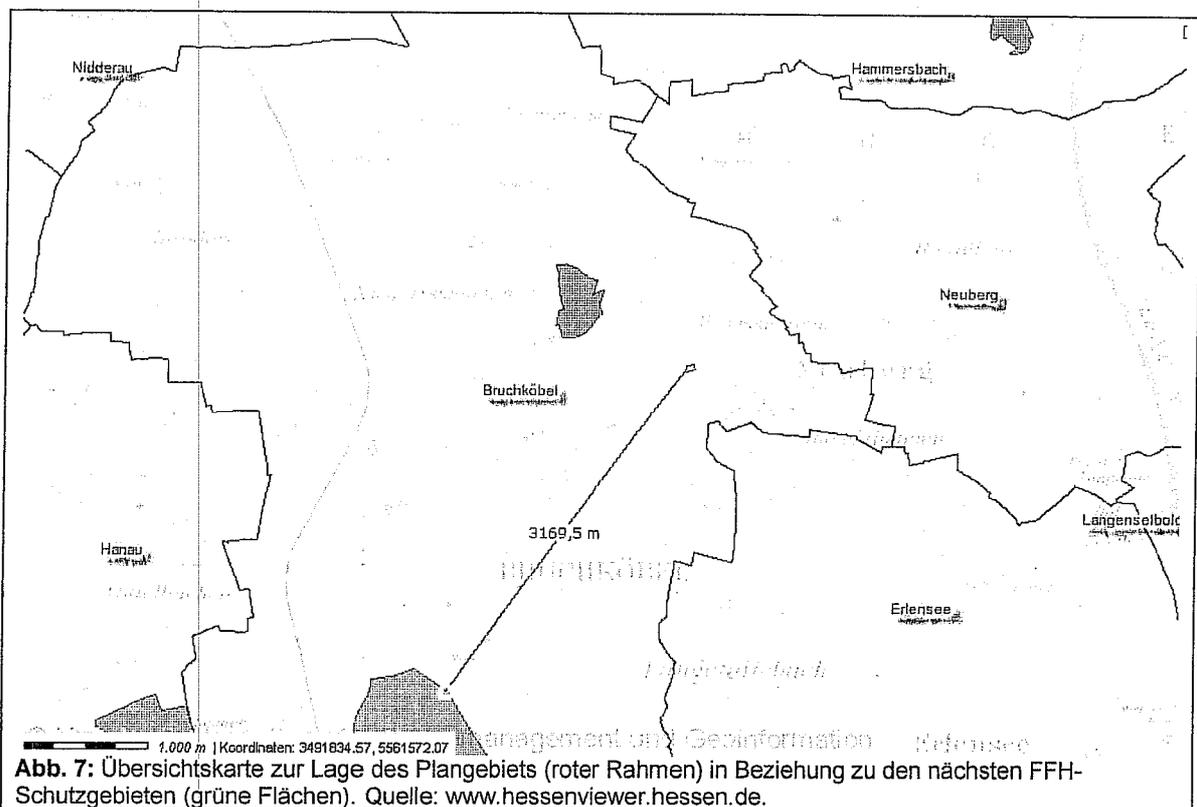
Die Obstbäume stellen jedoch für die meisten höher spezialisierten Arten aufgrund der Kleinräumigkeit, des weitgehenden Fehlens von Sonderstrukturen und vor allem wegen der in hohem Maße vorliegenden Störfaktoren (Bebauung, Verkehr, anthropogene Nutzungen, etc.) kein geeignetes Habitat dar.

Die Bewertung ist aufgrund der Datenlage zum derzeitigen Planstand nicht als abschließend zu betrachten. Jedoch können unabhängig einer Erfassung der Brutvorkommen unter Berücksichtigung der möglichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. nachfolgendes Kap.) erheblich negative Auswirkungen des Planvorhabens voraussichtlich weitestgehend ausgeschlossen werden.

2.4.4 Prüfung der Verbotstatbestände:

Im Gesamten sind aufgrund des stark eingegrenzten Eingriffswirkraumes sowie der im Folgenden empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum derzeitigen Planstand keine Übertritte der Verbote des § 44 Abs. 5 BNatSchG festzustellen.

Hinsichtlich der im vorliegenden Fall relevanten Artengruppe Vögel können somit Brutvorkommen innerhalb der Obstbäume nicht ausgeschlossen werden. Eine vorsorgliche zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und der Rodung der Bäume entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auf Zeiträume außerhalb der Brutperiode, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Anfang März sowie die mit den großzügigen Anpflanzungen neuer Bäume und Sträucher verbundene Schaffung neuen



2.8 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung und Kultur

Da sich die geplanten Änderungen in ihrer Art in die umgebenden Nutzungen einfügen und die betroffenen Bereiche zudem keine besonderen Funktionen für die Erholung erfüllen, sind für das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen gegeben.

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Planung voraussichtlich nicht betroffen.

2.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch die Bauleitplanung vorbereitete Bebauung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

Dadurch können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgreich vermieden werden. Eine derartige großzügige randliche Bepflanzung der Nebenflächen ist in dem Bauentwurf schon integriert.

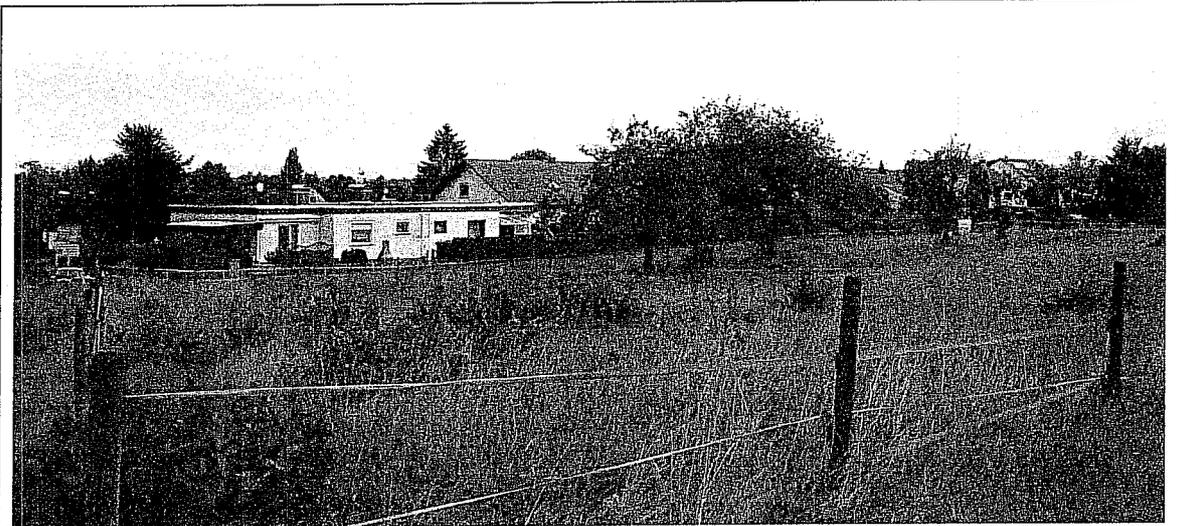


Abb. 6: Blick über das Plangebiet von der leichten Anhöhe südlich des Plangebietes.

2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und/oder Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht direkt betroffen. Die nächsten Natura 2000-Gebiete finden sich in mehr als 3 km Entfernung. Hierbei handelt es sich um das VSG 5819-304 „Bruchköbel“.

Bedingt durch die große Entfernung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das nächste Natura 2000-Gebiet bzw. dessen Erhaltungsziele zu erwarten.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

- *Bei Durchführung:*

Bei Durchführung der Planung kann eine privilegierte Bebauung der an den Ortsrand von Oberrissigheim grenzenden Flächen stattfinden. Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Biologische Vielfalt werden hier lediglich Bereiche mit geringer bis mittlerer Bedeutung beansprucht. Die Verluste der drei Obstbäume werden durch großzügige Gehölzanpflanzungen innerhalb des Plangebietes kompensiert.

- *Bei Nicht-Durchführung:*

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es im vorgesehenen Änderungsbereich bei den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Somit verbleiben die betroffenen Flächen in einer landwirtschaftlichen Nutzung.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Da die Flächennutzungsplan-Änderung die zielgerichtete Umwidmung der einbezogenen Flächen anstrebt, bestehen zur vorliegenden Planung vorerst keine Standortalternativen. Weitere Flächen für die Errichtung eines Feuerwehrstandortes können im Umfeld von Bruchköbel bzw. auch Oberrissigheim jedoch vermutlich gefunden werden. Da jedoch der vorliegende Standort kein erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial aufweist, hingegen jedoch andere Standortvorteile vor allem bezüglich der verkehrstechnisch günstigen Lage mit sich bringt, scheint eine intensive Suche nach alternativen Standorten nicht notwendig.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln.

In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Bruchköbel im vorliegenden Fall deshalb nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bauleitplanverfahrens und die damit verbundenen Auswirkungen zu beobachten. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt dabei ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies soll beginnend bei Baubeginn und fortgesetzt alle zwei Jahre kontrolliert werden.

3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

3.1 Kompensationsbedarf

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die geplante Bebauung kann zum derzeitigen Planstand nur anhand des Bebauungsentwurfes abgeschätzt werden, weshalb die Bilanzierung einen Richtwert darstellt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die geplante Bebauung wird nach der Kompensationsverordnung (KV)⁴ des Landes Hessen vorgenommen (Tab. 1).

Tab. 1: Bilanzierung des Kompensationsbedarfs für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans.

Typ.Nr.	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV Bezeichnung	BWP / m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert	
			vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
06.320	Grünland intensiv	27	1.200		32.400	
06.200	Weide	21	1.283		26.943	
04.110	Aufwertung der von Bäumen übertrauften Fläche: Bestand drei Obstbäume à 8 m ²	31			744	
Planung (Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Feuerwehrstandort)						
10.710	Überbaubare Fläche	3		800		2.400
10.530	Nicht überbaubare Fläche	6		1.178		7.068
02.600	30 % der Nebenflächen mit Baum-Strauch-Pflanzungen	20		505		10.100
Summe			2.483	2.483	60.087	19.568
Biotopwertdifferenz					-40.519	

Für die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt ein Defizit von 40.519 Punkten.

3.2 Eingriffskompensation

Zum Ausgleich des ermittelten Biotopwertdefizits wird die Durchführung externer Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Zuordnung einer kommunalen Ökokontomaßnahme erforderlich. Insbesondere da die betroffenen Eingriffsbereiche laut Umweltprüfung des Planungsverbandes Rhein-Main innerhalb des Biotopverbundes liegen, sollten zur Kompensation ebenfalls Flächen innerhalb des Biotopverbundsystems berücksichtigt und für eine ökologische Aufwertung in Anspruch genommen werden.

⁴ HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV: 2005): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), Wiesbaden.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und/oder Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht direkt betroffen. Die nächsten Natura 2000-Gebiete finden sich in mehr als 3 km Entfernung. Hierbei handelt es sich um das VSG 5819-304 „Bruchköbel“. Bedingt durch die große Entfernung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das nächste Natura 2000-Gebiet bzw. dessen Erhaltungsziele zu erwarten.

Da sich die geplanten Änderungen in ihrer Art in die umgebenden Nutzungen einfügen und die betroffenen Bereiche zudem keine besonderen Funktionen für die Erholung erfüllen, sind für das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen gegeben.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die geplante Bebauung kann zum derzeitigen Planstand nur anhand des Bebauungsentwurfes abgeschätzt werden, weshalb die Bilanzierung einen Richtwert darstellt. Für die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt demnach ein Defizit von 40.519 Punkten. Zum Ausgleich des ermittelten Biotopwertdefizits wird die Durchführung externer Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Zuordnung einer Ökokontomaßnahme erforderlich. Vorrangig sollten zur Kompensation Flächen innerhalb des Biotopverbundsystems berücksichtigt und in Anspruch genommen werden.

Bei Durchführung der Planung kann eine privilegierte Bebauung der an den Ortsrand von Oberrissigheim grenzenden Flächen stattfinden. Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Biologische Vielfalt werden hier lediglich Bereiche mit geringer bis mittlerer Bedeutung beansprucht. Die Verluste der drei Obstbäume werden durch großzügige Gehölzanzpflanzungen innerhalb des Plangebietes kompensiert. Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es im vorgesehenen Änderungsbereich bei den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Somit verbleiben die betroffenen Flächen in einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Alternative Standorte bestehen vorerst nicht, da die Flächennutzungsplan-Änderung die zielgerichtete Umwidmung der einbezogenen Flächen anstrebt. Weitere Flächen für die Errichtung eines Feuerwehrstandortes können im Umfeld von Oberrissigheim jedoch vermutlich gefunden werden. Da jedoch der vorliegende Standort kein erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial aufweist, hingegen jedoch andere Standortvorteile vor allem bezüglich der verkehrstechnisch günstigen Lage mit sich bringt, scheint eine intensive Suche nach alternativen Standorten nicht notwendig.

Hinsichtlich eines Monitorings kann die Stadt Bruchköbel in eigener Zuständigkeit nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bauleitplanverfahrens und die damit verbundenen Auswirkungen zu beobachten. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt dabei ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies soll beginnend bei Baubeginn und fortgesetzt alle zwei Jahre kontrolliert werden.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Die Stadt Bruchköbel plant angrenzend an den südlichen Ortsrand des Stadtteils Oberrissigheim die 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Flächen werden derzeit von Grünland und einzelnen Gehölzen eingenommen. Die umliegenden Flächen außerhalb der Ortslage werden ebenfalls von Grünland- und Ackerflächen eingenommen. Direkt an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft die Straße *An der Landwehr*, welche zur Erschließung des Gebietes genutzt werden kann. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 2.400 m².

Die Fläche ist im wirksamen Regionalplan Südhessen 2000/2004 als *Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege* überlagert durch die Signatur *Regionaler Grünzug* dargestellt. Der Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplanes 2009 stellt für den Bereich *Vorranggebiet für Landwirtschaft* sowie *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft* überlagert durch die Signatur *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* dar. Dies begründet die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bezüglich der Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt wird durch die vorliegende Bauleitplanung eine teilweise Versiegelung auf einer Fläche von insgesamt ca. 2.400 m² auf landwirtschaftlich mittelwertigen Böden vorbereitet. Die Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt beschränken sich somit auf ein recht geringes Ausmaß. Es sind keine Überschwemmungsgebiete oder sonstige Wasserschutzgebiete durch die vorliegende Planung betroffen.

Besondere lokalklimatische Wirkungen des vorliegenden Plangebietes sind nicht erkennbar. Wichtige, über das eigentliche Plangebiet hinausgehende klimatische Funktionen sind somit wegen der Kleinräumigkeit des Plangebiets nicht anzunehmen. Es sind im Gesamten also keine erheblichen negativen klimatischen Auswirkungen zu erwarten.

Die Biotoptyp- und Nutzungstypen sind von mittlerer Wertigkeit. Die Grünlandbereiche werden intensiv genutzt und weisen demnach keine Pflanzen mit besonderen Ansprüchen an geringere Nährstoffverfügbarkeit etc. auf. Die 4 vorhandenen Apfelbäume sind indes von erhöhter Wertigkeit. Sie weisen aufgrund ihres Alters Stammdurchmesser von 30 – 50 cm, jedoch keine Sonderstrukturen auf. Die vorliegende Planung bereitet auf den beschriebenen Flächen eine Bebauung mit einer Fahrzeughalle sowie Diensträumen und Parkplatzflächen für einen neuen Feuerwehrstandort vor. Dadurch werden die Bereiche des Plangebietes größtenteils (teil-)versiegelt und zu Teilen bebaut. Die derzeit vorhandenen Biotoptypen werden mitsamt den Obstbäumen zerstört. Die Eingriffe nehmen jedoch aufgrund der hohen Nutzungsintensität der Flächen sowie der artenarmen Pflanzenvorkommen trotz der Betroffenheit der 4 Obstbäume kein erhöhtes Ausmaß an.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, welche im vorliegenden Fall schon auf Ebene der vorliegenden Änderungen berücksichtigt werden, bleiben bezüglich der relevanten Tiergruppe Vögel zum derzeitigen Planstand bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen bestehen. Die Überplanung der vier Obstbäume wird durch die großzügigen randlichen Anpflanzungen ersetzt bzw. sogar wesentlich erweitert, weshalb mehr Brutraum als zum derzeitigen Stand ermöglicht wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Empfehlungen können erhebliche Eingriffe, welche mit Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 BNatSchG verbunden sind, ausgeschlossen werden können.

Bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild profitiert eine Bebauung der Bereiche von dem Gefälle des Geländes. Dadurch ist die geplante Bebauung von der offenen Feldflur aus nicht weit ersichtlich. Nichtsdestotrotz wird eine Eingrünung der geplanten Bebauung insbesondere nach Süden hin empfohlen. Dadurch können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgreich vermieden werden. Eine derartige großzügige randliche Bepflanzung der Nebenflächen ist in dem Bauentwurf schon integriert.

DS/NR: 257/2010

1. Magistrat / Datum der Sitzung: 01.12.2010

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *Leip.* abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

2. Stadtverordnetenversammlung / Datum der Sitzung: 14.12.10

- Beschluss: ~~wie vorgeschlagen beschlossen~~ *Leip.* abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

Verweisung: in den Ausschuss f. Den, Umwelt + Verkehr *Leip.*

3. Aussch. f. Den, Umwelt + Verkehr / Datum der Sitzung: 21.09.10

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: zur Annahme empfohlen
mit nur. Ziffer 3 (Verkehr) *Leip.*
 Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

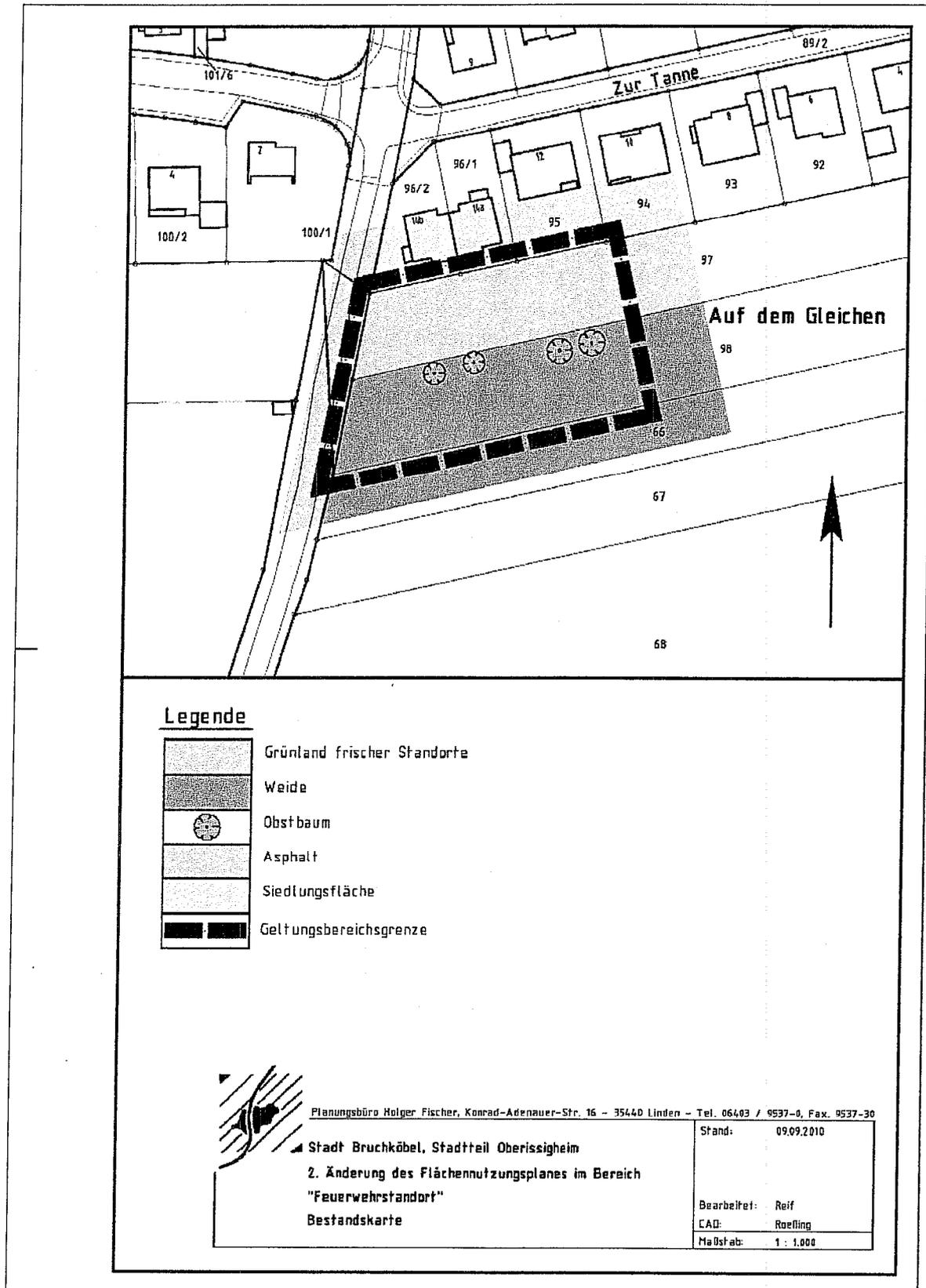
- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

8 Anhang

8.1 Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert)



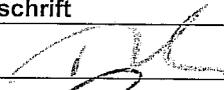
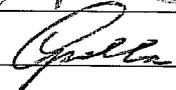


III Bauabteilung

Bruchköbel, 17.05.2011
Aktenzeichen: III/Schul/BN-W
Ersteller: Björn Schutt

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 132/2011
-------------------------	---------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	25.05.2011	2
Stadtverordnetenversammlung	19.06.2011	01

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift
Abt. I – Hauptamt	
Abt. II – Finanzabteilung	

Titel:

Aufhebung der geltenden Entwässerungssatzung und gleichzeitiger Erlass einer neuen Entwässerungssatzung (EWS)

Beschlussvorschlag:

Der angehängten neuen Entwässerungssatzung und der gleichzeitigen Aufhebung der am 09.12.2003 beschlossenen Entwässerungssatzung (EWS) in der Fassung der am 02.11.2004 beschlossenen 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung wird zugestimmt.

Begründung:

Mit der Neufassung des Hessischen Wassergesetzes zum 06.05.2005 wurde die Regelung des § 43 „Abwasserbeseitigungspflicht“ überarbeitet. Wie bis dato obliegt nach Abs. 1 die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt. Ergänzt wurde der Abs. 2, wonach die Abwasserbeseitigungspflichtigen auch den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen haben.

Unter dem Begriff „Zuleitungskanäle“ sind die Kanäle zu verstehen, die das Abwasser der angeschlossenen Grundstücke, der öffentlichen (städtischen) Sammelleitung zuführen. Dies erfolgt über eine Anschlussleitung von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke und weiterführend über die auf dem angeschlossenen Grundstück (meist Privatbesitz) im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen (Grundleitungen) der Grundstücksentwässerungsanlagen.

Diese Regelung wurde durch das zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 04.03.2010 ergänzt. „Führen die Abwasserbeseitigungspflichtigen diese Überwachung selbst oder durch ein beauftragtes Unternehmen durch, können die für den ordnungsgemäßen Zustand der Zuleitungskanäle Verantwortlichen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden.“

Neu hinzugefügte Ziffer 3:

Parallel zur FNP-Entwicklung wird im Vorgriff auf eine Bauantragstellung stufenweise ein Verkehrsgutachten und ein Schallgutachten beauftragt, um die finanzielle Machbarkeit des Standorts frühzeitig zu erkennen.

Zu § 2:

Weder das Hessische Wassergesetz noch die Eigenkontrollverordnung enthalten eine Definition der Zuleitungskanäle. Aus diesem Grunde muss in der Satzung eine Definition getroffen werden, die aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986, Teil 100) abzuleiten ist.

Zuleitungskanäle sind hiernach die Anschlussleitungen, so wie sie in der Satzung bereits definiert sind (die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke) und weiterführend die auf dem angeschlossenen Grundstück im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen (Grundleitungen) der Grundstücks-entwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung trifft die Bestimmung, dass sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen dürfen (Prüfung von Entwässerungsanträgen im Zuge von Neubauvorhaben). Es erscheint sinnvoll an dieser Stelle zu regeln, dass die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser voraussetzt, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es erübrigt sich dann für das maßgebliche Untersuchungsintervall nach Anhang 1 Abs. 3 EKVO (im Regelfalle 30 Jahre) die Durchführung einer Kontrolle der Zuleitungskanäle dieses Grundstücks. Für den Grundstückseigentümer bedeutet dies in der Regel keine höhere Belastung, denn wenn seine Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachkundigen Unternehmer ordnungsgemäß hergestellt worden sind, verfügt er über den notwendigen Nachweis, der auch für ihn persönlich, z.B. in Bezug auf Gewährleistungsansprüche, von Vorteil ist.

Zu § 5 Abs. 2:

Hier ist die Regelung vorgesehen, dass die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen, also auf dem privaten Grundstück, von der Gemeinde im Rahmen einer Kamerabefahrung untersucht werden, wobei die Befahrung in einem Durchgang vorgesehen ist.

Kann die Kamera bis zur Einführung des Kanals in das Gebäude (Innenkante Außenwand oder Innenkante Bodenplatte) geführt werden und sind die Zuleitungskanäle auf dem privaten Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand, wird dieses festgestellt und dokumentiert. Der Überwachungsauftrag ist damit erfüllt.

Ergeben sich Probleme bei der Kamerabefahrung, weil entweder der zu untersuchende Kanal Schäden, Verstopfungen oder sonstige Defekte aufweist, oder wenn Abzweigungen vorhanden sind, die ein Weiterfahren der Kamera nicht zulassen, dann steht fest, dass die Zuleitungskanäle nicht den Regeln der Technik entsprechen. Es erübrigen sich in diesen Fällen weitere Untersuchungen durch die Gemeinde. Die jeweiligen Grundstückseigentümer müssen dann aufgefordert werden, ihre Zuleitungskanäle bzw. ihre Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und dieses der Gemeinde nachzuweisen.

Hierfür ist ihnen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort eine Frist zu setzen. Wird der zu erbringende Nachweis von den Grundstückseigentümern vorgelegt, ist die Angelegenheit bis zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nach Anhang 1 Nr. 3 EKVO erledigt.

Die Abwasserbeseitigungspflichtigen können bestimmen, ob die Kosten zu den ansatzfähigen Kosten nach § 10 Abs.2 des Gesetzes über kommunale Abgaben oder zu den erstattungsfähigen Kosten nach § 12 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben zählen.“

Die bereits seit Jahren bestehende Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) ist zunächst zum 31.12.2009 außer Kraft getreten.

Eine neue Eigenkontrollverordnung wurde am 23.07.2010 erlassen. Diese regelt neben der öffentlichen Kanalisation nun auch in § 5 und im Anhang 1 die Einzelheiten bezüglich der Überwachung der Zuleitungskanäle. Sie trifft u. a. Bestimmungen über die Art und den Umfang der Kontrollen, die Überprüfungszeiträume und die Anforderungen an die Durchführung der Kontrollen sowie die Auswertung.

Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde hat die Ergebnisse der Eigenkontrolle (öffentliche Kanäle und Zuleitungskanäle) in einem Eigenkontrollbericht, jährlich bis zum 31.März des Folgejahres der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.

In Folge dieser Neuerungen haben seit Ende letzten Jahres die Nachbarkommunen Erlensee, Hammersbach, Nidderau, Niederdorfelden, Schöneck und Bruchköbel auf Verwaltungsebene einen interkommunalen Erfahrungsaustausch etabliert, der sich regelmäßig mit der Thematik befasst. Unter anderem wird das Ziel verfolgt, Konzepte zur Umsetzung der EKVO zu erarbeiten und nach Möglichkeit ein einheitliches strukturiertes Vorgehen der beteiligten Kommunen zu vollziehen. Weitere Nachbarkommunen haben zwischenzeitlich ebenfalls Interesse an der Zusammenarbeit gezeigt.

Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium Darmstadt als „Obere Wasserbehörde“ in verschiedensten Informationsveranstaltungen über die maßgeblichen Änderungen der EKVO berichtet.

Im Interesse der Beteiligten ist es, im Spannungsfeld zwischen den rechtlichen Anforderungen (EU, Bund und Land) sowie den Kommunen als Abwasserbeseitigungspflichtiger und den Bürgern praktikable und für alle Seiten tragbare Lösungen zu finden. Darüber hinaus sollen für den in der Regel mit der Thematik meist fachlich überforderten Bürger keine unzumutbaren Belastungen entstehen.

Insofern hat sich herausgestellt, dass zum Schutz der Umwelt (Grundwasserschutz) sowie der praktikablen und angemessenen Umsetzung die Gemeinde die Überwachung der Zuleitungskanäle selbst vornehmen sollte und die Kosten hierfür über die Benutzungsgebühren umgelegt werden.

Die geltende Entwässerungssatzung enthält bisher keine Regelungen zur neuen EKVO. Es sind insofern die notwendigen Festlegungen zur Überwachung der Zuleitungskanäle in die Entwässerungssatzung aufzunehmen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat daher seine Mustersatzung angepasst.

Die vorgeschlagene neue Entwässerungssatzung orientiert sich an der aktuellen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und wurde darüber hinaus nochmals im Auftrag der Stadt Bruchköbel durch die Rechtsanwaltskanzlei Ludwig Wollweber Bansch geprüft.

Die im Anhang beigefügte neue Entwässerungssatzung ist abgestimmt auf die Vorgehensweise, dass die Stadt Bruchköbel die Überwachung der Zuleitungskanäle selbst vornimmt und die Kosten auf die Benutzungsgebühren umgelegt werden.

Nachfolgend die Regelungen der Abwassersatzung in Bezug auf die neue EKVO:

Infolge der neuen Berechnungsgrundlagen war der Abwasserbeitragssatz neu zu kalkulieren. Im Rahmen einer Rechnungsperiodenkalkulation ergibt sich nach § 10 Abs. 2 a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffungsbeitrag) an eine Sammelleitung ein Betrag von 10,43 €/m² Veranlagungsfläche.

Entsprechend dem Haushaltskonsolidierungsprogramm der Stadt Bruchköbel für die Jahre 2010 und 2011 erfolgte eine kostendeckende Gebührenkalkulation. Bestandteil dieser sind ebenfalls die Aufwendungen, die für die Überwachung der Zuleitungskanäle nach der neuen EKVO durch die Stadt Bruchköbel erforderlich werden.

Die entsprechende Prüfung der Gebührenkalkulation erfolgte durch die Schüllermann und Partner AG aus Dreieich.

Nachfolgend die jeweiligen Gebührenanpassungen:

Zu § 24 Abs. 1

Gebührensätze Niederschlagswasser

Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser erhöht sich von derzeit 0,43 €/befestigte Fläche auf 0,50 €/befestigte Fläche.

Zu § 26 Abs. 1

Gebührensätze häusliches Schmutzwasser

Die Gebühr für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage erhöht sich von derzeit 2,44 €/m³ Frischwasser auf 2,68 €/m³ Frischwasser
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückkläreinrichtung erhöht sich von derzeit 2,44 €/m³ Frischwasser auf 2,68 €/m³ Frischwasser

Zu § 26 Abs. 2

Gebührensätze nicht häuslichen Schmutzwassers

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades.

Die Gebühr erhöht sich von derzeit 2,44 €/m³ Frischwasser auf 2,68 €/m³ Frischwasser bei einem CSB bis 600 mg/l.

Zu § 28

Gebührensätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben erhöht sich von derzeit 19,00 €/m³ abgeholtes und behandeltes Abwasser auf 22,71 €/m³ abgeholtes und behandeltes Abwasser.

Zu § 29

Die Verwaltungsgebühr für das Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers erhöht sich von derzeit 5,00 € auf 10,00 €.

Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 €.

Die zusätzlichen Aufwendungen durch die Gebührenanpassung belaufen sich im Durchschnitt auf ca. 13,00 € jährlich je Einwohner von Bruchköbel.

Zu § 5 Abs. 3:

In dieser Satzungsergänzung wird geregelt, welche Anforderungen ein Betrieb oder eine Stelle führen muss, welche für die Grundstückseigentümer die Nachweise zur Vorlage an die Gemeinde erstellen. Die hier vorgesehene Regelung entspricht der Regelung in Anhang 1 Nr. 6 EKVO. Wegen der besonderen Wichtigkeit dieser Regelung sollte auf diese in der Satzung nicht nur verwiesen, sondern sie in vollem Wortlaut wiedergegeben werden.

Zu § 23 Abs. 2:

Dieser Absatz in der bisherigen Fassung regelt die Abwälzung der Abwasserabgabe auf die Gebühren. Es erscheint sinnvoll, hier auch die Abwälzung des Aufwands für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle zu regeln. Es entstehen Kosten der Überwachung und administrative Kosten, die von der vorgesehenen Regelung erfasst sind.

Über die erforderlichen Regelungen zur neuen EKVO hinaus sind noch nachfolgende Punkte anzupassen:

Zu § 10 bis § 15:

Die derzeit geltende Entwässerungssatzung knüpft zur Berechnung des Abwasserbeitrags betreffend Schmutzwasser an die Grundstücksfläche sowie die Geschossfläche der angeschlossenen Grundstücke an. Durch die Änderung soll der Beitragsmaßstab der zulässigen Geschossfläche auf den sogenannten Vollgeschossmaßstab umgestellt werden. Dies wird notwendig, da durch diverse Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die Rechtsprechung zum Beitragsmaßstab der zulässigen Geschossfläche so differenziert worden ist, dass dieser Maßstab nicht mehr praktikabel ist. Durch die Entscheidung des VGH vom 15.12.2004 haben sich die Anforderungen an die Zulässigkeit der Verteilungsregelung im Zusammenhang mit der zulässigen Geschossfläche für den unbeplanten Innenbereich nochmals erhöht. Demgegenüber ist der Vollgeschossmaßstab praktikabler. Aus diesem Grund hat der Hessische Städte- und Gemeinbund bereits in der Vergangenheit die Änderungen in der Satzung empfohlen.

Im Einzelnen werden die Nutzungsfaktoren für die Ermittlung der Veranlagungsfläche nach der Anzahl der Vollgeschosse bemessen. Im beplanten Gebiet ist dabei grundsätzlich die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse maßgeblich. Im unbeplanten Innenbereich ist zunächst die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.

Als Ergänzung zur Mustersatzung sieht die neue Satzung vor, dass für den Fall, dass die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse hinter der Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse zurückbleibt, die letztere der Beitragsberechnung zugrunde zulegen ist. Ansonsten stellt sich ein Gleichbehandlungsproblem, wenn im unbeplanten Innenbereich nur die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse herangezogen werden, aber bei unbebauten Grundstücken auf die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt werden.

Die vorgeschlagene neue Satzung enthält weitere Abweichungen von der Mustersatzung des HSGB, um die Berechnung des jeweiligen Abwasserbeitrags praktikabler und einfacher zu gestalten.

Die Anpassungen in der Entwässerungssatzung erfolgt konform mit den Änderungen der Erschließungs- und der Straßenbeitragssatzungen.

DS/NR: 132/2011

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 25.05.2011

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *L. P.* abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____
-

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____
 Verweisung: _____
-

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____
-

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____
-

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

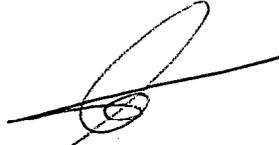
Die Verwaltung hat bereits im Dezember 2010 den Magistrat umfassend über die neue Rechtslage zur EKVO informiert. Dieser hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 den Beschluss gefasst (DS 264/2010) die hier vorgelegte Satzungsänderung vorzubereiten.

Um Zustimmung zur Beschlussvorlage wird gebeten.

Anlage: Entwässerungssatzung



Schutt
(Sachbearbeiter)



Entzel
(Abteilungsleiter)



Ringel
Erster Stadtrat

	schlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
Abwasseranlagen	Sammelleitungen und Behandlungsanlagen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Sammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
Behandlungsanlagen	Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.
Grundstücksentwässerungsanlagen	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
Zuleitungskanäle	Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.
Grundstückskläreinrichtungen	Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 (GVBl. I S. 85), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am folgende

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

[EWS]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Nieder-

Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und Leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GEZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GEZ 961 nachweist.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.

- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1.	Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2	pH-Wert	DIN 38404-5	-	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN 38407-9	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22 ²	mg/l	1
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)³			
4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2	Blei	DIN 38406-2	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4	Chrom	DIN EN 1233	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7	Nickel	DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483	mg/l	0,05
4.9	Silber	DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.10	Zink	DIN 38406-8	mg/l	2
4.11	Zinn	DIN EN ISO 11969	mg/l	2

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 23 Abs. 1 WHG (AbwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004; BGBl. I S. 1108) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

² Hochchloridverfahren

³ Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungsgenehmigungen gemäß § 38 Abs. 2 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 39 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Gemeinde zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.
Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt
- a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
 - an eine Sammelleitung 10,43 EUR/m² Veranlagungsfläche
 - an die Behandlungsanlage - EUR/m² Veranlagungsfläche
 - b) die Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen - Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Gemeinde die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

§ 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist).

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen, begrenzt durch die Grundstücksgrenzen - in Ansatz gebracht wird.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen, begrenzt durch die Grundstücksgrenzen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Bleibt die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen zurück, ist letztere der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- (3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

- (4) Bei Grundstücken, die

- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
- b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
- e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,50 EUR jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1.	Dachflächen	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	
	a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
	b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3
2.	Befestigte Grundstücksflächen	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	
	a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
	b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.4	Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5	Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 20 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
- a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbar Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 22,71 EUR, |
| b) Abwasser aus Gruben | 22,71 EUR. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensuschlag von 0,00 EUR erhoben.

§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,68 EUR, |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,68 EUR. |

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,68 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;

§ 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 31 Vorauszahlungen

Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 38 In-Kraft-Treten

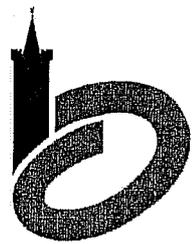
Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige am 09.12.2003 beschlossene und am 01.04.2004 in Kraft getretene Entwässerungssatzung sowie die am 02.11.2004 beschlossene 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Bruchköbel, den

Der Magistrat
der Stadt Bruchköbel

.....
Bürgermeister

4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überlässt;
 8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 20. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.



III Bauabteilung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 130/2011
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	25.05.2011	1
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2011	22

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift
I-Hauptamt	

Titel:

Aufhebung der geltenden Erschließungsbeitragssatzung und rückwirkende Inkraftsetzung einer neuen Erschließungsbeitragssatzung sowie Aufhebung der geltenden Straßenbeitragssatzung und gleichzeitiger Erlass einer neuen Straßenbeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der rückwirkenden Inkraftsetzung der angehängten Erschließungsbeitragssatzung zum 01.02.2011 und der gleichzeitigen Aufhebung der am 20.10.1987 beschlossenen Erschließungsbeitragssatzung wird zugestimmt.
2. Der angehängten neuen Straßenbeitragssatzung und der gleichzeitigen Aufhebung der am 10.12.2002 beschlossenen Straßenbeitragssatzung wird zugestimmt.

Begründung:

Zu1.

Der Maßstab der Verteilung der voraussichtlichen Erschließungskosten auf die heranzuziehenden Grundstücke ist in mehrerer Hinsicht in der geltenden Erschließungsbeitragssatzung unpraktikabel. Ist beispielsweise in Gebieten, in denen ein Bebauungsplan existiert, die Geschossflächenzahl nicht festgesetzt, so muss nach § 8 Abs. 3 der geltenden Satzung die Geschossflächenzahl erst ermittelt werden. Dies ist mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden und führte in mehreren Gerichtsverfahren dazu, dass Vorausleistungsbescheide aufgehoben werden mussten. Des Weiteren sind die Bestimmungen zur Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten nach § 9 der geltenden Satzung rechtlich bedenklich, da sie auf Vorschriften verweisen, die in der damaligen Form nicht mehr existieren bzw. die tatsächlichen Verhältnisse nicht typisierend erfassen können.

praktikabler. Aus diesem Grund hat der Hessische Städte- und Gemeindebund im Februar 2006 eine neue Mustersatzung veröffentlicht.

Im Einzelnen werden die Nutzungsfaktoren für die Ermittlung der Veranlagungsfläche nach der Anzahl der Vollgeschosse bemessen. Im beplanten Gebiet ist dabei grundsätzlich die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse maßgeblich. Im unbeplanten Innenbereich ist zunächst die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich. Als Ergänzung zur Mustersatzung sieht die neue Satzung vor, dass für den Fall, dass die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse hinter der Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse zurückbleibt, die letztere der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist. Ansonsten stellt sich ein Gleichberechtigungsproblem, wenn im unbeplanten Innenbereich nur die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse herangezogen werden, aber bei unbebauten Grundstücken auf die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt wird. Die vorgeschlagene neue Satzung enthält weitere Abweichungen von der Mustersatzung des HSGB, um die Berechnung des jeweiligen Straßenbeitrags praktikabler und einfacher zu gestalten.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung orientiert sich an dieser aktuellen Mustersatzung.

Um Zustimmung zur Beschlussvorlage wird gebeten.

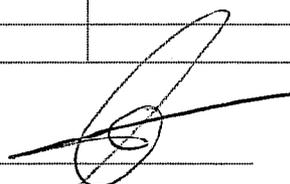
Anlage: Erschließungsbeitragssatzung und Straßenbeitragssatzung

Finanzierungsübersicht:

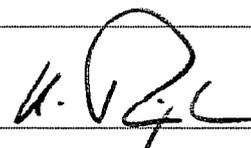
Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	
Haushaltsstelle	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	



Roth
(Sachbearbeiter)



Entzel
(Abteilungsleiter)



Ringel
(Dezernent)

Die Satzungsänderung dient dazu, die Erschließungsbeitragssatzung an die aktuelle Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom Februar 2006 mit Stand 30.07.2009 anzupassen. Die vorgeschlagene Satzungsänderung sieht die Umstellung vom sogenannten Geschossflächenmaßstab auf den Vollgeschossmaßstab vor. Dies dient der einfacheren Berechnung und Verteilung der Erschließungskosten auf die Beitragspflichtigen. Der Geschossflächenmaßstab ist durch die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs so differenziert worden, dass dieser Maßstab nicht mehr praktikabel ist.

Im Einzelnen werden die Nutzungsfaktoren für die Ermittlung der Veranlagungsfläche nach der Anzahl der Vollgeschosse bemessen. In beplanten Gebieten ist dabei grundsätzlich die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse maßgeblich. Im unbeplanten Innenbereich ist zunächst die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich. Als Ergänzung zur Mustersatzung sieht die neue Satzung vor, dass für den Fall, dass die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse hinter der Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse zurückbleibt, die letztere der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist. Ansonsten stellt sich ein Gleichberechtigungsproblem, wenn im unbeplanten Innenbereich nur die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse herangezogen werden, aber bei unbebauten Grundstücken auf die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt wird. Die vorgeschlagene neue Satzung enthält weitere Abweichungen von der Mustersatzung des HSGB, um die Berechnung und Verteilung des jeweiligen Beitrags praktikabler und einfacher zu gestalten.

Die geltende Erschließungsbeitragssatzung enthält möglicherweise rechtswidrige Regelungen. Die neue Beitragssatzung soll als Ersatz für diese unwirksamen Regelungen gelten. Damit die bisher entstandenen Beitragspflichten wirksam durch Bescheide geltend gemacht werden können, ist vorgesehen, dass die neue Satzung rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft tritt und gleichzeitig die bisherige Satzung außer Kraft tritt.

Zu 2.

Die bisher geltende Straßenbeitragssatzung enthält als Maßstab zur Berechnung und Verteilung des Straßenbeitrags an die Beitragspflichtigen den sogenannten Geschossflächenzahl - Maßstab. Durch das Ersetzen der Satzung soll der Beitragsmaßstab der zulässigen Geschossfläche auf den sogenannten Vollgeschossmaßstab umgestellt werden. Diese Änderung ist notwendig geworden, da durch diverse Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die Rechtsprechung zum Beitragsmaßstab der zulässigen Geschossfläche so differenziert worden ist, dass dieser Maßstab nicht mehr praktikabel ist. Durch die Entscheidung des VGH vom 15.12.2004 haben sich die Anforderungen an die Zulässigkeit der Verteilungsregelung im Zusammenhang mit der zulässigen Geschossfläche für den unbeplanten Innenbereich nochmals erhöht. Demgegenüber ist der Vollgeschossmaßstab

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am folgende

ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG

[EBS]

beschlossen:

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bruchköbel Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Umfang des Aufwands

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Stadt Bruchköbel stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:
 - a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m,
 - b) Kleinsiedlungsgebieten " 10 m,
 - c) Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten " 20 m,
 - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten " 25 m,
2. für Fuß- und Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) " 6 m,
3. für Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) " 25 m,
4. für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen jeweils " 6 m,
5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

DS/NR: 130/2011

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 25.05.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *L. Bai.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 7 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.
- (2) Der Magistrat der Stadt Bruchköbel kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4 Anteil der Stadt Bruchköbel

Die Stadt Bruchköbel trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5 Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt Bruchköbel auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).

§ 6 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt; gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage an oder sind sie nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie zugrunde gelegt; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zwischen Grundstück und Erschließungsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.
- (3) Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die

- (5) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Veranlagungsflächen um .25 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.
- (6) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. v. Abs. 5 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 5 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 10 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt Bruchköbel stehen und

- a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
 - b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
 - c) nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
 - (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

§ 11 Kostenspaltung

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 12 Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt Bruchköbel sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton,

Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 entsprechend.

- (7) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Veranlagungsflächen um 25 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

§ 8 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 9 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Bleibt die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse hinter der zulässigen zurück, ist letztere der Beitragsrechnung zugrunde zu legen.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am folgende

STRASSENBEITRAGSSATZUNG

[StrBS]

beschlossen:

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt - erhebt die Stadt Bruchköbel Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.
- (2) Der Magistrat der Stadt Bruchköbel kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.

§ 3 Anteil der Stadt Bruchköbel

- (1) Die Stadt Bruchköbel trägt
25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr,
50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und
75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.
- (2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

§ 4 Kostenspaltung

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat der Stadt Bruchköbel stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest und macht diese Feststellung öffentlich bekannt.

Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.

- (2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Bruchköbel stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Die Stadt Bruchköbel kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

§ 13 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.

§ 14 Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

§ 15 Ablösung

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2011 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige am 20.10.1987 beschlossene Erschließungsbeitragsatzung außer Kraft.

Bruchköbel, den.....

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

.....
Bürgermeister

[Siegel]

- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
- e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
- f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.
- (7) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Veranlagungsflächen um 25 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Bleibt die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse hinter der zulässigen zurück, ist letztere der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

- (2) Sind Abschnitte oder Teile nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats der Stadt Bruchköbel über die Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Abschnitte oder Teile feststellt und die Abrechnung anordnet.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 11). Werden auch Außenbereichsgrundstücke erschlossen, richtet sich die Verteilung ebenfalls nach der Veranlagungsfläche, wobei der Nutzungsfaktor der Außenbereichsgrundstücke nach deren tatsächlicher Nutzung bestimmt wird.

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,

Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich der Nutzungsfaktor für den bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 12 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 11.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von 50 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 11.

§ 13 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt Bruchköbel stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 14 Vorausleistungen

Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Stadt Bruchköbel Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Veranlagungsflächen um 25 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.
- (6) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. v. Abs. 5 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 5 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 11 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5

§ 15 Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 17 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige am 10.12.2002 beschlossene Straßenbeitragsatzung außer Kraft.

Bruchköbel, den.....

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

.....
Bürgermeister

[Siegel]